Anforderungen

an

Bayerns Landtag im Jahre 18$\frac{27}{28}$

und

unpartheyiſche wiſſenſchaftliche

Beurtheilung ſeiner Verhandlungen

von

Dr. Wilh. Joſ. Behr.

Zweytes Bändchen.

Würzburg.
Bey Carl Strecker.
1828.

Vor uns liegt nunmehr der Abdruck der Thron-Rede ſowohl, mit welcher der Landtag feyerlich eröffnet worden, als auch jener der Adreſſen, womit die beyden Kammern nach hergebrachter Sitte jene Rede erwiederten.

In der Thron-Rede ſind, nach einem dankerfüllten, das Herz des Königlichen Sohnes ehrenden, Hinblicke auf das große Verdienſt des Königlichen Vaters, dem Bayern ſeine Verfaſſung ſchuldet, mit würdevoller Präziſion die Hauptmomente bezeichnet, die den gegenwärtigen Landtag beſchäftigen ſollen, dem der Monarch, mit hohem Vertrauen auf ſeine Einſicht, auf ſeinen Willen, auf ſeine Freyheit von jeder Selbſtſucht — Bayerns Wohl als das alleinige Ziel gemeinſamen Wirkens ſetzt.

Vorſchritte zur Vollendung des Verfaſſungswerkes ſelbſt, das Schaffen von Land-Räthen, Vereinfachung der Juſtiz und Adminiſtration, ein neues Strafgeſetzbuch, eine neue, auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründete, Gerichts-Ordnung, neue, den Verkehr und die Landwirthſchaft erleichternde, den Gewerben neue Quellen öffnende, Zoll- und Kulturgeſetze, endlich Steuergeſetze, welche die Abgaben angemeſſener vertheilen, — dieß die Lichtpunkte, die dem harrenden Vaterlande in Ausſicht geſtellt ſind, bey deren Anblick das Herz jedes gutgeſinnten Bayern von froher Hoffnung ſchwellen muß, für deſ-

ſen geſetzliche Freyheit, Recht und Religion Sein Monarch ſelbſt Sich ihm verbürgte.

Welcher Freund des Vaterlandes fände nicht in jenen Momenten alle ſeine gerechten und billigen Wünſche aufgefaßt? welche würdigere und ſchönere Aufgabe hätte irgend dieſem Landtage können gezeichnet werden? —

Mit dem, nur etwas allzu ängſtlich dem Gange der Thron-Rede ſich anſchmiegenden, Ausdrucke geziemender Dankbarkeit und Ehrfurcht nahm, in Ihrer Adreſſe, die Kammer der Abgeordneten dieſe Zeichnung ihres Wirkens hin, deſſen Zweckmäßig- und Nothwendigkeit erkennend, lenkte die Aufmerkſamkeit des Monarchen auf das höchſt dringende Bedürfniß einer Erleichterung des Volks, und ſprach in der That aus dem Herzen jedes Bayern, als eine, vom beſten Willen für das allgemeine Wohl beſeelte, ſtets wahrhafte, treue und feſte Verſammlung immerdar ſich beweiſen zu wollen.

Seegen und Gedeihen dem redlichen Wirken einer ſolchen Verſammlung zum allgemeinen Wohle!

Zwar war es gewiß nicht in dem Willen der Kammer der Reichsräthe gelegen, durch ihre Adreſſe die, durch die Verheißungen der Thron-Rede angeregte, allgemeine Freude des Volks zu trüben; aber, leider! iſt dieſe durch jene dennoch in der That wirklich getrübt: denn die gleich im erſten Akte ihrer Exiſtenz (1819) ſo laut verkündete Abſicht des Dämmens, wenn auch jetzt ziemlich verſchleyert, leuchtet doch zu deutlich hervor, als daß ſie irgend zu verkennen wäre, aus dem gänzlichen Stillſchweigen über manche Punkte der Thron-Rede ſowohl, als aus der Art der Erwiederung mancher ande-

rer; und da dießmal doch auch nicht die mindeſte Spur eines Anwogens des Volks durch ſeine Stellvertreter zu erfinden war, ſo könnte leicht das Mißtrauen jenen, wie es ſcheint, noch immer regen Trieb des Dämmens nur gegen die vorangedeuteten Vorſchritte einer andern Seite gerichtet erkennen, wenn nicht der Standpunkt dieſer Männer, und die oft behauptete Eigenſchaft derſelben, als einer Stütze des Throns, die Annahme einer ſolchen Richtung abſolut verböte, da das zweckgemäße Regieren des Staats das weſentlichſte Attribut des Thrones ausmacht.

Nicht ganz unerwartet zwar kam uns der wortreiche Erguß des Schmerzens über einen, in mancher Beziehung allerdings unermeßlichen, Verluſt: ob aber dieſe Adreſſe die rechte Stelle war, in ſolcher Art ſich Luft zu machen, und ob nicht dem die Erwägung: was denn eigentlich in der einſtigen Geſchichte Maximilian Joſephs die Licht-Seite mindern könne? eine billige Grenze hätte ſetzen ſollen? dürfte immerhin die Frage bleiben.

Daß das Gebäude unſerer Staatsverfaſſung des Fort- und Ausbauens dringend bedürfe, welcher Unbefangene, der die wahre Aufgabe der Verfaſſung eines Staats wirklich kennt, vermögte dieß zu leugnen? Der König verſpricht in ſeiner Thron-Rede, Hand daran zu legen; aber kein beyfälliges Wort kömmt in dieſer Adreſſe Ihm entgegen, vielmehr die nicht zu mißkennende Vorandeutung, an dem ſtehenden Gebäude, (alſo vielleicht mit allen ſeinen Lücken und Mängeln?) ſteif und feſt zu halten: und warum? — Die Antwort glaubten Manche im Geiſte des Ganzen dieſer Adreſſe ungefähr in der Art zu leſen: — die Rechte, worüber auf dem unbegrenzten

Felde politiſcher Theorien die mannichfaltigſten Anſichten entſtanden ſind, (warum denn nicht lieber auch hier offen und gerade herausgeſagt? unſere Vorrechte) haben in jenem Gebäude ein allzuſicheres Obdach gefunden, als daß wir demſelben entſagen, oder auch nur die mindeſte Verrückung daran erdulden mögten: ob und wie die Rechte Anderer mit den unſrigen beſtehen können? ob bey dem vorhandenen Uebergewichte irgend ein Gleichgewicht des Freyheitsgebrauchs, ſomit ein Recht überhaupt nur irgend möglich ſey? das iſt nicht unſere Sorge: an dem Gegebenen halten wir, und würden jede Auslegung darüber, die uns zwangvoll ſcheint, zurückweiſen; wir ſind einmal im Beſitze, und — freylich — beati possidentes!

Zwar könnte man dieſe Sprache, läge ſie auch wirklich vor, in ſo fern mit Billigkeit nicht verargen, als es in der Natur des Menſchen liegt, feſt an dem zu halten, worin er ſein Glück zu finden glaubt, und unſere Verfaſſung, wie ſie iſt, ſchirmt die Gegenſtände der Wünſche dieſer Herren mehr, als irgend etwas ſonſt.

Allein neben dieſen paar Tauſend ehrwürdigen Perſonen wollen und ſollen, wie es in die Augen fällt, zugleich mehr als drey Millionen guter Menſchen unter demſelben Obdach eben ſo ſicher als friedlich mit ihnen zuſammenwohnen; und wenn nun Letztere nachweiſen können, daß ſie gegen Regen, Sturm und Hagel, gegen Unfälle aller Art durch jenes Obdach nicht geſichert ſeyen, kann es mit Billigkeit ihnen — wenn ſie die Ausfüllung der gewaltigen Lücken jenes Obdachs, eine auch ſie ſchirmende Einrichtung jenes Gebäudes dringend wünſchen, — kann es mit Billigkeit dem Monarchen verdacht werden, wenn Er, ſeiner Pflicht bewußt, das Haus für alle ſeine

Bewohner in verhältnißmäßiger Gleichheit ſchirmend herſtellen, das lücken- und mangelhafte Gebäude vollenden will? — ich glaube nicht, und nähre die volle Ueberzeugung, daß dieſes Gefühl der Billigkeit, wenn auch in einem Momente unterdrückt, längſt wieder bey der Mehrheit dieſer Herren in ſeine Rechte eingetreten ſey.

Mir fällt bey'm Anblicke ſolcher Ereigniſſe immer das bekannte, lehrreiche Gedicht „Unten und oben" unwillkührlich bey. Der Jagdlärm unten ſtörte oben den Philoſophus ſo lange, bis dieſer, nothgedrungen, um ſich zu helfen, des erſteren Jagdrevier zum Teiche machte, und ihn zu erſäufen drohte: und was hat Beyde gerettet? — Die Ueberzeugung, daß Jeder ſich in die Bedingungen der Erreichung der rechtlichen Zwecke des Andern fügen, daß ſie ſich gegenſeitig vertragen müßten.

So — muß es wohl auch hier noch kommen, ſoll der Eine dieſe, der Andere jene Zwecke verfolgen können nach freyer Wahl, ohne daß der Eine den Andern unterdrücke und verderbe, oder nur auf Koſten des Andern geſichert wohne. Menſchen! ſeyd doch verträgliche Bewohner dieſes einen Hauſes, wie die einfache Vernunft es will, und trotz alles Sträubens am Ende dennoch es erzwingt: und wäre es nicht beſſer, ihren Geboten ſich — frey zu fügen?!

Von den Land-Räthen, die für Sie und uns ſo wohlthätig wirken könnten, deren Mangel der König ſelbſt für ſehr nachtheilig hält, gänzliche Stille in dieſer Adreſſe. Eben ſo iſt die Vereinfachung aller Arten von Verwaltungsgeſchäften, die Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Stillſchweigen übergan-

gen, und nur verſprochen, der Prüfung der verkündeten zahlreichen (wir haben davon nichts geleſen) und tiefdringenden Geſetz-Vorſchläge mit unausgeſetzter Anſtrengung obzuliegen, und — gleich weit entfernt von alten und neuen Vorurtheilen — mit Unbefangenheit nur nach dem Wahren und Guten ſtreben zu wollen.

Bey der Erwägung, was im wahrſcheinlichen Sinne der Mehrheit dieſer Herren als altes und neues Vorurtheil gelten möge, worüber nicht leicht Jemand mehr im Zweifel ſeyn kann, einer, und, anderer Seits, zu Wem allein in dieſer Adreſſe ſie geſprochen haben, glaubte Mancher ſich wundern zu müſſen über die Art und Weiſe, in der ſie hier ihre Abſicht an den Tag zu legen für räthlich fanden; abgeſehen jedoch von den gewählten Ausdrücken, war dieſe Offenheit, wie mir ſcheint, dieſer Herren ſelbſt und der Regierung ungleich würdiger, als ein Halten hinter dem Berge; denn nun konnte doch die letztere ſogleich wiſſen, wie ſie daran ſey mit jenen Herren, und danach ihre Maßnahmen treffen, von denen in der Folge vielleicht noch die Rede kommen wird. — Indeſſen ſteigert ſich die Neugierde, wie ſie ihr Verſprechen „mit Unbefangenheit nur nach dem Wahren und Guten zu ſtreben“ zu löſen wiſſen werden?

Mit verdoppelter Aufmerkſamkeit werden wir dem Gange dieſes Strebens, ſo weit es ſichtbar ſeyn wird, folgen, und mit Beſtimmtheit herausheben, was dieſe Kammer als das ihr Wahre und Gute erſtreben wird.

Die Zuſicherungen in Anſehung des Finanzweſens wurden auch von ihr mit lebhaftem Dankgefühle entgegengenommen, und daraus Beruhigung für die Gegen-

wart, Hoffnungen für die Zukunft geſchöpft. Mit Recht aber fragt der Bürger in den vielen Städten, warum denn hiebey gerade nur des bedrängten Landmanns, ſeiner aber gar nicht Erwähnung geſchehen? als ob er des Landtags Fürſorge weniger bedürftig, weniger würdig ſey? — obgleich das unmittelbar folgende Gemälde der in ihrem Keime angegriffenen National-Induſtrie, welcher ein neuer Aufſchwung gewünſcht wird, das Anerkenntniß jenes Bedürfniſſes zu enthalten ſcheint.

Doch! da Sie die Verſicherung ausgeſprochen, „die huldreichen Aeußerungen der Thron-Rede haben alle Klaſſen der Geſellſchaft durchdrungen" ſo überlaſſen wir uns gerne dem Vertrauen, daß auch Sie, welche, nach dem Oberhaupte des Staats, die erſte Klaſſe dieſer Geſellſchaft bildet, in gleicher Art durchdrungen, daher entfernt von jeder Selbſtſucht, nur Bayerns Wohl durch die That erſtreben werde, und wünſchen demnach von Herzen auch

Seegen und Gedeihen dem redlichen Wirken dieſer hohen Kammer zum allgemeinen Wohle! — *)

---

*) „Adreſſen der Kammern" leſe ich eben in der Gegenäußerung auf eine mir fremde Kritik der Adreſſe der Kammer der Reichsräthe in der allgemeinen Zeitung, „gehören zum moraliſchen Eigenthum des Volks, aus deſſen Mitte ſie hervorgehen:" und, ſetze ich hinzu, ſind eben darum ein Gegenſtand der Beurtheilung des Volks, deſſen vernünftigen Geſammtwillen ich hier auszuſprechen mir vorgeſetzt habe, und auf die man ſich gefaßt halten durfte: ich frage aber: Ob es wohl irgend einen, durch beſonderes Standes-Intereſſe nicht betheiligten, Bayern gegeben habe möge, dem nicht bey dem erſten Anblicke jener Adreſſe den hier aufgeſtellten ganz ähnliche Bemerkungen ſich aufgedrungen hätten?

Das erſte Geſchäft der eröffneten Kammer der Abgeordneten nach Entwerfung der Adreſſe war, nachdem die Wahl der Präſidenten zum Theil mit einer, wie es ſcheint, durch alle vorausgegangenen Erfahrungen nicht zu ermüdenden, Beharrlichkeit früher bereits abgethan war, die Wahl der verfaſſungsmäßigen Ausſchüſſe: unverkennbar ein ſehr weſentliches Geſchäft, durch deſſen Ausgang zu einem vorzüglichen Theile der Gang und Geiſt der künftigen Verhandlungen der Kammer bedingt iſt, die dadurch, je nach dem Reſultate der Wahlen, weſentlich gefördert oder gehindert werden können: denn durch die Vorarbeiten der Ausſchüſſe ſollen die übrigen Glieder der Verſammlung in den Stand geſetzt werden, allenthalben klar zu ſehen, worauf es eigentlich ankomme? und dann ein richtiges Urtheil über die vorgelegten Gegenſtände zu fällen.

Von beſonderer Wichtigkeit waren dießmal die Wah-

Dem Verfaſſer jener Gegenäußerung mögen dieſe Bemerkungen kaum behagen; allein — ſtrenge, partheyloſe Gerechtigkeit iſt mir Geſetz, und Wem dieſe bisherige Arbeit die Ueberzeugung davon nicht abgenöthigt hätte, mit dem könnte ich nichts weiter zu ſchaffen haben. — Uebrigens bilden Vor-Rechte ein plus des Rechts von der einen Seite, welches ein minus des Rechts auf der andern zur unumgänglichen Folge hat, und wer glauben könnte, daß der Kampf ſich endigen werde, bevor dieſes plus und minus ſich ausgeglichen haben, dem wäre die Einſicht in das ewige Geſetz der Natur zur Zeit noch nicht erſchloſſen. Jener Kampf iſt alſo eine ganz natürliche Erſcheinung, über die ſich, wer Natur und Menſchen kennt, niemals wundert. Wird nur der Kampf mit offenen, kampfgerechten Waffen, alſo mit tüchtigen, überzeugenden Gründen geführt; dann iſt alles gut; der große Lenker wird ſchon den rechten Ausſchlag geben.

len des erſten (Geſetzgebungs=) und des zweyten (Steuer=) Ausſchuſſes, weil in der Thron=Rede eine neue Gerichtsordnung, ein neues Strafgeſetzbuch, neue, die Abgaben gleichmäßiger vertheilende, Steuergeſetze u. dgl. als Gegenſtände jener Vorarbeiten deutlich vorher bezeichnet waren, ſonach eine wahre, innere Urtheils=Kompetenz über Geſetzgebungen jener Art, und eine innige Bekanntſchaft mit der Natur und den erforderlichen Charakteren eines gerechten Steuer=Syſtems von ſelbſt ſich als Bedingungen der Wahlfähigkeit hiezu darſtellen mußten.

Nun wollen wir zwar hoffen, daß jene Wahl, einzig von der Rückſicht auf dieſe Bedingungen geleitet, nur ſolche Männer für jene Ausſchüſſe in Anſpruch genommen habe, deren Kräfte jenen hochwichtigen Aufgaben vollkommen gewachſen ſeyn mögen; allein einige öffentliche Beurkundung dieſes Gewachſenſeyns liegt höchſtens nur von dem einen und dem andern dieſer Männer vor, und man wird uns den Zweifel nicht verargen, ob die Geſchäfte dieſes oder jenes ganz heterogenen Berufs, auch die eines ununterbrochenen Akten=Extrahirens und Referirens, oder einer viel in Anſpruch genommenen Bürgermeiſterey Muſe und Veranlaſſung gegeben haben können, im Gebiethe der Civil= und Strafgeſetzgebung ſich ſo vollkommen zu bewandern, um als kompetente und vertrauenswürdige Richter darin aufzutreten, oder ob z. B. die, das ganze Leben eines Menſchen mehr als ausfüllende, Direktion eines Stadtgerichts nicht allzuweit außer dem Geſichtskreiſe der Steuergeſetzgebung liege, um deren Lücken oder Mängel mit dem nöthigen Scharfblicke erfaſſen, ſie gehörig ausfüllen oder verbeſſern zu können? u. ſ. w.

Aehnliche Zweifel ließen ſich wohl auch in Anſehung der Wahlen für die übrigen Ausſchüſſe andeuten; allein ſie könnten, da der Sache für die Gegenwart nicht zu ſteuern iſt, höchſtens dazu dienen, einen höheren Grad der Aufmerkſamkeit für die Zukunft auf die Wichtigkeit dieſer Wahlen anzuregen, zu welchem Ende auch allein jene für nothwendig und zugleich für genügend erachtet wurden: und möge man doch ja nicht glauben, daß hiebey auch nur die mindeſte Perſönlichkeit obgewaltet habe; denn ich denke mir, daß gerade auf dieſem Standpunkte der redliche Mann am meiſten dadurch ſich bewährt, daß er — während er ſich zu allen den Geſchäften erbietet, bey welchen er ſeiner Natur und ſeinen Kenntniſſen nach weſentliche Dienſte zu leiſten vermag — mit Offenheit ſich ſelbſt erklärend, ſolche Geſchäfte von ſich ablehnt, denen er nicht gewachſen iſt, und ſeiner Natur nach nicht gewachſen ſeyn kann. Dieſe Offenheit wird ihm weit mehr Ehre bringen, als ein ſich Hingeben an einen Wirkungskreis, in dem er vielleicht nur ein Hinderniß des Guten, im glücklichſten Falle eine bloße Null bildet. Die Folgen davon auf dieſem Standpunkte ſind allzuwichtig.

Möge die befriedigendſte Gediegenheit der Arbeiten aller Ausſchüſſe, wie ſie allein und am beſten es vermag, meine Zweifel beſchwichtigen, und ich werde der Erſte ſeyn, der dann den Ungrund ſeiner Zweifel einbekennt.

Das nächſte Geſchäft der Kammer, nach Beendigung des Wohlgeſchäfts, war, wie recht und billig, die Prüfung der eingekommenen Urlaubsgeſuche, ſo wie der erhobenen Beanſtandungen des rechtlichen Daſeyns einiger Perſonen in ihrer Mitte.

Je mehr ſich ereignet, was die Luſt zum Eintreten allmählig untergraben könnte, deſto nöthiger mogte Strenge in Bewilligung jener Geſuche ſeyn, und da das Recht, zu erkennen, Wem die Standſchaft in ihrer Mitte wirklich gebühre, oder nicht? ganz unſtreitig nur der Kammer ſelbſt und allein zuſtehen kann, ſo hat ſie mit gutem Grunde die bekannten Schritte ihres Präſidenten, jenes Erkenntniß ihr aus den Händen zu winden, zurückgewieſen; nur war es kaum erfreulich, zu ſehen, zu welchen Umwegen und indirekten Mitteln zu dieſem Zwecke ſie ſich nöthigen ließ, ſtatt den direkten Gebrauch jenes ihres Rechts mit Kraft und Würde durchzuſetzen.

Der erſte erhebliche Anſtand betraf das Daſeyn des Freyherrn v. Aretin: wie auch immer die Kammer dieſen Anſtand entſchieden haben mag, ſo bleibt dennoch ausgemacht, daß — da das Geſetz die Wahlfähigkeit unter andern durch den, ſchon während vorausgegangener dreyer Jahre innegehabten, freyen Beſitz und Genuß eigenen Vermögens bedingt, demnach, wenn auch jetzt der Beanſtandete die vollzogene Ceſſions-Urkunde ſeiner Frau, und die wirkliche Conſens-Urkunde des Lehenherrn beygebracht hätte, hiedurch ſeine Wahlfähigkeit zur Zeit der wirklich vorgenommenen Wahl dennoch keineswegs hätte hergeſtellt ſeyn können — die Wahl des Freyherrn von Aretin ſelbſt ſo lange als ungültig, daher, auch ſein Daſeyn in der Kammer ſo lange als unſtatthaft zu beanſtanden war, als er nicht den Beweis geführt hatte, daß er bereits drey Jahre lang vor der hier in Frage ſtehenden Wahl den freyen durch Conſens-Urkunde beſtättigten Beſitz und Genuß des erforderlichen eigenthümlichen Vermögens gehabt habe.

Um annehmen zu können, daß die Kammer mit Recht über dieſen Anſtand hinweggegangen ſey, müſſen wir vorausſetzen, daß dieſer Beweis ihr wirklich vorgelegen ſey. —

Die nächſte Beanſtandung betraf das rechtliche Daſeyn des als Erſatzmann des Verfaſſers von der Regierung einberufenen Hrn. Kiliani.

Da zu dieſer Beanſtandung die Reklamation meines Rechts, als des von den Städten des Unter-Main-Kreiſes ordnungsmäßig Erwählten, die Veranlaſſung gab, ſo erwarten vielleicht Viele, daß ich dieſe Gelegenheit benützen würde, um alles das zu Tag zu fördern, was ſich über die Meynung des Präſidenten, jene Reklamation der Kammer ſelbſt zu entrücken, und durch den 5ten Ausſchuß abthun zu laſſen, ſo wie über die Oberfläche und den Gehalt der von der Kammer über dieſe Reklamation geführten Debatten mit Fug und Recht erörtern ließe: auch könnte es mir in der That nicht ſonderliche Mühe koſten, mit völliger Widerlegung der hingeworfenen leichten Gründe, die Unrichtigkeit des von der ganzen Kammer — mit Ausnahme einer einzigen Stimme nur — in dieſer Sache gefaßten Beſchluſſes vollſtändig zu beweiſen *).

Allein mein gegenwärtiger Standpunkt — nicht der meiner perſönlichen, ſondern nur der, der öffentlichen Angelegenheit des Volks — iſt mir zu heilig, um ihn zu Privatzwecken zu benützen, und, ſtets deſſen eingedenk, finde ich mich verpflichtet, mich blos auf diejeni-

*) Sollte jedoch jener Beweis gewünſcht werden, ſo ſteht er ungeſäumt zu Dienſten.

gen Bemerkungen zu beſchränken, die der vernünftige Geſammtwille des Volks hier ausgeſprochen zu ſehen wünſchen muß.

Es handelte ſich hier, keineswegs von dem Rechte meiner Perſon allein, ſondern von der großen Frage, zu deren Erörterung die Veranlaſſung zu geben, meine Reklamation hauptſächlich nur beabſichtigte, von der Frage nämlich:

„Ob die Geſammtheit, künftig etwa zu Abgeordneten erwählt werdender, Gemeindebeamten, nach §. 44 Litt. c. des X. konſtitutionellen Edikts, welchen die Regiernng ſelbſt in zweyfacher, ſich geradezu entgegengeſetzter, Art bereits erklärt hatte, um von ihrem durch die Wahl wohl erworbenen Rechte Gebrauch machen zu können, von königlicher Bewilligung dazu abhängig ſey, oder nicht?“

Da — nachdem in Anſehung aller gewählten Staats-, Hof- und Militair-Beamten, und aller Penſioniſten dieſer Klaſſen dieſe Abhängigkeit ohnedies beſteht — im Falle der Bejahung auch jener Frage die Zuſammenſetzung jeder Kammer zu ihrem bey weitem größten Theile von der königlichen Auswahl abhängen würde, ſomit das Volk im höchſten Grade bey jener Frage intereſſirt ſeyn muß, indem durch deren Bejahung ſein Wahlrecht den größten Theil ſeiner Freyheit und Wirkſamkeit verliert, ſo konnte wohl keinem Vernünftigen auch nur der leiſeſte Zweifel darüber einfallen, daß nicht die ganze Kammer die ihr dargebotene Gelegenheit mit vollen Händen ergreifen würde, um eine verfaſſungsmäßige Interpretation der angeführten Geſetzes-Stelle einzuleiten, und alle Kraft aufzubieten, um für die Frey-

heit und Wirkſamkeit der Wahlen zu retten, was zu retten war.

Und es wäre gewiß, hätte man nur gewollt, Alles zu retten gewesen: denn, da der wahre Sinn eines Geſetzes nicht nach dem, was man ſpäter hineinlegen wollte, oder was die Miniſter und die Abgeordneten darin ſuchen und finden zu ſollen glaubten, ſondern nach der Abſicht ſeines Urhebers nur zu bemeſſen iſt, der Urheber unſerer Verfaſſung aber dadurch, daß er zu den zwey erſten Ständeverſammlungen alle Gemeinde-Beamten ohne vorgängige Einholung ſeiner Bewilligung zugelaſſen, auf die unzweydeutigſte Weiſe erklärt hatte, daß er unter denjenigen, deren Eintritt in die Kammer er an ſeine Bewilligung gebunden, die Gemeinde-Beamten nicht befaßt habe, ſo mußte es ein Leichtes ſeyn, die Anerkennung der Unabhängigkeit zu Abgeordneten erwählter Gemeinde-Beamten von königlicher Bewilligung nach dem Geſetze bey geſunden Köpfen zu erzwingen, und zwar um ſo mehr, da die im Jahre 1825 von dem Miniſterium ohne Zuſtimmung des Landtags, alſo einſeitig ausgeſprochene Interpretation von der Kammer gar nicht beachtet, vielweniger anerkannt werden durfte.

Indeſſen was geſchah?

Außer dem Abgeordneten Ziegler — der ſich, um nur meiner Reklamation, gegen die Anſicht des Präſidenten, Eingang in die Kammer ſelbſt zu verſchaffen, genöthigt geſehen, meine Reklamation zu der ſeinigen zu machen — erhob der Abgeordnete Geier allein während der Debatten den Anſtand:

„Ob bey den Zweifeln, welche über die richtige Auslegung des §. 44 Litt. c. Tit. I des X. Edikts mit

Grunde erhoben werden konnten, und die um ſo erheblicher ſeyen, da die Regierung ſelbſt in dieſer Beziehung einander widerſprechende Entſchließungen erlaſſen habe, eine Entſcheidung über das beanſtandete Recht gefaßt werden könne, oder ob nicht vielmehr deßhalb erſt eine authentiſche Erklärung der zweifelhaften Geſetzes-Stelle eingeleitet und bewirkt werden müſſe?"

Unter den 105 Mitgliedern der Kammer waren, ſo viel mir bekannt, nur fünf, die ſich nicht abhalten ließen, dieſem ſo vernünftigen und gerechten Antrage als beyſtimmend ſich zu äußern; aber der erſte Präſident erklärte:

„auf eine Fragſtellung wegen einer authentiſchen Interpretation des Geſetzes ſich nicht einlaſſen zu können: werde der Antrag beſonders, und zwar ſchriftlich geſtellt werden, ſo werde er ihn nach den Beſtimmungen des Reglements behandeln; vor der Hand aber müſſe ſogleich über das beanſtandete Recht entſchieden werden."

Dieſe Aeußerung des Präſidenten trug ſichtbar die Erklärung in ſich: der Reklamant muß vorläufig und ſogleich gerichtet werden: hintenher können wir immerhin die nöthigen Schritte thun, um den wahren wirklichen Sinn des Geſetzes aufzufinden und feſtzuſtellen, nach welchem er gerichtet werden müßte. —

Ob das Volk ſich mehr zu wundern habe über die Möglichkeit einer ſolchen Aeußerung, im Jahre 1827, auf dieſem Standpunkte, oder über die Möglichkeit, daß die Kammer, dabey ſich beruhigend, ſofort zur Abſtimmung übergieng? — das weiß ich nicht: genug! ſie

faßte unmittelbar einen die Reklamation abweiſenden Beſchluß, zu welchem nicht etwa nur die in der Kammer anweſenden mehreren Gemeinde-Beamten ſelbſt, unbekümmert um das voraus angedeutete höchſte Intereſſe des Volks in ihrem Stande, wie man glauben muß, ſondern ſogar auch diejenigen, welche voraus die Nothwendigkeit der vorläufigen Bewirkung einer authentiſchen Interpretation der einſchlagenden Stelle des Geſetzes ſelbſt behauptet hatten, ihr beyfälliges Ja abgaben, und nur ein Einziger — Hör es, Volk der Bayern! ein Einziger, Adalbert Ziegler iſt der Name dieſes Wackeren — hielt in dieſem Momente feſt an dem wichtigen Intereſſe der freyen Wirkſamkeit deiner Wahlen, und ſprach ſein ehrwürdig-muthvolles — Nein!

Ob nicht den höchſt betheiligten Hrn. Kiliani, nachdem er ſeine Vertheidigungs-Gründe vorgebracht, von jeder weiteren Theilnahme an den Debatten, und insbeſondere von dem ſehr bemerkbaren Drängen zum Beſchluſſe, nachdem ihn — ſein eigenes Zartgefühl nicht abgemahnt, die Verfügung des Präſidenten hätte abhalten müſſen? überlaſſe ich der Beurtheilung Anderer.

Daß von ſolchen Männern dieſe offene Gelegenheit hätte benützt werden wollen, um über den Gebrauch des, in ſolcher Ausdehnung durch ſie anerkannten, Bewilligungs-Rechts für die Gewählten ein gediegenes Wort zu ſeiner Zeit zu ſprechen, konnte nach jenen Vorgängen freylich Niemand erwarten. —

Daß die, ihrem Grunde nach mit den eben abgefertigten ganz ähnlichen, Beanſtandungen der Erſatzmänner von Schoppmann, Köſter ꝛc. in gleicher Art beſeitigt wurden; verſteht ſich ganz von ſelbſt.

Die nächſtfolgende Beanſtandung betraf das Daſeyn eines (doppelten) Miniſters, in der Eigenſchaft eines Abgeordneten.

Das Geſetz giebt hierüber keine beſtimmte Auskunft; denn eine Stelle ſagt nur: daß die Miniſter den Sitzungen der Kammer beywohnen können, auch wenn ſie nicht deren Mitglieder ſind: eine andere Stelle hingegen verfügt: daß die Miniſter vor jeder Abſtimmung den Sitzungs-Saal zu verlaſſen haben. Dieſe Verfügung überwiegt unverkennbar die vorhergehende, da die eigentliche Wirkſamkeit eines Abgeordneten in ſeiner definitiven Abſtimmung beruht; und da das Geſetz ſelbſt das Gefährdetſeyn der Stimmfreyheit durch die Gegenwart der Miniſter, ſolches mit jener Verfügung unumwunden anerkennend, abgehalten wiſſen will, da der Miniſter vom Abgeordneten in derſelben Perſon nun einmal nicht zu trennen iſt, ſonach das Geſetz ſelbſt dieſer Perſon eine Grenze ſteckt, die folgeweis (implicite) ſie verhindert, an der Hauptfunktion eines Abgeordneten Theil zu nehmen, weil nach dem Geſetze Miniſter der Abſtimmung nicht beywohnen dürfen; ſo würde, wie mir ſcheint, jede andere Kammer mit aller Kraft dieſen Punkt feſtgehalten haben, in der Erwägung, daß in einer Kammer, die jetzt, und ohne Zweifel auch in der Zukunft, ſo viele Glieder in ſich faßt, die ihr Wohl und Wehe in hundertfachen Rückſichten von den Miniſtern abhängig glauben müſſen, das Daſeyn eines Miniſters oder mehrerer, unausbleiblich und vielleicht ſelbſt gegen den Willen der letzteren, einen die Freyheit des Stimmgebens hemmenden Einfluß üben müſſe *), eine, in der Freyheit ihres Stimm-

*) Vorausgeſetzt, daß hier eine Stellvertretung des Volks

gebens gelähmte Kammer aber unmöglich auf öffentliches Zutrauen rechnen könne.

Allein was geſchah?

Nur zwey Stimmen — Pollmann und Endres ſind die Namen dieſer Ehrwürdigen! — wollen dieſen Zwang von dem Stimmgeben abgewehrt wiſſen; und nachdem ein Abgeordneter behauptet, (Hört, Bayern, hört!) der Kammer werde durch des Miniſters Daſeyn Ehre angethan, ein dritter ſogar geäußert: „die Kammer müſſe ignoriren, daß er Miniſter ſey, und auf ſein Bleiben dringen," fiel der Beſchluß mit 104 Stimmen gegen 2 gegen den erhobenen Anſtand, ſomit die Eigenſchaft eines Miniſters mit der eines Abgeordneten als vereinbar erklärend aus.

Solch ein Benehmen, welches dem Verbluten — erſt der Wirkſamkeit vieler Wahlen, und nun auch der Freyheit des Stimmgebens zu ſteuern, auch nicht einmal verſuchte — richtet ſich durch ſich ſelbſt, und mit Wehmuth fragt der Freund des Vaterlandes: ob dieß noch dieſelbe Verſammlung ſey, deren am Ende ihrer

---

beſtehe, müßte man mit dem wahren Weſen und der Aufgabe einer ſolchen ganz unbekannt ſeyn, um ſich nicht im hohen Maße zu verwundern, wie es einem Miniſter auch nur möglich ſey, in Mitte der Stellvertretung einen Platz, als Abgeordneter, zu behaupten, und der Regierung, ein ſolches Behaupten zu dulden? — Wohl kenne ich die Beyſpiele Frankreichs, Englands und anderer Staaten; aber ſolche Anomalien anderer Staaten bilden einen ſeichten Grund, unſer Begehen eines gleichen Irrthums zu beſchönigen. Wenn werden wir einmal aufhören, mit ſo wichtigen Dingen ein ſolches unpaſſendes Weſen zu treiben?

Adreſſe feyerlich gegebenes Verſprechen kaum verklungen iſt? —

Auch der gegen ein anderes Glied der Kammer — aus dem Grunde, weil daſſelbe vor einiger Zeit einen Bankerott durch Akkord und Zahlung von 30 Prozenten beſeitigt — erhobene Anſtand wurde durch Stimmen-Mehrheit als unerheblich abgewieſen, weil der Nachweis geliefert worden, daß daſſelbe durch Unglück in den Fall eines Akkords gekommen ſey. — Angenommen, daß dieſer Beweis in der That erklecklich geführt geweſen, bleibt immerhin die Frage: mit welchen Gefühlen kann ein ſolches Glied in der Kammer Mitte verweilen? welchen Freymuth da bewähren? —

Hochwichtig — weil präjudiziell — war die Behandlung des Legitimations- und Konſtituirungs-Punktes für die Kammer und das Volk, das zugleich in der Art dieſer Behandlung einen Prüfſtein des Geiſtes wie der Feſtigkeit der erſteren ſuchte. Und wie hat ſie dieſe Probe beſtanden?

Von einer Seite zwar ſchien einen Augenblick eine rechtlich-kräftige Oppoſition gegen die bekannte Anſicht, die Einen bey- und die Andern abgehalten zu wiſſen, ſich entwickeln zu wollen; aber ſchnell wurde dieſem Wagſtücke wieder entſagt, und über die weſentlichſten Punkte mehr als flüchtig hinweggeeilt, um nur, man kann's nicht anders glauben, ja nicht hinter den übrigen zurückzubleiben. Seitdem überhaupt faſt nur ein frommes Ergeben und Hingegebenſeyn, ein wahrhaft harmoniſcher Eifer — wie ſie ſelbſt ſagen, an und für das Wohl des Vaterlands, jetzt ſchon ein wahres Gebeugtſeyn unter der Laſt der Sorge dafür. — In-

deſſen, wie nun die ungenügſamen Leute ſind, habe ich, ſo weit mein Blick reicht, viele Greiſe und Männer (Frauen haben ja in Bayern keine Stimme!) bis auf Jünglinge herab der Hoffnung auf die Reſultate nahebey entſagen ſehen, und überdies behaupten hören, manche jener Eifrigen hätten es nur dem Mangel an der Redefreyheit, um die wir Deutſche den Britten und Franzoſen ſo ſehr beneiden müſſen, zu verdanken, daß ſie nicht im Sinne jener Männer öffentlich ſich gewürdigt ſehen.

Fahrt Ihr, im Bewußtſeyn dieſes Schutzes, immerhin fort, dem Manne, der Euch sine ira et studio die einfache Wahrheit ſagt, ſtatt mit Gründen ihn zu widerlegen, euere Mißbilligung von oben herab zu dekretiren: Ihr ſetzt damit nur euerem Verdienſt die Krone auf: das Urtheil des Publikums wird durch jene nicht beſtochen; ſein richtiger Blick und Takt unterſcheidet ſcharf Wahrheit und Recht vom Unwahren und Unrechten, die ächte Kraft des Rechts von der erborgten Macht des Obenſtehens, und richtet — nach Verdienſt, gewährend jedem das Seine, über Euch und mich. Hattet Ihr, und hatte euer Präſident das Bewußtſeyn, wirklich nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, ſo konnte Euch und Ihn meine Bezeichnung nicht berühren, noch weniger ſo ſehr in Flammen ſetzen, gleichwie, bey meinem Bewußtſeyn, euere Bezeichnung meiner Handlung ohne Eindruck an mir vorübergieng, weil ſelbſt der Ausdruck eines Verweiſes ehrt, wird er für Wahrheit und Recht erduldet. — Doch! gern vergeb' ich Euch, wißt Ihr in der Folge durch die Weisheit und Kraft euerer Verhandlungen dem Rechte, dem Wohl des Vaterlandes das zu erſetzen, was Ihr an mir verſchuldet! denn ich will ja nur das Wohl des Vaterlandes,

und nichts, auch gar nichts ſonſt! Nichts, als das verträgliche Wohl aller Stände!

Im Laufe eben der Sitzungen, welche jene Debatten und deren voraus angeführte Reſultate zierten, wurden der Kammer Geſetzes = Entwürfe von dem Miniſterium vorgelegt.

Den Cyklus eröffnete der Entwurf einer, auf das Prinzip der Oeffentlich= und Mündlichkeit der Rechtspflege gebauten, Prozeß=Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, begleitet von einigen andern, die Einführung dieſer Prozeßordnung, das Verfahren bey den mittelbaren Gerichten, die Entſcheidung der Kompetenz=Konflikte, und einige beſondere civilrechtliche Beſtimmungen betreffenden, Entwürfen, nebſt einer Verordnung, die Verfaſſung der Gerichte beſtimmend.

Mußte auch Jeden, dem die Civilrechtspflege als das, was ſie nur iſt, nämlich als Vollziehung der Civil=Geſetzgebung, deutlich vorſchwebt, eine Art von Mißbehagen befallen bey dem Gedanken, daß hiemit der Vollzug der Geſetzgebung vor der, einer Reſtauration in der That noch dringender bedürfenden, Geſetzgebung ſelbſt beſorgt erſcheine, ſo konnte man dennoch der, das Ganze dieſer Vollziehungs=Angelegenheit umfaſſenden, Vollſtändigkeit jener gleichzeitigen Vorlagen — abgeſehen von dem Eindrucke der Umgekehrtheit jenes Verfahrens — ſeine Achtung nicht nur nicht verſagen, ſondern mußte von hoher Freude ſich durchdrungen fühlen bey der eröffneten Ausſicht, daß vor allen andern deutſchen Staaten Bayern ſeines ſchleppenden Rechtsganges frey und ledig, der unberechenbaren Wohlthat einer öffentlich=mündlichen Rechtspflege ſolle theilhaftig werden.

Wichtiger in der That iſt dieſer Fortſchritt zum Beſſeren, als bis jetzt noch Viele zu bemeſſen vermögen: aber es gehört nur der unbefangen geſunde Verſtand eines Menſchen dazu, um einzuſehen, was damit zu gewinnen ſey? — daß nicht nur Jedem ſein Recht werde, ſondern daß auch Jeder wiſſen könne, wie und warum es ihm ſo wird? daß die Anwendung des Geſetzes nicht mehr als ein iſolirter Spruch der Willkühr dem Volke vorkomme, ſondern daß die Prämiſſen der im Urtheile ausgeſprochenen Folgerung vor jedem Verſtändigen offen und lebendig daliegen, daß der geringſte Bürger ſich ſelbſt und der Maſſe als Theil des Ganzen erſcheine, und die Rede ſich ausbilde, welche Rechte vertheidigt, — das iſt's, womit eine regere nützliche Lebendigkeit, ein höheres öffentliches Staatsleben beginnen muß.

Die heilige Handlung der Rechtsvertheidigung — hört es, Bayern! — ſoll nun nicht mehr im Geheimen, gleich einer Handlung, die dem Reiche der Finſterniß angehört, betrieben werden, ſondern jede der Partheyen ſoll das Recht haben, ſelbſt von allen ihren Richtern vollſtändig gehört zu werden, ihnen ſelbſt alles das, worauf es eigentlich ankommt, vorzuſtellen, auf die entſcheidenden Punkte, z. B. der Urkunden, mit Fingern hinzuweiſen, und ſo ſich eine Beruhigung zu verſchaffen, die ihr, bey einem, immerhin beliebigen, Aktenauszug eines Referenten nie werden kann, der das Kollegium nur durch ſeine, wenn auch vielleicht kurzſichtige, Augen ſehen läßt. Es ſoll euch nicht mehr verboten ſeyn, ſelbſt zu ſehen und zu hören, ob euer Rechtsbeyſtand wirklich euer Vertheidiger oder euer Verräther ſey? Euere perſönliche Gegenwart ſoll das Ehrgefühl anfeuern, unlautere Schleichwege zu vermeiden, ſoll den Sachwalter zu der wahren

Würde eines gewiſſenhaften, Recht bietenden Fürſprechers der Dürftigen, wie der Reichen erheben, und euere Richter in die Lage ſetzen, alle, zu gleicher Zeit von der Entwickelung der Wahrheit ſich zu überzeugen, dieſe ſchnell, lebendig und richtig zu Tage zu fördern. Ihr Alle ſollt mit eigenen Augen und Ohren euch überzeugen können, daß und warum euch ſo Recht geſprochen werde? An die Stelle der, all euer Mitwiſſen und Mitwirken ausſchließenden, todten Schrift ſoll die lebendige Sprache treten, und jede Verhandlung einer Rechts-Sache vor Aller Augen offen vorgehen, als ein Gegenſtand öffentlichen, gemeinſamen Intereſſes: denn, in der That, es kömmt ſehr wenig darauf an, ob derjenige, der vermöge eines Spruchs unterliegt, und ob ein paar Juriſten, die ſich die Mühe geben, Stöße von Akten zu durchleſen, überzeugt ſind, daß das Rechte geſchehen ſey: aber ſehr viel kömmt darauf an, daß das Volk den Glauben habe, es könne nicht wohl Unrechtes geſchehen, und daß es wiſſe, es ſpreche keineswegs einzelner Menſchen Wille, ſondern immer und überall nur das Geſetz.

Wer, deſſen Herz von Gefühl für Recht durchdrungen iſt, müßte demnach nicht von ganzer Seele wünſchen, daß ſich jene frohe Ausſicht nun endlich einmal realiſire?

Die gegenwärtige Kammer der Abgeordneten, ſo wenig ſie auch bey der bisherigen Behandlung der Legitimations- und Konſtituirungspunkte die Hoffnungen der Gerechten befriedigte, wird ſich durch ihre früheren Aeußerungen gebunden ſehen. Beynahe allgemein aber fürchtet man ein, die ſchönſte der Hoffnungen des bayeriſchen

Volks abermals niederſchmetterndes, Veto der Kammer der Reichsräthe.

Läge es indeſſen auch nicht ſchon entſchieden in dem Berufe dieſer Repräſentation der Edelſten des Landes, das unläugbare Gute eher herbeyführen zu helfen, als mit tödtender Kraft ſich ihm ewig entgegen zu ſtemmen, ſo könnte ich dennoch dieſe Beſorgniß jetzt nicht mehr theilen, da ſie bereits im Jahre 1819 für Einführung einer, auf das Prinzip der Oeffentlich- und Mündlichkeit gebauten, Gerichtsordnung unter beſtimmten Bedingungen ihre Zuſtimmung gegeben hat, und eben dieſe Bedingungen jetzt von der Regierung in ihren Entwürfen mit einer unbegrenzten Nachgiebigkeit berückſichtigt und befriedigt erſcheinen.

Unter dieſer Vorausſetzung müßte ein, jene frühere Zuſage dennoch vergeſſendes, Verweigern Regierung und Volk zwingen, hierin ein abſolutes Hinderniß der Befriedigung ihrer gerechteſten Wünſche zu erblicken; aber auch den Wunſch zu ſchöpfen, durch eine, von Seite des Monarchen zu bewirkende, Umgeſtaltung der Verfaſſung ſolche Hinderniſſe unmöglich gemacht zu ſehen: denn die Verfaſſung ſoll, zufolge ihres Begriffs, die Erreichung des Staatszwecks ſicher ſtellen: alles an ihr, was dieſe Erreichung hindert, ſteht alſo mit der alleinigen wahren Aufgabe der Verfaſſung im direkten Widerſpruche, kann darum nur aus Irrthum in ſie aufgenommen worden ſeyn, daher auf Beybehaltung nicht nur keinen Anſpruch haben, ſondern muß vielmehr die Pflicht in's Bewußtſeyn rufen, die Verfaſſung von der Möglichkeit ſolcher Hinderniſſe der Erfüllung ihrer Aufgabe rein zu ſtellen *).

---

*) Hinderniſſe jener Art ſind nur möglich, unter Vorausſetzung

Zu was könnte uns auch eine Verfaſſung frommen, die für jeden von der Regierung des Staats beabſichtig-

---

des Zwey Kammern Syſtems: Ohne hier in eine nähere Erörterung der Räthlich- oder Unräthlichkeit dieſes Syſtems einzugehen, will ich nur bemerken: Wenn gleich in einem Staate, deſſen Glieder, alle gleich vor dem Geſetze, im Staate nur die Sicherung ihres, wenn auch materiell noch ſo ungleichen, dennoch aber formell gleichen Rechtsgebieths bezielten, ein ausreichender Grund zu einer Trennung der Vertretung des Volks im Akte des Wahrens ſeiner Intereſſen bey der Regierungs-Weiſe des Staats kaum gedenkbar wäre, ſo findet man es dennoch ſehr begreiflich und ſelbſt natürlich, daß in Staaten, deren Glieder in zwey Hauptklaſſen, nämlich eine Bevorrechtete und eine Nichtbevorrechtete, zerfallen, die erſtere Klaſſe nur zu befriedigen ſey durch ihre Ausſcheidung von der übrigen Geſammtmaſſe, und Geſtaltung zu einer eigenen, mit gleicher Kraft ausgerüſteten, Kammer, weil ſie, verſchmolzen mit der anderen ungleich zahlreicheren Klaſſe, ein, ihren Intereſſen nachtheiliges Uebergewicht mit Grund zu beſorgen hätte; und Niemand in der Welt kann ihr dieſen Vorzug weniger beneiden, als ich.

Deſto unbegreiflicher hingegen iſt es mir, wie eine gewiſſe Theorie einen zwiſchen dem Fürſten und dem Volke beſtehenden Gegenſatz annehmen, und der bevorrechteten Klaſſe die Rolle eines, dieſen Gegenſatz vermittelnden, Prinzips zutheilen konnte? — Meiner Anſicht nach beſteht nur ein unverkennbarer Zwieſpalt zwiſchen den Intereſſen der Bevorrechteten und der Nichtbevorrechteten Klaſſe, und — dieſen zu vermitteln, kann nur die, über beyden Klaſſen ſtehende, Regierung des Staats geeignet und verpflichtet ſeyn: Eben deßhalb hätte dieſe es zu ihrer Hauptangelegenheit zu machen; die Wirkſamkeit beyder Kammern ſo zu regeln, daß ihr für die Rolle dieſes Vermittelns durchgreifender Spielraum bleibe, den ich jedoch da zu finden

ten Fortſchritt zum allgemeinen Wohle, ſobald dieſer den Privat-Intereſſen oder Anſichten der bey weitem kleinſten Zahl von Staatsgliedern nicht zuſagt, einen nicht zu beſeitigenden Schlagbaum in ſich ſelbſt trüge? Müßte nicht eine ſolche Verfaſſung das gerade Gegentheil ihres eigenen Zweckes bewirken? Müßte man da nicht zweifelnd fragen: Iſt denn auch dem Eide des Regenten — den ich an das, was die

---

nicht vermag, wo durch die Negative jeder Kammer die legislative Thätigkeit gehemmt werden kann, wo die Regierung für Durchſetzung auch des ihr und dem ganzen übrigen Volke wünſchenswertheſten, nur den Intereſſen des kleinſten Theils nicht zuſagenden, Geſetzes ihre Kraft gelähmt ſehen kann.

Doch die ganze moraliſche Würde der bevorrechteten Klaſſe iſt, meiner Anſicht nach, dadurch bedingt, und ich hoffe mit aufrichtigem Vertrauen von ihr, daß ihre Glieder — die, gleich jedem Repräſentanten, ſich verpflichten mußten, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſte, ohne Rückſicht auf beſondere Klaſſen und Stände berathen zu wollen, — weit entfernt von einem, dieſer Verpflichtung zuwiderlaufenden, Streben nach einſeitigem Uebergewichte, einzig geleitet von ächtem, reinem Staatsbürger-Sinne, ihren ganzen Stolz darein ſetzen werden, wie am Range, ſo auch im Weſen der Volksvertretung die Erſten zu ſeyn, durch den Gehalt ihres Wirkens ihren Vorzug würdig zu ehren, und die vermißte äußere Einheit durch das Streben nach innerer Einheit zu erſetzen.

Nur aus einem ähnlichen Vertrauen des Urhebers der Verfaſſung kann wohl das freywillige Bedingen der legislativen Wirkſamkeit durch getrennte Zuſtimmung der bevorrechteten Klaſſe richtig erklärt werden: und ſie ſollte dieſes Vertrauen nicht würdigen, ihm nicht entgegen kommen, ſie ſollte mit den übrigen Bewohnern deſſelben Hauſes nicht frey ſich vertragen wollen?!

Verfaſſung ihrem Zwecke entſprechendes enthält, durch ſein eigenes Weſen und Intereſſe und durch ſein Rechts-Gefühl ſo ſehr, als durch Eid und Schwur, gebunden erachte — eine, zur Aufrechthaltung einer ſolchen Verfaſſung verbindende, Kraft beyzulegen? Konnte, durfte der Regent durch Eid und Schwur ſich verpflichten, in ſeinen, vom Volke als zur Sicherſtellung des Rechts für unumgänglich anerkannten, Maßnahmen ewig ſich die Hände binden, die Kraft und jedes Fortſchreiten ſeiner Regierung auf ewig lähmen zu laſſen? Durfte er beſchwören, die entſchiedenſte ſeiner Regentenpflichten unerfüllt zu laſſen? *)

---

*) Ueberhaupt iſt es eine eigene Sache um das Beſchwören der Verfaſſungen: Wohl iſt es denkbar, Gott zum Zeugen anzurufen, daß man eine ihrem Zwecke entſprechende Verfaſſung aufrecht halten wolle; weil die Sache bindet, bindet auch ein ſolcher Eid, als Verſtärkungsmittel jenes Bindens: aber da wird den Menſchen gar oft angemuthet, ſich durch Eid und Schwur zu verpflichten für Aufrechthaltung einer Menge von Zweckwidrigkeiten, wo nicht gar von Ungerechtigkeiten, die der als Zeuge angerufene Schöpfer unmöglich billigen kann: und dennoch würde, wer die Leiſtung eines ſolchen, in ſich ſelbſt nichtigen, Eides verweigerte, ſofort als Rebell, als Revolutionair bezeichnet! Vielleicht ſteht mir wegen der oben aufgeſtellten Aeußerungen daſſelbe Loos bevor; indeſſen bin ich daran bereits gewöhnt: ich hatte früher das Ideal einer das Recht vollkommen ſichernden Staatsverfaſſung gezeichnet, jedoch ſelbſt die Unräthlich- ja die Unmöglichkeit ſeiner jetzigen Ausführung nachgewieſen! dennoch ſchalt man mich einen Revolutionair: ich hatte den Antrag, im Punkte der Verpflichtung auf die Verfaſſung des Staats die Militaire den übrigen Staatsbürgern gleich zu behandeln, wie es eine Staats-Akte vom Jahre 1808 ſelbſt befohlen, unterſtützt, und, meiner Pflicht gemäß, die Rechte des Volks nicht minder, als jene der Regie-

Doch, zu jenem Aeußerſten kann, wird es die Kammer der Reichs-Räthe nicht kommen laſſen wollen.

Das Volk reklamirt ein den Deutſchen ureigenes National-Inſtitut, ganz allein dazu gemacht und ausreichend, die Rechte der Perſonen und des Eigenthums vor einſeitiger Willkühr zu ſchützen, Vertrauen auf die Handhabung der Gerechtigkeit wieder einzuflößen, ihren Gang zu fördern, und die Vaterlandsliebe zu ſteigern: und deutſcher Adel, deutſche Ritterſchaft ſollte die Sitte der Offenheit, bey welcher ihre Urväter ſo groß waren, nicht einmal neben ſich vertragen können oder wollen? Sie ſollte nicht einmal dulden wollen,

---

rung, vertheidigt; man verdächtigte mich deßhalb als Revolutionair: ich will auch jetzt nichts anderes, als das Recht für alle Klaſſen, keine ausgenommen, und nur das Recht ſicher geſtellt wiſſen, mein ganzes Streben hat, bey dem möglichſt zurückgezogenen, friedlichen Leben, nur ſolches Ziel, ich würde jede Gelegenheit, auch des Adels wahre, durch den Begriff des Rechts geheiligte, Rechte, zu vertheidigen, mit gleicher Wärme benützen: es hilft alles nichts: Meine Abſicht geht unverkennbar nur eben dahin, durch Mahnung zu rechtzeitigen friedlichen Reformen der Möglichkeit, gewaltſamer Revolutionen zu begegnen; es nützt alles nichts. Die Feder, die nur des Unrechts Geißel iſt, wird verfolgt, als revolutionairer Abſicht dienend nur verſchrieen, ob man gleich ſelbſt an dieſe Abſicht nicht glaubt und glauben kann, — da man mein ganz iſolirtes, friedlich-ruhiges Leben vor Augen ſieht. — Indeſſen der Redlichen Viele ſind von der reinen Redlichkeit meiner Abſicht, und meines Strebens überzeugt, und — „constantem, ac tenacem propositi virum nec vultus instantis tyranni, nec civium ardor prava jubentium mente quatit solida.“ Horaz.

daß außer ihren Gerichts-Sprengeln dem Volke jene Wohlthat werde?

Glaube das, wer da will: mein Vertrauen zur Gerechtigkeit dieſer Männer, zur Richtigkeit ihrer Anſicht von den Forderungen dieſer Zeit, iſt ungleich größer; ich glaube es nicht, und nähre die feſte Hoffnung, mein Vertrauen bewährt zu ſehen.

Die Gerichtsordnung ſelbſt iſt von zu ſehr umfaſſendem Belange, als daß jetzt ſchon ein reifes Urtheil darüber fertig ſeyn könnte: daſſelbe gilt von mehreren anderen der vorgelegten Geſetzes-Entwürfe; und darum beſchränke ich mich für jetzt darauf, in Anſehung einzelner dieſer Entwürfe, diejenigen Bemerkungen aufzuſtellen, die dem Sachverſtändigen bey'm erſten genauen Anblicke derſelben begegnen, und die der vernünftige Geſammtwille bey ihrer Prüfung von den Stellvertretern beachtet, darum denſelben an's Herz gelegt zu ſehen wünſchen muß.

Allgemein hatte man die, früher oft und dringend beantragte, Trennung der Juſtiz von der Polizey und der Adminiſtration überhaupt bey den Unterbehörden, wo ſie bisher vereinigt waren, mit Zuverſicht erwartet. Dieſe gerechte Erwartung blieb gänzlich unerfüllt.

Denn die Stadt- und Landgerichte erſcheinen, nach der neuen Zeichnung ihres Wirkungskreiſes, nur als ein neu geformtes Aggregat von Polizey- und Juſtizgeſchäften zugleich: das ihnen übertragene Vermittelungs-Amt ſoll Rechtsſtreitigkeiten, Prozeſſe verhüten, gehört alſo zum Gebiethe der Polizey, wie die ihnen aufgegebene freywillige Gerichtsbarkeit; denn was man ſo nennt, iſt doch in der That nichts weniger, als Gerichtsbarkeit, weil es bey den dahin gerechneten Ak-

ten noch keinen Widerſtreit auszugleichen, noch nichts zu richten giebt. Der Zweck aller dieſer Akte iſt lediglich, Verhütung künftig ohne ſie leicht möglicher Rechtsſtreitigkeiten, und dieſer Zweck des Verhütens iſt Sache der Polizey allein. Eben dahin gehört unleugbar das, nur zur Sicherung, zur Beſeitigung von Rechtsgefährdungen dienende, Hypothekenweſen. Das Richteramt erſter Inſtanz in allen Polizey-Straffällen, und die Aufſicht auf die Uebung der Lokal-Polizey ſind ohnedies polizeylicher Natur.

Zu dieſen eben ſo wichtigen als umfaſſenden Polizeygeſchäften iſt hinzugefügt, das Richteramt erſter Inſtanz in allen, nach dem materiellen Werthe des Streitgegenſtandes für minder bedeutend geachteten, Civil-Rechts-Streitigkeiten; die Beſorgung des erſten Angriffs in Verbrechens-, Vergehens- und ſchweren Uebertretungs-Sachen (eine merkwürdige neue Zerſplitterung) und die Vollziehung aller, von Seite der Bezirks-Gerichte ihnen etwa zugehenden, Aufträge.

Sichtbar ſind hienach dieſe Stadt- und Landgerichte wieder Polizey- und Juſtiz-Aemter zugleich, und je umfaſſender dieſe zweyfachen Geſchäfte dem praktiſchen Blicke erſcheinen müſſen, deſto gewiſſer ſind von dieſer abermaligen Anhäufung heterogener Geſchäfte auf dieſelben Beamten alle diejenigen Nachtheile zu beſorgen, die ich bereits früher (S. I. Bändchen S. 71) als unausbleibliche Folgen einer ſolchen Anhäufung bezeichnet habe.

Am meiſten aber iſt zu beklagen, daß hier wieder dieſelbe Perſon über die, auf dem Gebiethe der ſogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit von ihr errichteten,

Urkunden aller Art in der Folge, wenn nämlich Streit darüber entſteht, ſelbſt wieder zu richten hat, was durch das Inſtitut der Notare im Rheinkreiſe ſo glücklich vermieden iſt; und daß das ſo hochwichtige Vermittelungs-Amt, bey ſeiner Zugabe zu ſo vielen andern, alle Zeit und Kraft des Beamten in Anſpruch nehmenden, Geſchäften unmöglich in einer, dem dringenden Bedürfniſſe und ſeinem hohen Zwecke genügenden, Art beſorgt zu werden vermag: — daß die Geſchäftskenntniß von der Art ſey, um glauben zu können, daß in einer Stadt von nur einiger Bedeutenheit ein Stadt-Richter allen jenen Geſchäften gewachſen ſey, kann ich gar nicht vorausſetzen.

Wie unzuläßig es ſey, auf dem Gebiethe der Juſtiz die Anordnung der Sicherungs-Maßregeln gegen ungerechte Erkenntniſſe, und den Gebrauch der Berufungsbefugniß nach dem materiellen Werthe des Streitgegenſtandes zu bemeſſen und abzumarken, habe ich (im I. Bändchen S. 85, 86) bereits dargethan: nachdem aber dennoch nur nach dieſem Maßſtabe die Gegenſtände, die von den Stadt- oder Landgerichten, und die von den Bezirks-Gerichten in erſter Inſtanz zu behandeln ſeyen, ausgeſchieden, und nachdem der Gebrauch der Berufungs-Befugniß wieder durch den Werth von 50 fl., von 150 fl., und endlich von 400 Gulden des Streitgegenſtandes *)

---

*) Ein irgend befriedigender Grund, — warum jene Summen gerade ſo begrenzt ſind, wie wir ſie beſtimmt ſehen? läßt ſich durchaus nicht auffinden; wohl aber muß man es als auffallend erkennen, daß Jemand, deſſen Streitgegenſtand nur 49 fl., oder 149 fl. oder 399 fl. reſpektive beträgt, eines geringeren Rechts-Schutzes theilhaftig ſeyn ſolle, als derjenige, deſſen

bedingt vorliegt, ob es gleich ganz andere, aus der Natur der Sache ſelbſt ſich leicht entwickelnde, Mittel giebt, dem Mißbrauche der Berufungs-Befugniß in gerechter, die formelle Gleichheit des Rechts nicht verletzender Art zu begegnen, ſo wird es nun darauf ankommen, mit welcher Kraft und Sachkenntniß die Standſchaft zur Beſeitigung jener abermaligen Kumulation der ungleichartigſten Geſchäfte, und dieſer unzuläßigen Maßnahmen die Regierung zu beſtimmen, wie ſie insbeſondere zu bewirken wiſſen werde, daß dem Vermittelungs-Amte — auf welches im Hinblicke auf die erdrückende Menge von Prozeſſen mit gutem Grunde das höchſte Gewicht gelegt wird — diejenige Stellung angewieſen werde, bey der es ſeinem hohen Zwecke in der That auch zu genügen vermag, und zu genügen genöthigt wird: denn daß daſſelbe in der ihm zugedachten Stellung, bey den übrigen vielen und dringenderen Geſchäften, als Neben-Sache nur und in der Manier des fruchtloſen Schlendrians, oder, nur auf Koſten der übrigen Geſchäfte, als Haupt-Sache könne und werde behandelt werden, darüber iſt nur eine Stimme.

Es wäre jedoch Jammerſchade, und kaum zu verantworten, ließen die Stände dieſe Gelegenheit ungenützt vorübergehen, dem Volke den Genuß dieſer unberechenbaren Wohlthat zu bereiten.

Außer den, im I. Bändchen bereits aufgeführten,

Streitgegenſtand gerade um einen Gulden mehr werth iſt. Solche rein beliebige Beſtimmungen und Unterſcheidungen ſollten nirgends weniger Platz finden, als gerade auf dem Gebiete des Rechts oder der Juſtiz, wo der Anſpruch auf formale Gleichheit beſonders heilig geachtet werden ſollte.

Mitteln, der Menge von Prozeſſen zu wehren, liegt noch ein Hauptmittel, der unheilbringenden Prozeßſucht zu ſteuern, in der Verbindlichkeit zum Erſatze der Prozeß-Koſten und der Prozeß-Schäden.

In Anſehung der erſteren iſt jedoch der Entwurf der Prozeßordnung offenbar zu weit gegangen, in Anſehung der letzteren aber zu weit zurückgeblieben: denn, im Falle die Geſetzgebung ſelbſt durch ihre Vieldeutig- oder Unvollſtändigkeit an der bis zum Prozeß gediehenen Rechts-Kolliſion die Schuld hat, oder wenn die Unkenntniß der einſchlagenden geſetzlichen Regulative dem unterliegenden Theile mit Grund nicht zuzurechnen iſt, oder wenn die Subſumtion des ſtreitigen Falls unter das rechte Geſetz ſo ſchwierig wäre, daß ein Irrthum in dieſer Subſumtion als wohl verzeihlich erſcheint, ſo iſt in dieſem letzteren Falle unverkennbar zureichender Grund zur Kompenſation der Prozeß-Koſten vorhanden, und in den beyden erſten Fällen wäre, wenn irgend ein Subjekt, nur die Regierung des Staats es ſelbſt, welcher die Prozeß-Koſten aufgebürdet werden müßten, weil nur die Vernachläßigung ihrer Beſtimmung als die Quelle der unterſtellten Prozeſſe erkannt zu werden vermag. In allen dieſen Fällen — und ſie ſind ſehr häufig — iſt auf Seite des unterliegenden Theils kein Grund zum Erſatze der Prozeß-Koſten erfindlich, es dürfte daher eine weſentliche Modifikation der §. 104 und folg. der Prozeß-Ordnung hienach zu bewirken ſeyn.

Wenn aber ein Prozeß unternommen wird in Folge der Abſicht, entweder ſein Rechtsgebiet auf Koſten des Andern zu erweitern, oder ſich der Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit ſo lange, als möglich, zu entziehen, oder

auch aus dem Wunſche, den Rechtsgenuß des Andern zu ſtören, lediglich, um ihm durch dieſe Störung wehe zu thun, mit wenigen Worten — aus Eigennutz oder Chikane, — ſo kann demſelben ſichtbar nicht geſteuert werden durch die Ausſicht allein auf Tragung der Prozeß-Koſten, deren Betrag durch den bezielten Vortheil leicht überwogen werden kann, ſondern nur durch ſolche Maßnahmen, welche es zur Sache des Eigennutzes ſelbſt machen, ſich vor jedem frivolen Prozeß wohl zu hüten, die in ihrer Wirkung gerade mit der Größe des Eigennutzes ſelbſt ſtiegen, und die der Chikane ein ſolches Opfer koſten, welches die Behaglichkeit ihrer Befriedigung aller Wahrſcheinlichkeit nach überwiegen müßte, — die bewirken, daß vermeidliche Prozeſſe jener Art nicht nur keine Ausſicht mehr auf möglichen Gewinn darbieten, ſondern vielmehr die Gewißheit eines poſitiven pekuniären Nachtheils mit ſich führten.

Dieſe Gewißheit iſt zu begründen durch die Verpflichtung der Gerichte, Jeden, deſſen gerichtlich verfolgte Prätenſion, oder deſſen einer Rechtsanforderung an ihn gerichtlich entgegengeſetzter Widerſpruch, ohne daß eine zu entſchuldigende Rechtsunkenntniß vorläge, grundlos befunden würde, nicht nur zum Erſatze der Prozeßkoſten, und nicht nur des, dem Gegner bey Führung des Rechtsſtreits durch unvermeidliche Verſäumniſſe an ſeinem Gewerbe oder an ſeiner Nahrung verurſachten, Schadens — als auf welchen der §. 110 der Prozeßordnung allein Rückſicht genommen wiſſen will, — ſondern auch zum Erſatze des, durch den Prozeß ſeinem Gegner in Anſehung des Streitgegenſtandes ſelbſt verurſachten, Schadens aller Art, nach vorgängiger deſſen Beſcheinigung, die zugleich mit der Hauptſache ſelbſt zu behandeln wäre, ohne weiteres zu verurtheilen.

Dieſer Schaden iſt ebenmäßig erlittenes Unrecht, welches von dem verſchuldenden Theile wieder gut zu machen iſt: denn nicht nur das Recht an ſich eines Subjekts, ſondern auch die Befugniß, es ruhig zu genießen, es ungeſtört auszuüben, und den erlaubten Nutzen daraus zu ziehen, gehört zum Rechtsgebiethe dieſes Subjekts, ſein Rechtsgebieth kann daher nicht eher als vollſtändig gewahrt und wieder hergeſtellt angeſehen werden, als bis auch die Folgen einer Hemmung oder Störung jener Befugniß gänzlich wieder aufgehoben ſind: dieß zu bewirken, iſt unverkennbare Zwangspflicht des ſtörenden oder hemmenden Theils, mit deren Realiſirung erſt das geſtörte Rechtsgebieth vom Staate in ſeiner ganzen Integrität, ſomit gebührend gewahrt gelten kann.

Unter Vorausſetzung jener Verpflichtung der Gerichte kann das rechtloſe Unternehmen eines Prozeſſes unmöglich mehr die Hoffnung auf unerlaubten Gewinn begründen, ſondern nur die Ausſicht auf ſicheren Nachtheil eröffnen, und dieſe Ausſicht muß den Eigennutz, gerade weil er Eigennutz iſt, ſeiner Natur nach von einem Unternehmen jener Art nothwendig abhalten: denn ſo gewiß der Eigennutz nur Gewinn begehrt, Nachtheil und Verluſt aber verabſcheut, ſo gewiß muß er auch einen Prozeß verabſcheuen, der unter jener Vorausſetzung Verluſt für ihn zur nothwendigen Folge haben müßte. Jene Verpflichtung machte es alſo zur Sache des Eigennutzes ſelbſt, ſich vor jedem rechtloſen Prozeſſe ſorgfältig zu hüten, müßte den Eigennutz durch ſich ſelbſt verhindern, als Motiv eines rechtloſen Prozeſſes zu wirken, ſonach eine höchſt reichhaltige Quelle von Prozeſſen wirkſam verſtopfen.

Je gewiſſer übrigens Jemand nur dem Andern, nicht aber ſich ſelbſt kann ſchaden wollen, deſto gewiſſer wird auch die Chikane in den meiſten Fällen in der geforderten Verpflichtung der Gerichte einen wirkſamen Zaum erkennen. Inſofern ſich jedoch ein ſolcher Grad von Malice denken läßt, der wohl fähig wäre, ſich ſelbſt dem Erdulden eines Nachtheils zu unterziehen, wenn er nur vorher dem Gegenſtande ſeines Haſſes einen gleichen Nachtheil zugefügt ſähe, inſofern ſcheint es nöthig, den aus ſolcher Chikane unternehmbaren Prozeſſen mit einer weiteren Maßregel entgegen zu wirken.

Wer aus bloßer Chikane den Andern in einen Prozeß verwickelt, bedient ſich, im Bewußtſeyn ſeines Unrechts, des Rechts zum lediglichen Vorwande, um das Rechtsgebieth eines Andern zu ſchmälern, ihn in ſeinem Rechtsgenuſſe zu ſtören, unterſcheidet ſich alſo vom wirklichen Verbrecher blos dadurch, daß er ſein rechtswidriges Unternehmen in die Maske des Rechts hüllt, während der Verbrecher geradezu ohne Rechtsvorwand in das Rechtsgebieth eines Andern einſchreitet. Iſt nun aber das rechtsloſe Antaſten des Rechtsgebieths eines Andern anerkanntermaßen ſtrafbar, ſo muß es auch, wo nicht in einem höheren, doch gewiß in gleichem Grade ſtrafbar ſeyn, ſich des Rechts zum Vorwande zu bedienen, um Unrecht zu bewirken, und, da freylich dieſe Abſicht durch Hülfe des Richterſpruchs vereitelt, vom Vollzuge der bezielten Rechtseingriffe abgehalten wird, ſo folgt daraus, daß gegen das Unternehmen eines Prozeſſes aus reiner Chikane im Geſetze eine gleiche Strafe (nebſt dem Koſten- und Schadens-Erſatze, wie ſich von ſelbſt verſteht) angedroht werden müſſe, wie ſolche gegen das Unternehmen eines (unvollzogen gebliebenen) Verbrechens im Geſetze angedroht wird.

Dieſes an ſich ſo eben gerechtfertigte Mittel dürfte, den aus bloßer Chikane möglichen Prozeſſen wirkſam zu begegnen, eben ſo gewiß geeignet ſeyn, als man von der, durch Strafandrohung überhaupt angeregten, Furcht vor Erduldung ſinnlicher Uebel die Wirkung zu erwarten berechtigt iſt, daß der rechtswidrige Wille durch ſie vom Uebertritte in rechtsverletzende Handlung werde abgehalten werden; und die Ausſicht auf jene Folge dürfte, wenn irgend etwas, unverkennbar zureichend ſeyn, die hier unterſtellte Quelle von Prozeſſen abzuſchneiden, nämlich die Verſuchungen der Chikane, Andere in ihrem Rechtsgenuſſe zu ſtören, vom Uebertritte in Handlung abzuhalten; indem durch die vorgeſchlagene Maßregel die Chikane gegen ſich ſelbſt gekehrt, und in demjenigen Grade gefeſſelt würde, von welchem die erwünſchliche Entfernung ihres Einfluſſes auf die Willensbeſtimmung mit Zuverſicht erwartet werden kann.

Uebrigens ſind die Phyſiognomien des Eigennutzes und der Chikane in ihren Hauptzügen ſo kennbar von einander unterſchieden, daß dem Richter, bey einigem Scharfblicke in der Beobachtung der Tendenz und der Art des Verfahrens der Partheyen gegen einander, nicht wohl ein weſentlicher Zweifel darüber übrig bleiben kann, ob der Prozeß aus bloßem Eigennutze, oder aus reiner Chikane gefloſſen ſey? wobey jedoch, im Falle des Gebrauchs von Anwälten, dasjenige nicht in Anſpruch gebracht werden darf, was blos auf Rechnung des Verhältniſſes der Anwälte unter ſich zu ſetzen iſt. Nothwendig und in mehreren Hinſichten ſehr heilſam wäre aber die Vorſchrift, daß im Anfange jedes Prozeſſes die Partheyen, wo immer möglich, in eigener Perſon zu erſcheinen verbunden ſeyen, ohne es ihnen zu ver-

wehren, ſich hiebey ſchon Anwälte zur Seite zu nehmen, wenn ſie wollen.

Eben dieſelben Mittel bewähren ſich zugleich als geeignet und nothwendig, dem Mißbrauche der Berufungs-Befugniß zu begegnen. Ein ſolcher Mißbrauch fände ſtatt, wenn, der Einſicht der Rechtsgemäßheit des vorhandenen Urtheils ungeachtet, Berufung dagegen an eine höhere Inſtanz eingelegt würde. Eine ſolche Handlung könnte aber nur motivirt werden durch die Hoffnung auf einen, aus Verzögerung des Prozeſſes zu erzielenden Gewinn, oder durch den böſen Willen, den Gegner noch länger im Beſitze oder Genuſſe ſeines Rechts zu ſtören.

Bey Realiſirung der Zwangspflicht aber, für die von bloßem Eigennutze geleitete Parthey zum Erſatze alles der Gegenparthey verurſachten Schadens, kann ein Mißbrauch der Berufungs-Befugniß aus Eigennutz nicht mehr ſtatt finden, weil durch jene Verpflichtung die Hoffnung auf einen durch Verzögerung des Prozeſſes zu erzielenden Gewinn, und zwar um ſo mehr untergraben wäre, je mehr dann im gleichen Verhältniſſe mit der längeren Dauer des Prozeſſes die Laſt des zu leiſtenden Erſatzes wachſen, und den beabſichtigten Gewinn gewiß überſteigen würde. Wenn ferner gegen die von bloßer Chikane geleitete Parthey eine Strafandrohung, wie ſie voraus gefordert worden, beſtände, ſo könnte ein Mißbrauch der Berufungs-Befugniß aus bloßer Chikane nicht mehr ſtatt finden, weil in Folge jener Drohung die ſtrafende Rückwirkung der Chikane auf ihren Urheber ſelbſt mit der längeren Dauer des Prozeſſes natürlich geſteigert, ein, dem böſen Willen vom Uebertritte in die

fragliche Handlung deſto ſicherer abhaltendes, Gegengewicht bilden müßte.

Eigennutz und Chikane, wenn auch von der durch die geforderte Vorſchrift in ihnen angeregten Beſorgniß nicht wirklich abgehalten vom Unternehmen des Prozeſſes, würden wenigſtens durch die, mittelſt Anwendung jener Vorſchrift im Definitiv-Urtheile der erſten Inſtanz gemachte, Erfahrung in demjenigen Grade gewitzigt und abgekühlt werden, der ihnen alle Luſt zur Fortſetzung des Prozeſſes in höheren Inſtanzen ohne allen Zweifel benehmen müßte.

Die Gerechtigkeit der vorgeſchlagenen Mittel an ſich, auch in wie ferne ſie den Mißbrauch der Berufungs-Befugniß an ſeinen Urquellen abgraben, beruht auf denſelben Gründen, aus welchen ihre Gerechtigkeit überhaupt voraus ſchon nachgewieſen wurde; und indem ihre Wirkſamkeit für den Zweck, welchem ſie dienen ſollen, in gleichem Grade einleuchten muß, kann man die Forderung ihrer ungeſäumten Anwendung um ſo zuverſichtlicher wagen, je mehr ſie vor den bisher gebrauchten Mitteln in jeder Hinſicht, und beſonders aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil durch ſie nicht der rechtlichen Anſprache auf Hülfe der Juſtiz, und nicht dem erlaubten Gebrauche der Berufungs-Befugniß, ſondern nur dem eigentlichen Mißbrauche jener und dieſer entgegengewirkt wird, während die bisher gebrauchten und ferner beabſichtigten Mittel — nämlich Gerichts-Taxen mit dem Stempel, Appellations- und Reviſions-Summen — ohne den Mißbrauch weſentlich zu hemmen, den rechten Gebrauch ebenmäßig erſchweren.

Die Gerichts-Taxen, ſo lange ſie geringfügig ſind, ſchrecken weder den Eigennutz noch die Chikane vom Prozeßführen und deſſen Verlängern ab; ſobald ſie aber, wie die unſrigen, ſehr bedeutend ſind, drücken ſie auf denjenigen, welcher volle Urſache hat, die Hülfe der Juſtiz anzurufen, in der That nicht minder, als auf den Eigennutz und die Chikane, weil jener ſie wenigſtens auslegen oder vorſchießen muß bis zum Endurtheile, und wenn er ſich nun nicht in der Lage befindet, dieſes füglich thun zu können, ſo muß er lieber auf ſein Recht ganz Verzicht leiſten, beſonders wenn die Stempel- und Taxen-Auslagen den Betrag ſeines Rechts-Objekts, wie leicht möglich, zu überſteigen drohen. Daß aber ein Recht, das materiell geringer iſt, ſich nicht einer gleichen Obhut durch den Staat zu erfreuen habe, als das nur materiell beträchtlichere Recht, iſt einer der größten Fehler in der Verwaltung des Staats; und wenn daher Gerichts-Taxen auch nicht an ſich und aus andern Rückſichten verwerflich wären, ſo würden ſie doch ſchon aus dem eben angeführten Geſichtspunkte unduldſam erſcheinen; denn ſie unterdrücken das Recht des unvermögenderen Theils der Staatsglieder, und leihen überdies, ihnen gegenüber, dem Eigennutz und der Chikane, ſtatt ſie zu zähmen, nur deſto mehr Muth und Hoffnung, ihre rechtswidrige Abſicht zu erreichen.

Eben ſo entſchieden verwerflich iſt die, neuerdings im Entwurfe beliebte, Feſtſtellung von Appellations- und Reviſions-Summen mit der ſchon bekannten Wirkung. Denn dieſe Maßregel hemmt in allen den Fällen, in welchen die Prozeß-Objekte jene Summen nicht erreichen, nicht nur allein den Mißbrauch, ſondern auch ebenmäßig den rechtlichen Gebrauch der Berufungs-Be-

fugniß, und läßt in allen andern Fällen dem Mißbrauche dieser Befugniß völlig freyen Lauf. Gerade dieſe Fälle, in welchen die Prozeß-Objekte die feſtgeſtellten Summen erreichen oder überſteigen, müſſen aber der Natur der Sache nach die häufigſten ſeyn; es iſt alſo in den meiſten Fällen jene Maßregel ganz unwirkſam, und in den wenigeren Fällen, in denen ſie Wirkſamkeit äußert, wirkt ſie übermäßig und ſelbſt zweckwidrig, indem ſie mit dem Unrechte auch das Recht unterdrückt, und der Beſtimmung höherer Gerichts-Inſtanzen widerſpricht.

Es iſt eine der unerlaßlichſten Maximen einer, ihrem Zwecke genügenden, Staatsverwaltung, mit ſorgfältiger Vermeidung der Geſtattung irgend einer Ungleichheit in der Form des Rechts, alle Staatsglieder einer gleichen Geſetzgebung, und durch ſie gleichen Schranken zu unterwerfen, Allen einen gleichen Umfang der Freyheit, gleiche Rechtsanſprüche zu geſtatten, Allen gleiche Sicherheit ihres Rechtsgebieths zu gewähren.

Gegen dieſe, von unſerer Staatsverfaſſung ſelbſt im Munde geführte, Maxime ſtößt aber die unterſtellte Maßregel in einem auffallenden Grade an, indem durch ſie allen denjenigen, deren Prozeß-Objekte die feſtgeſtellten Summen nicht erreichen, nicht ein gleicher Umfang des Freyheitsgebrauchs, nicht ein gleicher Rechtsanſpruch geſtattet, nicht eine gleiche Sicherheit ihres Rechtsgebieths gewährt iſt, wie denjenigen, deren Prozeß-Objekte die feſtgeſtellten Summen erreichen; denn die erſteren können, auch bey der gegründeteſten Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit der in ihren Sachen ergangenen Urtheile, auf eine abermalige Unterſuchung und Beurtheilung nicht Anſpruch machen, wie die letzteren; jene ſind

alſo ungleich engeren Schranken unterworfen, und in ihrem Rechtsgebiethe ungleich weniger geſichert. Jene Maßregel enthält alſo eine wahre Verletzung der Gleichheit des Rechts ſeiner Form nach, und ſteht im direkten Widerſpruche mit der Beſtimmung der Staatsgewalt, ein Gleichgewicht des Freyheitsgebrauchs zu begründen und handzuhaben, Allen gleichen Schutz ihrer Rechte zu gewähren; iſt alſo auch aus dieſem Grunde verwerflich.

Dahingegen laſſen die von mir vorgeſchlagenen Maßregeln der rechtlich begründeten Anſprache auf Hülfe der Juſtiz, dem rechtlichen Gebrauche der Berufungs-Befugniß in allen Fällen völlig ungehinderten Lauf, und ſind blos darauf berechnet, den aus Eigennutz oder Chikane hervorgehenden Prozeß, und den Mißbrauch der Berufungs-Befugniß in allen Fällen zu hemmen, indem aus der Anwendung dieſer Maßregel nur in Fällen der letzteren, nie aber in Fällen der erſteren Art etwas zu befürchten iſt: es müſſen alſo auch dieſelben um ſo entſchiedener den Vorzug verdienen, je mehr ſie, an ſich den Forderungen der Gerechtigkeit wie der formalen Rechtsgleichheit entſprechend, für den beabſichtigten Zweck ſich als wirkſam, in allen Fällen nur dem Unrechte, nie aber dem Rechte hinderlich bewähren.

Aus dieſen vollwichtigen und unwiderlegbaren Gründen glaube ich der Zuſtimmung des vernünftigen Geſammtwillens gewiß zu ſeyn, um an den Landtag die Anforderung auszuſprechen, eine Modifikation des Entwurfs der Prozeßordnung in den Beſtimmungen über Prozeß-Koſten und Schäden, dann über Appellations-Summen nach den hier aufgeſtellten Grundſätzen mit aller Kraft erſtreben zu wollen;

und ich erwarte nicht die Einwendung von Seite praktiſcher Juſtizmänner, daß durch die Verpflichtung, für den, in Prozeſſen aus Eigennutz oder Chikane obſiegenden, Theil den vollen Erſatz ſeines Schadens zu bewirken, das Geſchäft der Juſtiz erſchwert würde, und daß über die Ausmittelung dieſes Schadens ſelbſt neue Prozeſſe entſtehen mögten.

Denn für's erſte kann die allenfallſige Mühe der Ausführung nichts entſcheiden, wo davon die Rede iſt, einer unerlaßlichen Anforderung der Gerechtigkeit zu genügen, und, als ſolche, iſt mein Vorſchlag voraus nachgewieſen: für's zweyte kann und ſoll eben in der geforderten Vorſchrift jeder unnöthigen Weitläufigkeit in Ausmittelung jenes Schadens durch die Anordnung begegnet werden, daß der Beſchädigte im Laufe des Prozeſſes ſelbſt ſeinen Schaden jeder Art zu berechnen und ſummariſch zu beſcheinigen habe, und daß der Entſchädigungspunkt zugleich mit der Hauptſache zu verhandeln und zu entſcheiden, alſo darüber keine beſondere Verhandlung und Entſcheidung geſtattet ſey. Endlich aber iſt keineswegs zu überſehen, daß die geforderte Vorſchrift nicht gegeben werden ſoll, damit die Mühe jener Ausmittelung wirklich eintrete, ſondern vielmehr, um das Eintreten der Fälle, in welchen jene Ausmittelung vorgenommen werden müßte, zu verhindern; denn jene Vorſchrift iſt ja gerade darauf berechnet, daß die Luſt zu ſolchen Prozeſſen, bey welchen der aufzulegende Schadenserſatz ſtatt finden ſollte, niedergeſchlagen, ſolche Prozeſſe alſo gar nicht unternommen werden: und in der That,

Es mag wohl gut und nothwendig ſeyn, die Form der Behandlung wirklich eingetretener Prozeſſe von ihrer

bisherigen Unzulänglich= und Fehlerhaftigkeit zu reini=gen, dem Vertrauen auf die Juſtiz eine neue Grundlage zu geben; aber es iſt ungleich nothwendiger und dringender, der ſtets weiter um ſich greifenden, am Marke der Unterthanen krebsartig zehrenden, Prozeß=ſucht ungeſäumt einen wirkſamen Damm entgegenzu=ſetzen, und mehr Kraft aufzubieten, vermeidliche Pro=zeſſe zu verhüten, als unnöthige Prozeſſe zu ſchlichten.

Als Mittel hiezu habe ich vorgeſchlagen, die Her=ſtellung in der That wirkſamer Vermittelungs=Aem=ter, die Bekanntmachung der Staatsglieder mit den recht=lichen Normen ihres Verkehrs und ihrer zuläßigen An=ſprüche, ſodann die Bewirkung vollen Schadenserſatzes für den, durch einen aus Eigennutz oder Chikane her=vorgegangenen Prozeß Beſchädigten, ſo wie beſondere Beſtrafung der Chikane: — Wiſſen Regierung und Stän=de wirkſamere Mittel zu dem bezeichneten Zwecke, die zu=gleich der Forderung des Rechts entſprechen, deſto beſſer! wir wollen für deren Anordnung ihnen pflichtmäßig dan=ken. In jedem Falle aber würde die Vernachläßigung eines ernſten und nachdruckvollen Auftretens gegen die Ueberzahl von Prozeſſen uns faſt den fatalen Glauben abnöthigen, als ob man um des Ertrags der Taxen und des Stempels willen vielleicht gar das Prozeßführen nicht ganz ungern ſehe, und dazu die Standſchaft ſchwei=ge. Ein Glaube, den ich um Alles nicht begründet ſehen mögte *).

---

*) Bevor ich zu etwas Anderem übergehe, nur noch die Be=merkung: In Bayern iſt das weibliche Geſchlecht über=haupt vom Beſuche der öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten durch deren Reglement, und nun auch vom

Je nothwendiger es iſt, wie ich (im I. Bändchen S. 72 u. f.) bereits gezeigt, den Wirkungskreis der *Juſtiz*-Behörden von jenem der übrigen Staats-Behörden, in'sgemein *Adminiſtrativ*- oder *Verwaltungs*-Behörden genannt *), durch eine *feſte* und *befriedigende Scheidelinie* abzumarken, um den Kompetenz-Konflikten zwiſchen ihnen *vorzubeugen*, deſto geſpannter mußte die Aufmerkſamkeit ſeyn auf den Inhalt des der Kammer vorgelegten Geſetzes-Entwurfs, die *Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte* betreffend, deſto weniger befriedigt mußte man aber, nach erhaltener Einſicht, dieſen Entwurf aus der Hand legen: denn er enthält *nichts*, als die Bezeichnung der *Behörde, von welcher* entſtandene Konflikte jener Art zu entſcheiden ſeyen.

Das *Vorbeugen*, das *Verhüten* des Eintretens ſolcher Konflikte war und iſt aber das Hauptbedürfniß, und *dieſem* konnte durch jene Bezeichnung in der That

Beſuche öffentlicher Verhandlungen der Juſtiz, die doch ſeine eigenen Rechte betreffen können, durch den Entwurf der Prozeßordnung vornweg *ausgeſchloſſen*. — Wenn das ſo fortgeht, ſo müſſen wir ja bald in Bayern wieder zu der Frage kommen: Ob überhaupt *Weiber* — auch nur *Menſchen* ſeyen?

*) Die Bezeichnung des Unterſchieds zwiſchen *Juſtiz*- und *Nicht-Juſtiz*-Behörden durch *Juſtiz*- und *Verwaltungs*-Behörden bleibt — da die Juſtiz eben ſo gut zur *Verwaltung* des Staats gehört, als irgend ein anderer Zweig ſeiner Thätigkeit — immerhin unſchicklich, und wegen des hiedurch begründeten Gegenſatzes mit ſeinen Folgen ſelbſt nachtheilig, und es geſchieht nur um des Gebrauchs willen, daß ich *hier* jene Ausdrücke beybehalte.

nicht geſteuert werden. Höchſt ſchmerzlich ſind die Nachtheile dieſer Leere jenes Entwurfs, für die Partheyen wie für den Staat.

Die Partheyen, unbekannt mit der äußerſten Grenze des Wirkungskreiſes der verſchiedenen Behörden, nehmen in der Regel ihre Zuflucht zur Juſtiz: nimmt dieſe der Sache ſich an, ſo wird ſie, wenn die Adminiſtrativ-Stelle unbekannt damit, oder gleichgültig dabey bleibt, als Juſtiz-Sache behandelt, ob ſie gleich zur Adminiſtration vielleicht gehörte, und umgekehrt. Sind aber die Behörden, was freylich bey ihrer allſeitigen Ueberladung nicht leicht zu erwarten, eiferſüchtig auf ihre Gewalt, ſo ſtreiten ſie ſich eine Zeit lang unter ſich, um ſo gewiſſer, je weniger die Geſetze für die zweifelhafteſten Fälle erkleckliche Normen bieten; die Parthey hat die Freude des Zuſehens und Wartens, bis jene einig werden. Tritt dieſer Fall ein, wer bürgt dafür, daß gerade die richtige Anſicht den Sieg davon getragen? — Werden jene aber nicht einig, — und dieß iſt, bey der größten Klarheit der Sache, in Ermangelung eines beſtimmenden Geſetzes immerhin möglich — ſo gelangt die Sache an den königlichen Staatsrath, und die Parthey kann, es fehlt nicht an Beyſpielen, abermals ſehr lang warten müſſen.

Wonach aber entſcheidet der einfache, oder auch der verſtärkte Staatsrath? nach dem Geſetze, wenn ein ſolches hiefür vorhanden, außerdem nach der individuellen Anſicht der Mehrheit ſeiner Glieder. Mithin tritt dieſe Anſicht am Ende an die Stelle des ermangelnden Geſetzes; und gerade das iſt's, was dem Weſen und dem Zwecke eines konſtitutionellen Staats geradezu widerſpricht, in welchem nie und nirgends der individuellen

Anſicht einer Behörde, ſondern nur dem Geſetze, und allein dem Geſetze allenthalben die Herrſchaft gebührt.

Und wenn nun der verſtärkte Staatsrath, vielleicht zu Gunſten des Fiskus, alſo im Grunde als ſelbſt Parthey in der Angelegenheit des Staats, entſchieden hätte, die andere Parthey aber vermögte das Unrecht dieſer Entſcheidung bis zur Evidenz nachzuweiſen; was dann? — doch wohl nicht eine Kabinets-Inſtanz? oder die Verweiſung der Parthey an den Glauben der Unfehlbarkeit des Staatsraths?

Allem dieſem Uebel iſt zu begegnen durch die Aufſtellung eines vollkommen befriedigenden Maßſtabes für die ausſchließende Kompetenz der Juſtiz- und der Verwaltungs-Behörden im Geſetze, und die Staatsglieder haben ein Recht darauf, im Anſprechen der Thätigkeit der verſchiedenen Staats-Behörden ihre Schritte, ſo wie dieſe Thätigkeit durch ein Geſetz geleitet und geregelt, nicht aber an die ſubjektive Anſicht der Staatsbeamten ſich verwieſen zu ſehen: wird aber dieſem ihrem Rechte genügt ſeyn, dann werden eine Menge von Kompetenz-Konflikten in ihrem Keime erſtickt, dann wird dem Unterthan eine Maſſe von Zeit- und Geld-Verluſt erſpart, und, was die Hauptſache iſt, es wird die Herrſchaft des Geſetzes, an die Stelle ſubjektiver Anſicht getreten, in die ihr gebührenden Rechte wirklich eingeſetzt ſeyn.

Welche Anforderung hienach der vernünftige Geſammtwille des Volks — um das, den Kompetenz-Konflikten freyen Lauf geſtattende Geſetz in ein, Konflikten dieſer Art wirklich vorbeugendes, und die Entſcheidung unvermeidlicher Konflikte gehörig regelndes

Geſetz verwandelt zu ſehen, — an den Landtag ſtellen müſſe? iſt in den Prämiſſen klar genug bezeichnet, und wer ſehen will, findet im I. Bändchen zu dieſer Umwandlung vielleicht der Beachtung werthen Stoff. —

So vieles ich auch noch in Beziehung auf die, dem Gebiethe der Rechtspflege angehörenden, Geſetz-Entwürfe zu ſagen hätte, ſo drängt mich dennoch mein Zweck, mit dem Vorbehalte deſſen für eine ſpätere Gelegenheit, ohne längeren Verzug zu den Geſetz-Entwürfen im Gebiethe der Beſteuerung fortzugehen.

Geſchloſſen ſcheinen nunmehr die Vorlagen von Entwürfen für dieſes Gebieth, die theils die direkte, theils die indirekte Beſteuerung, theils auch das Ganze der Staatsauflagen betreffen.

Zur erſten Klaſſe gehören die Entwürfe in Betreff der Grund-, der Häuſer-, der Erwerbs-, der Gewerbs- und der Hunde-Steuer.

Zur zweyten Klaſſe der Entwurf in Betreff des Malzaufſchlags, und der (noch zu erwartende) Entwurf eines Zollgeſetzes.

Zur dritten Klaſſe endlich die Entwürfe in Betreff der Steuer-Erhebung, und in Betreff der Ausſcheidung der Staatslaſten in Central-Staats- und in Kreis-Laſten.

Diejenigen meiner Leſer, die ſich der, im I. Bändchen von mir aufgeſtellten, und bis zur Sonnenklarheit begründeten Anſichten in Beziehung auf das Steuerweſen noch erinnern, mögen ſich vielleicht einen Begriff machen, von dem Grade ächt patriotiſcher Wehmuth, mit welcher ich, bey meinen von der erwarteten Steuer-

Geſetzgebung gehegten ſchönen Hoffnungen, jene einzelnen Erſcheinungen nach und nach auf die Bühne treten ſehen mußte, und nun das vorliegende Ganze überſchaue.

Ich habe früher unwiderlegbar nachgewieſen, daß die Belegung der Grund-, Haus- und Erwerbs-Rente jeder Art nach Maßgabe ihres Umfanges mittelſt der direkten Beſteuerung, und zugleich nach Maßgabe der Geſchäfte und des Aufwandes ihrer Beſitzer mittelſt des Stempels, der Taxen, des Malzaufſchlags, der Zölle, des Salz- und Holzpreiſes, ſich ihrem innerſten Weſen nach widerſpreche, weil durch die gleichzeitige Ein- und Rückwirkung der indirekten Steuern auf dieſelben Vermögensklaſſen auch der richtigſte Maßſtab der direkten Beſteuerung vollkommen verwirrt und vereitelt werde; daß demnach jene gleichzeitige direkte und indirekte Belegung in vielen Fällen den Steuerpflichtigen verderbend wirken müſſe, daß ſie das Verſprechen der Verfaſſungs-Urkunde — Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung — ſeinem Weſen nach gänzlich unerfüllt laſſe, und vom gänzlichen Mangel an richtiger Einſicht in die allererſten und dringendſten Anforderungen an eine gerechte Beſteuerungs-Methode zeuge.

Dennoch liegt er nunmehr vor uns der herbe Spruch, welcher uns zum Forttragen aller jener Laſten mit und neben den direkten Steuern, Gott weiß es, auf wie lange? verurtheilt: nur die eine, und zwar bey weitem kleinſte, Seite des Uebels, die Ungleichheit der direkten Beſteuerung ſoll gehoben, und zwar in einer Art gehoben werden, welche die direkte Steuerlaſt auf ein großes neues Gebieth von Gegenſtänden ausdehnt;

das bey weitem größte Uebel, das Haupt- und Grund-Uebel dahingegen mit allen ſeinen furchtbaren Folgen ſoll ferner ungemildert auf unſern gebeugten Nacken laſten! Alle Klaſſen unſerer Renten oder Einnahmen ſollen unter dem Titel der direkten Steuer zwar nach einem beſtimmten Verhältniſſe um Beyträge für den Staat in Anſpruch genommen werden; dabey aber behält der Staat ſich vor, ſo oft wir irgend ein Geſchäft unternehmen und betreiben, und ſo oft wir einen Gegenſtand unſerer Nahrung und Kleidung, unſerer Bequemlichkeit, unſeres Vergnügens, irgend ein Mittel zu unſerem Geſchäfts- oder Erwerbs-Betrieb uns anſchaffen, unbemerkt hinzuzutreten, und eben jene Renten-Klaſſen abermals zu bezehnten; nur ſollen wir nicht wiſſen, wieviel er uns in dieſer Art von jenen Renten entziehe? Nur den einen Theil unſerer Laſten ſollen wir kennen und beſtimmt berechnen dürfen, über den andern Haupttheil aber im Verborgenen bleiben.

Stellvertreter des Volks! wenn der Eurigen Einer in den Fall käme, Jemanden um verzinsliches Darleihen eines Kapitals anzuſprechen, und der bereitwillige Darleiher, um die Bedingungen des Darlehns befragt, ſpräche zu demſelben: „Das gewünſchte Kapital „ſteht, gegen ſichere Hypothek, wohl zu Dienſten, und „du zahlſt mir an Zinſen jährlich nur 3 Prozent: damit kann ich mich aber nicht begnügen; denn ich brauche „mehr. Um dir jedoch die Zahlung dieſes Mehr ſo „wenig fühlbar zu machen, als möglich, entrichteſt du „mir noch täglich die unbedeutende Kleinigkeit von zwey „Kreuzerchen vom Hundert, die ich dir bey Gelegenheit „deiner übrigen Auslagen nach Uebereinkunft ſchon ab-

„zunehmen wiſſen werde. Um dieſen Preis ſchließe ich „das Darlehn ab.“ — Was, frage ich, würde Jeder unter Euch dem Antrage ſolcher Bedingungen entgegenſetzen? Würde er nicht erwiedern;

„Ich will und brauche nicht ſolche Heimlichkeit; gern „und offen zahle ich 5 und 6, wenn's nicht anders ſeyn „kann, auch mehr Prozente jährlich; aber auch nicht ei„nen Kreuzer laſſe ich über die Gebühr und heimlich „mir ablocken, denn ich finde zu ſolchem Verborgenthun „keinen Grund; warum heimlich nehmen, was du mit „Recht von mir fordern kannſt? — Um ſolchen Preis „den Kontrakt zu ſchließen, wäre unverantwortliche Sün„de gegen mich und die Meinigen.“

Habe ich recht, iſt euer Sinn getroffen? nun wohlan! ſo antwortet dem Regierungs-Kommiſſair, der das euch dargebotene Beſteuerungs-Syſtem vertheidigen will, es verſteht ſich, mit gehöriger Ehrerbietung des Worts, das nämliche: denn was dort das Kapital, iſt hier der Schutz, den vom Staate das Volk verlangt, und die dafür zu entrichtende Steuer iſt der Zins. — Laßt ſehen, was der Vertheidiger darauf zu erwiedern vermöge? und erwägt, nicht mir, dem ſichtbar verarmenden Volke zu Lieb, mit hohem Ernſt, was auf Seite 47 und 48 des I. Bändchens ſteht.

Es wäre mehr, als zum Beweinen, wenn ihr meinen mehr als anſchaulichen Beweis von der abſoluten Ungerechtigkeit der indirekten Beſteuerung an ſich, und wenn ihr meinen wahrhaft handgreiflichen Beweis der abſoluten Unzuläßigkeit und Verderblichkeit einer gleichzeitigen direkten und indirekten Beſteuerung derſelben Renten-Klaſſen könntet abzufertigen glau-

ben, mit den gemeinſten und abgedroſchenſten aller Gemeinplätze, die jetzt nur noch der kraſſeſten Ignoranz im Gebiethe des Steuerweſens möglich wären, nämlich mit den Sätzen: „Meine Beweiſe enthielten nur Schul-Weisheit, die im wirklichen Leben nicht anwendbar ſey: man könne in der Praxis mit direkten Steuern allein nicht auskommen: man könne zur Zeit noch der indirekten Steuern nicht entbehren u. ſ. w.

Ich frage Euch: warum denn nicht? — Müſſen denn nicht die indirekten Steuern ganz unleugbar auch von den nämlichen Renten-Klaſſen getragen werden, auf welchen die direkten Steuern haften? Iſt es denn nicht wahr, daß der Maßſtab, welcher der indirekten Beſteuerung zum Grunde liegt — der Verbrauch, die Konſumtion — ein durchaus untauglicher ſey? Iſt es nicht wahr, daß eben jener und dieſer Urſache wegen durch den Hinzutritt der indirekten Steuern zu den direkten alles, mit den letzteren bezielte, Verhältniß des Steueranzugs wieder ganz, vereitelt werde? ſonach die direkte Beſteuerung mit und neben der indirekten als ein Doppeltgeſicht erſcheine, welches uns vorne die Miene des Rechts zukehrt, während es im Rücken des Unrechts Ausdruck zeigt; daß die direkte und indirekte Beſteuerung neben einander als ein Brüderpaar daſtehen, wie Abel und Kain, wovon der Letztere den Erſteren zwar nicht mit der Keule erſchlägt, ihm aber, was noch ſchlimmer, heimlich das Blut ausſaugt?! Würdigt Euch doch um des leidenden Volks willen einer beſtimmten Antwort darauf!

Wenn Ihr dieſe Sätze unmöglich zu leugnen im Stande ſeyd, ſo frage ich Euch weiter: Könnt Ihr Euch denn gar nicht von der Unſitte trennen, den Leuten,

nachdem ihnen beſtimmte Prozente offen abgenommen werden, auch noch täglich, ja ſtündlich einige Kreuzer heimlich abzulocken? und dabey, was noch das ärgſte iſt, die Quellen ihres Erwerbes abzugraben! Warum ſollten denn die Leute ſo ſtumpfſinnig ſeyn, nicht lieber, mit Beſeitigung dieſes Uebels, mehrere Prozente offen abzureichen? Fragt ſie doch wenigſtens einmal ernſtlich, ob ſie das nicht wirklich vorziehen? damit man Euch glauben könne, es ſey Euch nicht blos zu thun um den Vortheil der Heimlichkeit!

Denkt doch um Gottes willen nicht, es ſey bloße Rechthaberey von meiner Seite; nein, bey Gott! das iſt es nicht: das unter der Fortſetzung der bisherigen indirekten Beſteuerungsart ſichtbar und unausbleiblich ſich verblutende Volk iſt es, das durch mich zu Euch um Hülfe ſchrey't. Seyd, ich beſchwöre Euch, nicht eigenſinnig taub gegen den wahren Ausdruck ſeiner Qualen, verſagt ihm dieſe Hülfe nicht! Nehmt ihm ſeine erdrückenden Feſſeln ab, und fordert, wie es der Redlichkeit geziemt, offen von ihm, was ihr wirklich braucht, nach richtigem Maßſtabe: es wird das Euch gerne geben, geben können; und anders, nach meiner Anſicht, dürft ihr's nicht: der Beweis liegt unwiderlegbar vor.

Wende ich meinen Blick ab von der Gleichzeitigkeit der direkten und indirekten Beſteuerung, und von der zerſtörenden Rückwirkung der letzteren auf die erſtere, zwinge ich ihn, vorläufig abzuſehen von dem Umſtande, wie denn die Regierung im Stande ſeyn möge, die unabweisliche Frage zu beantworten: Warum ſie von dem Grund-, von dem Häuſer-Vermögen, und dann von dem Erwerbe aller Art gerade nur dieſe oder

jene, warum keine größere oder geringere Summen von dieſer oder jener iſolirten Vermögensklaſſe zu fordern beliebe? ſo ſtellt ſich als das Hauptmoment des Entwurfs des allgemeinen Grundſteuergeſetzes der im §. 5 und folg. ausgeſprochene Maßſtab der definitiven Grundbeſteuerung zur Prüfung dar.

Zuvor dringt die Schreibart, in der die Entwürfe der Steuergeſetze vor uns liegen, mir die weſentliche Anforderung an den Landtag ab, daß er doch vor Allem die Hauptpunkte dieſer Geſetze in eine deutliche, einfache und allgemein verſtändliche Sprache zu überſetzen ſich bemühen möge: denn iſt mir, der ich mich doch ſeit 30 Jahren mit dem Steuerweſen ernſtlich beſchäftige, ſo manche Hauptbeſtimmung jener Geſetze ein wahrer Schacht, aus dem ich das in ihm Verborgene nur mit künſtlicher Anſtrengung an's Licht zu fördern vermag, manchesmal aber, meiner Unwiſſenheit mich beſcheidend, auch gar nicht klug werde; wie mag es erſt dem ſchlichten Bürger und Landmann bey'm Anblicke dieſer verborgenen Schätze zu Muthe ſeyn? und doch iſt gewiß bey keiner Klaſſe von Geſetzen die abſoluteſte Deutlich- und Allgemein-Verſtändlichkeit ſo entſchiedenes, dringendes Bedürfniß, als bey den Steuer-Geſetzen, die Jedem, der da ſteuern ſoll, — und wer wäre dieß nicht? — wenigſtens die Beruhigung gewähren ſollen, daß er dem Geſetze gemäß — belaſtet werde.

Als jenen Maßſtab finde ich nun, mittelſt der nur bezeichneten Operation, feſtgeſtellt: 1) die Größe, oder den Umfang eines Grundſtücks, und 2) ſeinen, nach Maßgabe ſeiner Beſchaffenheit oder Güte vorausgeſetzten, möglichen Mittel-Ertrag, das iſt, den Ertrag, den es in mittelguten Jahren abwerfen könnte nach ſeiner an-

genommenen oder geſchätzten Beſchaffenheit, oder mit andern Worten: die durch Schätzleute feſtzuſtellende Regel ſeines Ertrags.

Ich bemerke zu 1): daß der zu beſteuernde Gegenſtand ſelbſt feſtgeſtellt ſeyn müſſe, verſteht ſich wohl von ſelbſt; wie man aber die Größe oder, wie das Geſetz ſich ausdrückt, den Flächen-Inhalt eines Grundſtücks als Maßſtab der Beſteuerung habe bezeichnen können? iſt mir darum nicht klar, weil der Maßſtab doch etwas außer dem zu Beſteuernden ſelbſt ſeyn muß, ſo gewiß die Elle z. B. etwas anderes iſt, als das, was ich mit der Elle meſſen will. Darum glaube ich, die Feſtſtellung der Größe, oder die Abmarkung, Meſſung des Flächeninhalts eines Grundſtücks ſey nicht ſowohl Maßſtab, als vielmehr die Bedingung ſeiner Beſteuerung.

Indeſſen iſt es mir höchſt wichtig, jene Beſtimmung im Geſetze gefunden zu haben, mag man nun den Flächeninhalt als Maßſtab oder Bedingung der Grund-Beſteuerung anſehen; denn ſie liefert mir ſelbſt den vollſtändigſten Beweis der Richtigkeit meines früher aufgeſtellten Satzes, daß die iſolirte Beſteuerung irgend einer beſonderen Vermögensklaſſe ohne vorgängige Feſtſtellung ihres Verhältniſſes zu den übrigen Vermögens-Klaſſen rechtlich unmöglich ſey. Ich will mich hierüber ganz deutlich zu machen ſtreben, und dabey nur eine Klaſſe des Vermögens, das Grundvermögen, als Beyſpiel gebrauchen.

Der ganze ſteuerbare Grund und Boden im Staate, oder die ganze Maſſe dieſes Grundes und Bodens macht den Gegenſtand der ganzen Grundſteuer aus: um nun ſagen zu können, von dieſer ganzen Grund-

ſteuer=Summe trägſt du Titius von deinem Grundſtücke a — b ſo, oder ſo viel, muß das Verhältniß dieſes Grundſtücks a — b zu jener ganzen Maſſe des Grund=vermögens beſtimmt ausgemittelt, d. h. es muß dieſes Grundſtück genau gemeſſen, und als einzelne beſtimmte Größe von jener ganzen Maſſe ausgeſchieden ſeyn: erſt dann läßt ſich beſtimmen, wieviel Grundſteuer auf dieſes Grundſtück a — b von der ganzen Grundſteuer=Summe zu übernehmen, welche Grundſteuer von ihm zu tragen ſey?

In ſtreng konſequenter Analogie ſchließe ich nun weiter: den Gegenſtand der Totalſteuer=Summe des Staats bildet doch wohl unſtreitig das Geſammt=Vermögen, oder die ganze Maſſe des Vermögens aller Steuerpflichtigen im Staate überhaupt; und um ſagen zu können, von dieſer Totalſteuer=Summe des Staats hat der Grund und Boden überhaupt, als ein Theil des ſteuerpflichtigen Geſammt=Vermögens, ſo, oder ſo viel zu tragen, muß das Verhältniß dieſes Theils vom Geſammt=Vermögen zu dieſem Ganzen eben ſo genau ausgemittelt und gemeſſen, oder als beſtimmte einzelne Größe von der Maſſe des Geſammt=Vermögens ausgeſchieden ſeyn, wie jenes Grundſtück a — b des Titius vom ganzen Grundvermögen ausgeſchieden ſeyn muß, um ſeine iſolirte Grund=Steuerquote beſtimmen zu können.

Die Sache iſt Sonnenklar, und eben ſo die Folgerung: daß vor dieſer Ausſcheidung z. B. des ganzen Grund=Vermögens, als einer Klaſſe des Geſammt=Vermögens, von eben dieſem, ſeiner beſtimmten Größe nach, nicht geſagt werden könne, welchen Theil der Totalſteuer=Summe das Grund=Vermögen zu übernehmen

habe, daß alſo eben ſo wenig mit der iſolirten Beſteuerung des Grund-Vermögens vor dieſer Ausſcheidung deſſelben vom Geſammt-Vermögen vorangegangen werden könne, als vor Ausmeſſung des Grundſtücks a — b des Titius beſtimmt werden kann, welche Grundſteuer er darauf zu übernehmen habe.

Duldet man nicht die Anwendung des definitiven Grundſteuer-Geſetzes vor der Meſſung der einzelnen Grundſtücke, ſo iſt auch das Volk berechtigt, die iſolirte Beſteuerung des Grund-Vermögens überhaupt vor ſeiner Meſſung, oder der beſtimmten Ausſcheidung des Betrags des Grund-Vermögens von dem Betrage des Geſammt-Vermögens, und der Beſtimmung des Verhältniſſes des erſteren zu letzteren, als unzuläßig anzuſprechen; denn beyde befinden ſich in gleichem Falle: dort keine iſolirte Beſteuerung des einzelnen Grundſtücks, als einzelnen Theils des Grund-Vermögens, vor ſeiner Meſſung; hier keine iſolirte Beſteuerung der einzelnen Vermögensklaſſe, als einzelnen Theils des Geſammt-Vermögens, vor Meſſung ihres Verhältniſſes zu dieſem. Das Recht iſt wenigſtens auf beyden Seiten völlig gleich. Je ſtrenger man auf der Meſſung des Grundſtücks, als Bedingung ſeiner Beſteuerung, beſteht, deſto mehr bekennt man ſich zu der Verbindlichkeit, vor der Meſſung oder Ausſcheidung des verhältnißmäßigen Betrags des ganzen Grund-, Häuſer-, Erwerbs-Vermögens, als der Bedingung, keine iſolirte Grund-, Häuſer- und Erwerbs-Steuer zu erheben; denn die Bedingung iſt in jedem dieſer beyden Fälle ganz die nämliche. Ja, es muß ſogar erſt richtig ſeyn, daß das ganze Grund-Vermögen dieſen oder jenen Theil von der Totalſteuer-Summe zu tragen habe, um mit Grund behaupten zu können, daß der auf das Grundſtück a — b

des Titius zu übernehmende Theil der Grundſteuer die gerechte Steuerquote ſey, weil die Gerechtigkeit jedes Theils der Grundſteuer abhängt von der Gerechtigkeit des Ganzen dieſer Steuer ſelbſt.

Wir wollen hoffen, daß der Landtag dieſe Anſicht nicht unbeachtet bey Seite liegen laſſen möge, und knüpfen hieran die Frage: Soll denn die Ausführung des vorliegenden Grundſteuer-Geſetzes in den einzelnen Gebiethstheilen des Staats wirklich ſo lange verſchoben bleiben, bis das Vermeſſungs-Geſchäft dahin vorgerückt ſeyn wird? —

Ich dächte nicht, daß dieſe Fortdauer der Zurückſetzung der jüngeren Brüder gegen die älteren, die ohnedies ſchon zu lange währte, ſich irgend dürfte rechtfertigen laſſen; denn auch in den noch nicht vermeſſenen Gebiethstheilen wird ja jetzt von jedem Grundſtücke eine Grundſteuer erhoben, was eine bekannte Größe dieſer Grundſtücke vorausſetzt; dieſe Größe mag der Berichtigung bedürfen, und dieſe Berichtigung mag im Wege des Vermeſſens nach und nach erfolgen; dies kann aber durchaus nicht hindern, daß vor der Hand auch dieſe Grundſtücke einſtweilen, gleich den übrigen, nach demſelben definitiven Grundſteuer-Maßſtabe belegt werden, und ich wüßte nicht, wie die Verweigerung deſſen ſich irgend ſollte rechtfertigen laſſen? Jeder verhältnißmäßige Mehrbezug aus den nicht vermeſſenen Grundſtücken iſt eine ungerechte Prägravation, um ſo unzuläßiger, da an dem noch nicht Vermeſſenſeyn dieſer Grundſtücke in jedem Falle der Staat allein nur die Schuld trägt.

Wäre übrigens die Verhältniß-Größe des Betrags des ganzen Grund-Vermögens im Staate zu dem

Betrage des Steuerpflichtigen Geſammt-Vermögens des Volks nur wenigſtens in dem Grade ausgemittelt, in welchem wir die Größe, und damit das Verhältniß jedes einzelnen Grundſtücks zu dem ganzen Grund-Vermögen im Staate als ausgemittelt annehmen können, und hienach die ganze Grundſteuer-Summe im Verhältniſſe zur Totalſteuer-Summe geregelt, wir wollten gerne dabey uns begnügen.

Außer der Größe oder dem Flächeninhalte iſt Zu 2) Der nach ihrer natürlichen Produktionsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag der Grundſtücke als Maßſtab ihrer definitiven Beſteuerung im Entwurfe bezeichnet.

Es ſoll hienach erſtens die natürliche Güte oder Erzeugungsfähigkeit eines Grundſtücks, und dann, mit Rückſicht hierauf, der Ertrag, den es in einem mittelguten Jahre abwerfen mag, ausgemittelt, und zwar beydes durch Schätzleute beſtimmt werden, einzwängend das Reſultat in gewiſſe Klaſſen nach feſtgeſtellten Muſter-Gründen. — Es ſey mir erlaubt, die weſentlichſten meiner Bedenken in Betreff jenes ſo benannten Maßſtabs auszuſprechen.

Erſtens: Wer den Begriff eines Maßſtabs ſcharf auffaßt, wird mir zugeben müſſen, daß der Ertrag eines Grundſtücks zwar der Fond der Steuerentrichtung, und in einer andern Hinſicht eines der Elemente des geſuchten Maßſtabs ſeyn, nimmermehr aber ſelbſt als Maßſtab gelten könne, der in jedem Falle ein Verhältniß ausdrücken muß.

Zweytens ſind die Steuerpflichtigen nach jener Norm durchaus der Richtig- oder auch Unrichtigkeit der

Anſichten der Taxatoren, und ihrer Subſumtion unter die gewählten Muſtergründe hingegeben: und, was

Drittens die Hauptſache iſt: ſie werden hier nicht nach dem wirklichen, ſondern nach einem blos möglichen (alſo auch nicht möglichen), höchſtens wahrſcheinlichen Ertrage ihrer Grundſtücke angeſprochen, alſo im Grunde nach einer bloßen Fiktion; denn der Grundſtückbeſitzer muß, wenn auch die Früchte des Ackers durch Froſt, Hagelſchlag, übermäßige Näſſe oder Dürre, Ueberſchwemmung, Mäuſefraß u. ſ. w. vernichtet ſind, dennoch eben ſo gut zahlen, als wenn er einen mitteljährigen Ertrag wirklich bezogen hätte.

Da nun aber die wirkliche Steuerfähigkeit eines Grundſtücks nur mit dem wirklichen Ertrage desſelben gleichen Schritt hält, von der angenommenen Fiktion oder auch Regel des Ertrags der in concreto wirkliche Ertrag jedoch nur gar zu häufig abweicht, ſo iſt mit gutem Grunde zu beſorgen, daß die nach der vorgeſchlagenen Norm umgelegte Grundſteuer ſich ſelbſt die Quellen ihrer Zuflüſſe auf die Dauer abgraben werde, daß unter jenem Maßſtabe mancher ganz erdrückt werden könne, auf allen Fall auch die glücklichere Kultur, in verkehrter Art, erleichtert werde auf Koſten der oft nur ſehr zufällig unglücklicheren.

Daſſelbe gielt mehr oder weniger von der Norm für die Dominikal- und Zehent-Steuer.

Wie es möglich ſey, z. B. die durch Bergbau, Steinbrüche verödeten Flächen, Teiche nicht nur, die abgelaſſen, ſondern auch Pfützen, die trocken gelegt werden können, in die Klaſſe der zunächſt anliegenden Gründe zu ſetzen, und die Grundfläche der, mit der Häuſer-Steuer ſchon

belegten, Wohn- und Nebengebäude beſonders zu beſteuern? will mir nicht einleuchten.

Der Anſatz eines Schäffels Korn (Roggen) zu acht Gulden, zum Behufe der Verwandlung des angenommenen Getraidertrags in Katastergulden (was iſt das für ein Ding?) iſt, meiner Anſicht nach, höchſt übertrieben.

Ein, mir wenigſtens unauflösbares, Dunkel iſt das Sechſte Kapitel, von ſeinem Titel „von der Steuerverhältniß-Zahl und Quotiſation" an, bis auf ſeinen letzten §. obgleich wir aus demſelben eine Hauptſache, nämlich, wie viel wir denn eigentlich zu zahlen haben? ſollten entnehmen können: wohl möglich, daß die Schuld davon nur in meiner Inkapazität, in meiner Unfähigkeit liege, in den Geiſt dieſer Schreibart einzudringen; indeſſen habe ich nun einmal nur das einzige davon verſtanden: daß das Steuerſimplum (wovon? das weiß ich jetzt noch kaum zu enträthſeln,) einen Kreuzer ausmachen ſolle; und in dieſer Beziehung würde mir Jemand einen großen Gefallen erzeigen, der mir einen befriedigenden Grund angäbe: warum gerade einen Kreuzer? warum nicht mehr oder weniger? ferner warum denn die, nur der Kindheit der Beſteuerungskunſt angehörende, Art der Beſteuerung nach Simplen durchaus nicht verlaſſen werden wolle? als ob es nicht eine weit einfachere und richtigere Art, die Steuer-Summe nach dem Maße des jedesmaligen Bedürfniſſes zu mehren und zu mindern, gäbe?

Doch! der ganze Entwurf iſt ſo voll von Dunkelheiten und Komplikationen, daß ſichtbar ein ganz eigener Unterricht darüber erforderlich wäre für diejenigen, die

denſelben, im Falle der Sanktion, in's Leben führen ſollten. Uns Laien darüber klar zu machen, erheiſchte einen großen Kommentar. Ob die Kammer der Abgeordneten ſelbſt ſeines wahren Sinnes allenthalben ſich bemeiſtert habe? werden ihre Verhandlungen darüber beurkunden.

Sehr bemerkenswerth iſt, daß, einer Seits, die Steuerpflichtigen ſelbſt die Koſten der Bonitirung, Klaſſifikation, Liquidation und Kataſteranfertigung auf ſich nehmen, ſomit ſich ſelbſt erſt beſonders beſteuern ſollen, um erfahren zu können, wieviel ſie bleibend zu ſteuern haben? und, anderer Seits, daß jene Beſteuerung zum voraus (ſie ſoll nämlich nach §. 113 in 3 Kreuzern von der Einheit der Verhältnißzahl oder jedem Gulden kataſtrirter Rente beſtehen) ſchon beſtimmt iſt, obgleich die Koſten jener Kataſtrirung eben ſo wenig, als der Geſammtertrag dieſer Beſteuerung zum voraus ſich beſtimmen laſſen. Nur im Allgemeinen läßt ſich ſo viel behaupten, daß die Ausführung dieſes vorgeſchlagenen Grundſteuergeſetzes einen Zeit-, Kraft- und Geldaufwand erheiſchen müſſe, deſſen die Durchführung eines gerechten Steuerſyſtems kaum benöthigt ſeyn könnte, deſſen aber in jedem Falle ein Syſtem kaum werth ſeyn dürfte, welches, abſehend von dem Recht des Nehmens, ſich einzig richtet nach einer, überdies fingirten, Möglichkeit des Nehmens.

Ob der Landtag ſollte glauben können, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu dem Entwurfe eines ſolchen Geſetzes ſeine Zuſtimmung geben zu müſſen? das weiß ich nicht, wohl aber, daß ich, bey den Ausſichten auf eine ſolche Beſteuerungsart, froh bin, keinen Grund-

beſitz zu haben, auch, ſolchen mir zu erwerben, keine Luſt verſpüren kann.

Wenn es bey allem dem anerkannt unerlaßlich iſt, das in der beſtehenden grellen Ungleichheit der Grundbeſteuerung liegende Unrecht ohne längeren Verzug gehoben zu ſehen, dem Volke jedoch damit, daß an die Stelle dieſes Unrechts nur eine andere Art des Unrechts, welches Alle gleich umfaßt, trete, und zwar auf die Dauer trete, unmöglich kann geholfen ſeyn, ſo muß man bekennen, daß durch die Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs Regierung und Stände einer großen Verlegenheit Preis gegeben ſeyen, aus der, den Rechtsanſpruch des Volks in der That, und, wie billig, befriedigend, ſich zu ziehen, keine kleine Aufgabe bilden dürfte. —

Der Entwurf des Haus-Steuer-Geſetzes leidet dem Weſen nach ganz an denſelben Mängeln und Gebrechen, wie jener des Grund-Steuer-Geſetzes: denn auch bey dieſem Haus-Steuer-Geſetze iſt nicht das Recht des Nehmens, ſondern nur die, und zwar oft fingirte, Möglichkeit des Nehmens berückſichtigt; und da nicht immer der in concreto wirkliche, ſondern auch der als möglich angenommene oder eingeſchätzte (angeglichene!) Miethertrag des Hauſes zur Baſis ſeiner Beſteuerung dienen ſoll, und das nämliche gefordert wird, auch dann, wenn der wirkliche Miethertrag ſich weſentlich gemindert hätte, oder das Haus oder ein Theil deſſelben auch ganz miethlos ſteht, ſo ergiebt ſich deutlich, daß auch durch dieſe Beſteuerungsart die Subſtanz des Hauſes oder deſſen Werth effektiv aufgezehrt, der Steuerpflichtige erdrückt werden kann; und wir haben alſo auch hier ganz dieſelben Nachtheile in Ausſicht, wie bey'm Grund-Steuergeſetze.

Auch hier muß man wieder nach dem Grunde forſchen, warum denn gerade ein Kreuzer auch hier, warum nicht weniger oder mehr, als Steuer-Simplum von jeder Einheit der Steuer-Verhältnißzahl gefordert ſey? und warum ſoll denn mit der Einführung auch der Haus-Steuer bis zur Einführung der definitiven Grund-Steuer nachgewartet werden? obgleich die ſchreyendſte Ungleichheit in der jetzigen Beſteuerung der Häuſer, und das darin beruhende große Unrecht ſo ſehr dringend der Abhülfe bedarf. Hat denn das Volk nicht lang genug dieſes Unrecht geduldig ertragen, um endlich nun eine unverzögerte Erlöſung davon mit aller Billigkeit erwarten zu dürfen?

Uebergehend zu dem vorgelegten Entwurfe des Erwerbs-Steuergeſetzes, muß ich zwar vor Allem bekennen, daß die Idee an ſich der direkten Beſteuerung alles Erwerbes im Staate den vollen Beyfall des Sachverſtändigen verdiene; denn Jeder, wer er auch immer ſey, der irgend etwas im Staate erwirbt, erwirbt es unter dem Schutze des Staats, und, nur in Folge des Genuſſes dieſes Staats-Schutzes, ungeſtört; (wovon man ſich am beſten überzeugen kann, wenn man ſich den Schutz des Staats entfernt, und dann deſſen Folgen in's Bewußtſeyn rufen will) muß alſo darum auch beytragen zum Möglichmachen und Erhalten der ſchützenden Kraft des Staats, das iſt, Steuer entrichten. Bey allen denen, die erwerben, oder, mit andern Worten, eine Arbeits-Rente beziehen, iſt, ihre Staatsbürger-Eigenſchaft vorausgeſetzt, der zweyfache Grund der Steuerpflicht, Theilnahme am National-Einkommen, und Theilnahme an dem Schutze, an den Garantie-Anſtalten des Staats, vorhanden, ſomit auch das Steuerrecht gegen ſie be-

gründet, und zwar nach Maßgabe jener Theilnahme. — Darüber kann kein gegründeter Zweifel ſtattfinden.

Auch die Grundſteuer iſt nichts anders, als eine Steuer von dem — wirklichen oder möglichen, Landwirthſchafts-Erwerbe, gleichwie die Hausſteuer nur eine Steuer von dem, wirklichen oder möglichen, Erwerbe aus Gebäuden iſt.

Ganz anders findet ſich aber die Sache unter den hier gegebenen Geſammtſteuer-Verhältniſſen, wo nämlich die beſtehenden mehrfachen indirekten Steuern bereits alle Erwerbsarten, alle Arten von Arbeitsrenten zur Mitleidenheit ziehen, indem denſelben der geringſte Taglöhner wie der erſte Staatsminiſter, der geringſte Schuſter wie der reichſte Handelsmann unterliegt; und ſo wird die angekündigte neue Erwerbs-Steuer im Grunde nur eine zweyte oder doppelte Erwerbs-Steuer. In dem Gefühle deſſen haftet die Quelle des allgemeinen Unwillens über jene Ankündigung, ob man ſich gleich die Sache noch nicht bis zur Klarheit enträthſelt hat.

In demſelben Falle befinden ſich freylich auch die Grundſtück- und die Haus-Beſitzer, und inſoferne ſtellt das neue Erwerbs-Steuergeſetz nur Gleichheit her zwiſchen den Beſitzern einer Grund-Rente, einer Haus-Rente, und jenen einer Arbeits-Rente. Aber welche Gleichheit? — Während die Grund-Rente, und die Haus-Rente etwas in der Regel doch Verläßiges hat, unterliegt die Arbeits-Rente, der übrige Erwerb gar oft der größten Unſicherheit, den zufälligſten Schwankungen, und iſt daher auch in gleichem Grade unfähiger, doppelt zu ſteuern.

Wenn der Taglöhner, der gering beſoldete Privat-diener bereits bey jedem Trunke Biers, bey jeder Speiſe, wozu er Salz braucht, beynahe bey'm Ankaufe jedes Kleidungsſtücks für ſich und ſeine, vielleicht zahlreiche, Familie, bey jedem Vertrage und Geſchäfte, die er ſchließt oder unternimmt, ſomit fortlaufend ſchon — ſteuern muß, wenn gleich in den kleinſten Portionen, wie ſoll er im Stande ſeyn, auch noch eine beſondere Erwerbs-Steuer zu zahlen, beſonders wenn der Taglohn oder die ſonſtige Arbeits-Rente ſtockt, er, der bey der möglichſt geringſten Einnahme vielleicht an indirekten Steuern ſchon eben ſo viel zahlt, als der reiche, aber geizige Kapitaliſt?!

Unter den gegebenen Verhältniſſen liegt alſo in dem Vorſchlage des neuen Erwerbs-Steuergeſetzes im Grunde der Antrag von Seite der Finanzbehörde:

„Euch Allen, die ihr einen, bisher nicht direkt beſteuerten, Arbeits-Verdienſt bezieht, haben wir zwar bisher ſchon, und zwar ganz unbekümmert um die Größe oder Geringfügigkeit eures Einkommens, täglich einige Kreuzerchen ganz unbemerkt, und ohne daß euch (wie wir vermeinten) damit weh geſchah, abgenommen; hiemit gedenken wir auch ferner fortzufahren. Von jetzt an aber müßt ihr uns nebſt dem unter dem neuen Namen der Erwerbs-Steuer noch einige Prozente eures Verdienſtes abgeben, und hierin werden wir ganz offen mit euch verfahren.“

Wir hoffen indeſſen, daß unſere Stellvertreter ſich verpflichtet fühlen werden, darauf ganz offen zu erwiedern:

„Allerdings ſoll der unter dem Schutze des Staats bezogene Arbeits-Verdienſt auch ſteuern: aber

nur offen und genau nach ſeiner Größe, alſo nach ſeiner wirklichen Steuerfähigkeit; denn dann trägt Jeder an der Steuerlaſt in einem gerechten, gleichen Verhältniſſe, und Keiner kann dadurch zu Grunde gehen. Wenn ihr aber fortfahrt, ohne Rückſicht auf den Betrag des Arbeits-Verdienſtes, dieſem täglich, wenn auch noch ſo unbemerkt, etwas abzunehmen, deſſen Belang man nicht berechnen kann, und nun zu dieſer eine neue, wenn auch gekannte und bemeſſene Laſt hinzufügt, ſo kann das Bemeſſen dieſer einen Laſt nicht nur nichts helfen, ſondern ſie kann nur das Erliegen ſo manchen Arbeiters unter dieſer doppelten Bürde beſchleunigen. Und ſo etwas zuzugeben im Namen des Volks, liefe ſchnurſtracks gegen unſere Pflicht."

Daß die Finanz-Behörde, die klare und unwiderlegbare Gerechtigkeit dieſer Erwiederung nicht beachtend, dennoch auf ihrem Antrage ſollte beharren können, vermögen wir uns kaum zu denken, und wollen daher, zu allem Ueberfluſſe nur, noch einige Momente des Entwurfs ſelbſt berühren.

Der Erwerb-Steuer ſoll unterworfen ſeyn der Erwerb aus gewöhnlichem Taglohne, und ich habe darüber, als über etwas Unerhörtes, klagen hören: meiner Anſicht nach wäre dieß, da der Taglohn ſo gut, wie jeder andere Verdienſt, unter dem Schutze des Staats erworben wird, und der Taglöhner ſelbſt oder in ſeinen Kindern an ſo manchen Anſtalten des Staats, als Schulen u. dgl., Theil nimmt, ganz in der Ordnung und richtigem Prinzipe gemäß, um ſo mehr, da mancher Taglöhner am Ende des Monats oder Jahrs gar wohl mehr übrig haben kann, als ſo mancher Gewerbs-

mann, der doch auch Gewerbs=Steuer entrichten muß, — unterläge nur nicht der Taglöhner ſchon der indirekten und ſo mancher andern Beſteuerung, z. B. im Preiſe des Salzes, des Holzes u. ſ. w., unter deren Titeln ihm höchſt wahrſcheinlich bereits mehr abgenommen wird, als nach einer richtigen Vertheilung aller Staatslaſten auf ſeinen Theil nur immer kommen könnte; und um dieſer Vorausſetzung willen vermag auch ich die weitere, beſondere Beſteuerung des Taglöhners, unter dem Titel der Erwerbsſteuer, unmöglich als gerecht und billig anzuerkennen, und bin der feſten Ueberzeugung, daß jeder Unpartheyiſche mir hierin vollkommen beyſtimmen müſſe.

Daß gegen ſolche Taglöhner, und überhaupt alle diejenigen, die ſich durchaus mehr nicht, als ihren abſoluten Lebensbedarf zu erarbeiten vermögen, das, zwar allerdings beſtehende, Steuerrecht nicht geltend gemacht werden könne, verſtünde ſich da wohl von ſelbſt, wo der Staat den Zuſchuß des fehlenden abſoluten Lebensbedarfs nicht ohne weiteres auf die Schultern der treffenden Gemeinden hinübergewälzt, und dadurch einer Bürde ſich entledigt hätte, die ganz allein nur ihn angeht.

Die Gerechtigkeit der beſondern Beſteuerung des Erwerbes vorausgeſetzt, unterliegen ihr mit Recht die unter 2) und 3) des §. 6 des unterſtellten Entwurfs aufgeführten Beſoldungen und Penſionen, dann Leibrenten, Appanagen u. ſ. w. — Aber höchſt frappant iſt die im gleich folgenden §. 7 ausgeſprochene Ausnahme der Beſoldungen und Penſionen der Hof= Staats= und Militairdiener, ſo wie aller unter a. b. c. dieſes §. aufgeführten Bezüge.

Denn bey dieſen Hof= Staats= und Militairdienern

iſt ihre (ihren abſoluten Lebensbedarf überſteigende, und nur inſofern zu beſteuernde) Beſoldung, ſo gut, und ganz in gleichem Grade — wie bey den Privat- Gemeinde- Kirchen- und Stiftungsdienern — als Erſatz ihres gehemmten anderweitigen Erwerbs-Betriebs, ihre Arbeits-Rente; und da, wo nur die Arbeits-Rente, als ſolche, ohne Unterſcheidung der Art der Arbeit, in's Aug zu faſſen iſt, und wo jede Rente dieſer Art zur Steuer gezogen werden will und ſoll, dennoch gerade dieſe Arbeits-Rente allein freylaſſen, heißt eine alle Gleichheit vor dem Geſetze verletzende, alle Andern höchſt prägravirende Exemtion ſtatuiren, zu der die Mehrheit der Stellvertreter des Volks doch kaum ihre Zuſtimmung dürfte geben wollen, und zwar um ſo weniger, da kaum einige Wochen verfloſſen ſind, ſeit wir dieſelben, mit vielen Worten wenigſtens, haben behaupten hören, daß Gemeinde-Beamten, als Verwalter der Polizey, allerdings auch öffentliche oder Staatsdiener ſeyen, ſie daher unmöglich zugeben dürften, daß Staatsbeamten von der Erwerbs-Steuer frey zu belaſſen, Gemeindebeamten hingegen ihr zu unterwerfen ſeyen.

(Es iſt überhaupt höchſt bemerkenswerth, wie, ſo oft von Vorzügen und Vortheilen der Staatsbeamten die Rede, kein Menſch die Gemeindebeamten, als ſolche, das iſt, als Staatsbeamten kennen will, wo es aber um das Nachſtehen und die Uebernahme von Laſten gielt, die Gemeinde-Beamten gleich als Staatsdiener in's Aug gefaßt und zu der Ehre erhoben werden wollen: und weil doch einmal von — (ich habe zwar eine eigene Scheue vor dem Worte, ſeit es mir, ob es gleich gewiß keine iſt, als Schmähung gar ſehr ver-

übelt worden, kann es aber doch nicht laſſen, weil ich mich ſonſt gar zu umſchreibend ausdrücken müßte, der ich doch aller Weitläufigkeit ſo abhold bin; alſo mit Gunſt zu ſagen, von) — Inkonſequenzen die Rede iſt, ſo kann ich nicht unbemerkt laſſen, es habe mir nicht ganz konſequent geſchienen, die Gemeinde-Beamten als für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen an königliche Bewilligung gebunden, gleichzeitig aber als davon befreyt zu erklären, die geiſtlichen Herren, ob ſolche gleich als Schul-Inſpektoren unſtreitig dem Staate angehören, und, nach meinen Begriffen wenigſtens, einen wichtigen Zweig der Polizey zu verwalten haben, ja ſogar die Profeſſoren, die doch als entſchiedene Staatsdiener anerkannt worden. — Doch, keineswegs um auch dieſe und jene an jene Bewilligung gebunden zu ſehen, wollte ich dieß erwähnen, ſondern allein um der Konſequenz willen. Man vergebe mir dieſe Abſchweifung, von der ich ſofort zu meinem Gegenſtand zurückeile.)

Daß die Steuerlaſt auf dem Geſammt-Vermögen des Volks hafte, ſonach alle Theile dieſes Vermögens befaſſe, iſt eine ewig unumſtößliche Wahrheit; und hieraus folgt unmittelbar, daß, ſo gut als der, durch Arbeit verdiente oder erworbene, Gehalt von Beamten und Dienern aller Klaſſen, auch die Leibrenten, Apanagen, Austräge, Präbenden und Pfründen, und Bezüge dieſer Art, womit keine Verpflichtung zur Dienſtleiſtung verbunden iſt, der Beſteuerung unterliegen, gleichwie ſie denn auch die Nro. 3 des §. 6 des Erwerb-Steuergeſetzes der Steuer unterworfen hat. Immerhin aber dürfte es faſt unbegreiflich bleiben, wie man da, wo nur von der Beſteuerung des Erwerbes, alſo der

Arbeits-Rente die Rede iſt, Leibrenten, Appanagen, Austräge, und ſolche Bezüge, womit keine Verpflichtung zur Dienſtleiſtung verbunden iſt, als Gegenſtände der Beſteuerung habe aufführen können? alſo eine Steuer von der Arbeits-Rente, wo doch keine Arbeit zu entdecken iſt, weder eine gegenwärtige, noch vorausgegangene!

Wer ſähe hier nicht die Bemühung, einen Theil des Nationalvermögens durch Einzwängung in einen ungeeigneten Platz zur Beſteuerung zu ziehen, dem bey einem umfaſſend-gerechten Steuerſyſteme der rechte Platz ſo gar leicht anzuweiſen wäre?!

Bey dieſer Gelegenheit ſehe ich mich genöthigt, auf einen andern Umſtand den Blick zu richten.

Wer von jener, mit vollem Rechte als ewig unumſtößlich bezeichneten Wahrheit, daß die Steuerlaſt auf dem Geſammtvermögen des Volks hafte, und von ihrer unumgänglichen Folge: — daß kein Theil dieſes Vermögens und keine Klaſſe deſſelben der Steuer-Verbindlichkeit enthoben bleiben dürfe, ſondern alle Beſtandtheile des National-Vermögens in allen ihren Gattungen und Arten verhältnißmäßig zur Deckung des Staatsbedarfs in Anſpruch zu nehmen ſeyen: — innig durchdrungen iſt, mußte von der neuen Steuergeſetzgebung als einen der erſten Akte der Gerechtigkeit es erwarten, daß durch ſie der lange genug andauernden Exemtion der Geld-Kapitalien von der Steuer-Verbindlichkeit ein endliches Ziel geſteckt werde, um ſo mehr, da dieſe Geld-Kapitalien einen ſo ſehr großen Beſtandtheil des National-Vermögens ausmachen, und in der Beyziehung eben dieſes Beſtand-

theils zum Mittragen an der Steuerlaſt der natür-
lichſte, ſchicklichſte und gerechteſte Ausweg ſich
zeigte, den bisher ſo ſehr überbürdeten Beſtand-
theilen jenes Geſammtvermögens des Volks, durch ge-
rechte Abnahme eines Theils der ſie erdrückenden Bürde,
die nicht nur erwünſchliche, ſondern ſo höchſt dringend
gewordene Erleichterung zu verſchaffen, eine Erleichte-
rung, die mit der Größe der Geld-Kapital-Maſſe glei-
chen Schritt hielte.

Kapitalien zerfallen in Waaren- und Geld-Ka-
pitalien, und es iſt, ſcharf die Sache betrachtet und al-
les wohl erwogen, eine der grundloſeſten, wenn
gleich ſehr tief gewurzelten, der Vergeſſenheit ſtaatsbür-
gerlicher Pflichten poſitiv huldigenden Anſichten, daß —
während man die Waaren-Kapital-Rente zur Steuer
zu ziehen kein Bedenken trägt — die, mit der allermei-
ſten Bequemlichkeit bezogene, Rente aus Geld-Kapita-
lien (im Wege der Darlehen oder ſonſt benützt) allein,
dem Scheine nach zum Vortheil der Induſtrie, in
der That aber zur weſentlichſten Vervortheilung der-
ſelben, von aller Beytragslaſt frey bleiben ſolle.

Die Einwendungen dagegen ſind längſt ſiegreich wi-
derlegt, und eitel iſt die Beſorgniß, durch Beſteuerung
der Geld-Kapitalien dieſe in's Ausland zu treiben, und
den ihrer bedürfenden Schuldner nur noch mehr zu be-
drücken: denn die mit dem Verleihen des Geldes in's
Ausland immerhin verbundene Gefahr wird ſolchem
Verleihen um ſo mehr die rechte Grenze ſetzen, je mehr
die, durch eine bey richtiger Vertheilung der Steuerlaſt
äußerſt mäßige Abgabe zu erkaufende, Sicherheit
die Reize, jene Gefahr zu beſtehen, überwiegen muß;
und will der Schuldner die Kapital-Steuer auf ſich

nehmen, ſo iſt dagegen nichts zu erinnern; will er aber nicht, ſo kann er dazu nicht gezwungen, vielmehr gegen die Ueberlaſtung wohl geſchützt werden, wenn man nur ernſtlich will.

Ein jene Anſicht beſiegendes Beyſpiel lieferte der Beſchluß des würtembergiſchen Landtags (1820), die Geld-Kapitalien zu beſteuern; und iſt Gerechtigkeit im Steuerweſen keine Chimäre, ſo müſſen wir das Vertrauen bewahren dürfen, daß auch unſer Landtag, von der oben wiederholt in's Bewußtſeyn gerufenen Wahrheit durchdrungen, mittelſt Aufhebung der unzuläßigen Steuerexemtion, oder des widerrechtlichen Steuer-Privilegiums der Geld-Kapitalien, allen übrigen Vermögensklaſſen die, ſo leicht mögliche, und höchſt nöthige Steuer-Erleichterung zu bereiten, mit aller Kraft ſich beſtreben werde. —

Wie ſonſt der Adel da ſtand, als eine, mit einem Steuer-Privilegium verſehene, Klaſſe der Perſonen, ſo ſteht jetzt noch da die Geſammt-Maſſe der Geld-Kapitalien, als eine, mit einem Steuer-Privilegium ausgerüſtete, Klaſſe des Nationalvermögens. In neuerer Zeit hieß es: es darf kein Steuer-Privilegium mehr beſtehen, und darum ward der Adel ohne Schonung zur Steuer gezogen, und nun frage ich: was kann denn das Steuer-Privilegium der bezeichneten Vermögensklaſſe zum voraus haben? was kann dieſes Privilegium, dieſe Vermögens-Ariſtokratie irgend erklecklich rechtfertigen? — Etwa der Eigennutz der Kapitalien-Inhaber? — Wir wollen hoffen, daß dieſer Eigennutz auf unſerem Landtage nicht vorherrſchen, daß er nicht das Uebergewicht der Stimmen haben werde!

Doch! nicht etwa, um nur mehr Geld in die Steuerkaſſe zu bringen, wünſchen wir das Steuer-Privilegium der Geld-Kapitalien ohne Schonung aufgehoben: — damit wäre uns in der That wenig gedient: — ſondern um die übrigen, nicht privilegirten, Vermögensklaſſen um eben ſo viel wirklich erleichtert zu ſehen, als die Geſammtmaſſe der Geld-Kapitalien an der Steuerlaſt nach Recht und Billigkeit zu übernehmen hat.

Möge man doch ja nicht fortfahren, gerade indem man den einen Theil zu ſchonen ſcheint, oder wirklich ſchonen will, deſto ſchonungsloſer die übrigen Theile zu bedrücken; und Gleichheit vor dem Geſetze, Gleichheit im Tragen der Staatslaſten iſt ja das Prinzip unſerer Verfaſſung!

Von der Beſtimmung der Erwerb-Steuer-Größe im Simplum gielt das nämliche, was früher von der Beſtimmung des Simplums der Grund- und Haus-Steuer bereits bemerkt wurde: das heißt, es giebt keinen objektiv erklecklichen Grund, das Dreyfache des ausgemittelten Taglohns als Jahresſteuer von dieſem, und einen, auch zwey Pfennige von jedem Gulden der übrigen Einkünfte als Simplum ihrer Beſteuerung feſtzuſtellen und zu fordern.

Von der direkten Beſteuerung der Gewerbe mit und neben den, auf dieſen bereits laſtenden, indirekten und anderen Steuern gielt ebenfalls ganz daſſelbe, was früher von der gleichzeitigen direkten und indirekten Beſteuerung des Erwerbs von mir ausgeführt worden, und wer das geringe Maß des wirklichen Verdienſtes ſo vieler Gewerbsleute im wirklichen Leben kennt,

wird mir beypflichten müſſen, daß eine große Zahl von Gewerbsleuten unter dem Titel der indirekten Steuer bereits mehr zahle, als bey einer offenen, gerechten Steuervertheilung aller Wahrſcheinlichkeit nach dieſelben nur immer treffen könnte, daß alſo der weitere Anſpruch an dieſelben unter dem Titel der direkten Gewerbſteuer in demſelben Grade von Wahrſcheinlichkeit fuglos, in jedem Falle die Gerechtigkeit dieſes Anſpruchs und das Maß dieſes Anſpruchs höchſt ſchwankend und unbeſtimmbar ſey.

Vergebens ſucht man auch ein wirkliches Gemäß für dieſen Anſpruch in dem neuen Gewerb-Steuer-Geſetze, und das iſt das allerſchlimmſte; denn auf dieſe Weiſe ſind die Gewerbsleute hinſichtlich jenes Gemäßes ganz Preis gegeben.

Die Verfügung des §. 4: „Der Maßſtab für die „Gewerb-Steuer iſt der Totalbetrag der Jahrseinkünfte „(eines Gewerbes), nach Abzug der, zu deren Erzielung „nöthigen, jährlichen Geſchäfts-Aufwandskoſten" *) kann als Beſtimmung jenes Gemäßes unmöglich angeſehen werden; denn ſie beſtimmt in jenem Totalbetrag der Jahrseinkünfte nur den Fond, woraus die Gewerbs-Steuer allenfalls zu ſchöpfen, (es verſteht ſich wohl, wenn etwas, daraus zu ſchöpfen, übrig iſt), und hiemit nur die Bedingung der Möglichkeit des Nehmens, ohne dieſes Nehmen ſelbſt im geringſten zu be-

*) Da jedoch die Löhnungen der Geſellen, Arbeitsgehülfen und Lehrlinge, dann der Betrag der eigentlichen Betriebs-Kapitalien bey den Aufwandskoſten nicht in Anſatz gebracht werden ſoll, ſo dürfte wenig oder gar nichts zum Abziehen übrig bleiben.

grenzen, oder den Umfang des Rechts, zu nehmen, — und darin beſteht das Weſen eines eigentlichen Steuer-Maßſtabes — im geringſten näher zu bezeichnen.

Nun heißt es zwar im Kapitel IV. §. 26: „Der „nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes feſt- „geſetzte ſteuerbare Ertrag (eines Gewerbes) bildet die „Steuer-Verhältnißzahl; jeder Gulden derſelben eine „Einheit. §. 27: Nach dieſen Verhältnißzahlen „wird die Gewerbſteuer auf die Regierungsbezirke, Ge- „meinden und einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt.“

Angenommen die ganze Summe des ausgemittelten ſteuerbaren Ertrags aller einzelnen Gewerbe im Staate (von den Bedingungen dieſer Ausmittelung wird noch die Rede kommen) läge den Augen der Regierung wirklich vor, ſo wäre in dieſem Zahlen-Produkte von der einen, und von der andern Seite in der Totalſumme des Steuerbedarfs allerdings die Bedingung jener Gewerbsſteuer-Vertheilung auf die einzelnen Gewerbsſteuer-Pflichtigen im Staate gegeben, wenn auf ſie allein die ganze Summe des Steuerbedarfs zu vertheilen wäre. Dieß iſt jedoch keineswegs der Fall, ſondern die Geſammtmaſſe der Gewerbs-Rente oder des Gewerbsertrags im Staate ſoll und darf nur einen zu den Geſammtmaſſen aller übrigen Renten- oder Ertragsklaſſen verhältnißmäßigen Theil von der, im Wege der direkten Beſteuerung zu deckenden, Geſammtſumme des Staatsbedarfs zugetheilt erhalten: das wird wohl Niemand zu leugnen wagen! und nun frage ich:

Wer getraut ſich unter den gegebenen Verhältniſſen oder Umſtänden dieſen verhältnißmäßigen Theil zu beſtimmen? — Um ihn beſtimmen zu können,

müßte man vor Allem erſt genau die beſtimmte, iſolirte Größe jeder anderen einzelnen Renten- oder Ertrags-Klaſſe, alſo die iſolirte Größe des geſammten Grundertrags, wie jene des geſammten Hausertrags, und endlich jene des geſammten, unter dem Namen „Erwerb" begriffenen, Arbeitsertrags kennen; denn nur dann erſt läßt oder ließe ſich das wahre gerechte Verhältniß des iſolirten Gewerbsertrags zu dieſen übrigen Ertragsklaſſen finden und feſtſtellen. Wer kennt denn aber jetzt jene beſtimmte, iſolirte Summe jeder jener andern Renten-Klaſſen? und wonach ſoll nun die, den Gewerben überhaupt zuzutheilende, Steuerſumme gefunden werden können? Iſt die Regierung, ſind die Landſtände im Beſitze jener Kenntniß? Wie iſt es vollends möglich, daß, wie der §. 43 vorſchreibt, nach Vollendung ſämmtlicher (Gewerbs-Ertrags) Kataſter eines Polizeybezirks die neue Gewerbſteuer dort ſelbſt ſogleich eingeführt werde? ſo lange nicht die, den Geſammtertrag der Gewerbe verhältnißmäßig treffende, Steuerſumme, und ſodann der Theil dieſer Summe ausgemittelt iſt, welcher dieſen Polizeybezirk, der zuerſt mit ſeinen Kataſtern fertig wäre, trifft, was wieder die genaue Kenntniß des Verhältniſſes des Gewerbsertrags in dieſem Polizeybezirke zu dem Gewerbsertrage aller übrigen Polizeybezirke vorausſetzt, daher vor Ausmittlung des Gewerbsertrags aller Polizeybezirke gar nicht möglich iſt?! *)

*) Was hier von dem Gewerbsſteuer-Kontingente eines einzelnen Polizeybezirks geſagt iſt, gielt in gleicher Art von den Bedingungen des Beſtimmens des Gewerbsſteuer-Kontingents jedes einzelnen Regierungsbezirks, jeder

Wir müſſen hoffen, daß der Landtag auf Löſung aller dieſer Fragen in befriedigender Art beſtehen werde, bevor er zu der vorgeſchlagenen Gewerbſteuer-Vertheilung, und zur Einführung der neuen Gewerbſteuer in den einzelnen Polizeybezirken ſeine Zuſtimmung giebt. —

Ein Hauptpunkt iſt in Beziehung auf die Gewerbſteuer die Ausmittlung des Totalbetrags der Jahrseinkünfte jedes gewerbſteuerpflichtigen Individuums. — Der Verfaſſer kennt die faſt unüberwindlichen Schwierigkeiten dieſes Geſchäfts aus eigener Erfahrung, da ſein Amt ihm Veranlaſſung giebt, jährlich einer ſogenannten Gewerbſchatzungs-Anlage beyzuwohnen. So gern ich jedem meiner Berufsgeſchäfte mich widme, ſo muß ich doch bekennen, daß ich bisher immer mit einem Gefühle wahrer Wehmuth zu dieſem Geſchäfte kam; denn, verlaſſen von allen und jeden Bedingungen irgend eines ſicheren, gerechten Schritts, ſah ich mich hier immer auf dem Felde — ich kann es nicht anders nennen — blinden Beliebens, ohne irgend einen feſten Anhaltspunkt: und ein ſolches Fürſchreiten iſt mir, wie überall, ſo vorzüglich im Steuerweſen eine unbeſchreibliche Qual. — Mit wahrer Sehnſucht harrte ich darum einem neuen Gewerbſteuer-Geſetze entgegen, von dem ich Erlöſung von jener Qual zu erwarten voll berechtigt war. — Vergebens meine Hoffnung! Keine Hülfe, keine Rettung!

Nach dem vorliegenden Entwurfe ſoll die Ausmittelung des individuellen Totalbetrags der Jahrseinkünfte

---

einzelnen Gemeinde, und jedes einzelnen Steuerpflichtigen Individuums.

jedes Gewerbsmannes geſchehen 1) durch Angabe dieſes Totalbetrags von Seite des Gewerbsmannes ſelbſt, und 2) durch Kontrolle dieſer Angabe von Seite einiger Schätzleute. - Ich bemerke

Zu 1) ob der Betrag der Gewerbseinkünfte des verfloſſenen oder des bevorſtehenden Jahrs gemeint ſey? iſt nicht beſtimmt: da die Zumuthung an einen Gewerbsmann, ſeine Einkünfte im kommenden Jahre vorherzubeſtimmen, kaum gedacht werden kann, ſo mögen wohl nur die Einkünfte des vergangenen Jahrs gemeint ſeyn: aber man müßte ganz unbekannt ſeyn mit der wirklichen Welt, um annehmen zu können, daß unter Tauſenden der gewöhnlichen Gewerbsleute auch nur Einige ſeyen, welche den wirklichen Totalbetrag ihrer Jahreseinkünfte ſelbſt genau angeben könnten, wenn es auch am Wollen gar nicht fehlte: und doch iſt eine unrichtige Angabe der Art, neben Nachholung des Steuerbetrags, mit einer Geldſtrafe bedroht, die in dem zwanzigfachen Betrage der Steuer von den verſchwiegenen Einkünften beſtehen ſoll!!

Zu 2) Jene Angabe ſoll kontrollirt werden durch 3 auch mehr Schätzleute, vorgeſchlagen von der Gemeinde, berufen von der Diſtrikts-Polizeybehörde, beeidigt vom Stadt- oder Landgerichte. Ihr Amt ſoll unentgeldlich, und ein Ehrenamt ſeyn, deſſen Uebernahme jedoch durch Realzwang ſoll geſichert werden können. — In der That für den gewiſſenhaften Mann eine ſchreckliche Ehre! — Ich frage meine Mitbürger auf ihr Gewiſſen: Wer iſt unter euch, der in das Innerſte des Haus- und Gewerbsweſens auch ſeines nächſten Nachbars ſo genaue Einſicht zu haben behauptet, um auf Eid und Pflicht ſagen zu können: der Totalbetrag der Jahrsein-

künfte dieſes Nachbars, nach Abzug der zu deren Erzielung nöthigen jährlichen Geſchäfts-Aufwandskoſten, jedoch ohne Abzug der Löhnungen der Geſellen, Arbeitsgehülfen und Lehrlinge, dann des Betrags des eigentlichen Betriebs-Kapitals, beläuft ſich ſo oder ſo hoch? — und dennoch ſollt ihr zu dieſer Behauptung, ſogar in Beziehung auf die, eurem Geſichtskreiſe entfernter liegenden, Mitbürger, als einer unentgeldlichen Ehrenſache, mit Realzwang angehalten werden können!

In der That! dieſe Laſt dürfte allen gewiſſenhaften Staatsbürgern ungleich ſchwerer werden, als das Steuerzahlen ſelbſt; und auf den Fall, daß der Landtag euch nicht davon befreyt, ohne euch mit ſchärferen Sehmitteln auszurüſten, will ich einen gutgemeinten Rath ertheilen.

Ihr Alle, die ihr irgend einen Handel oder ein Gewerbe treibt, oder mittelſt eurer (körperlichen oder geiſtigen, mechaniſchen, Kunſt- oder wiſſenſchaftlichen) Arbeit euch ein Einkommen verſchafft, ſollt am Ende des Jahres den Geſammtbetrag eurer Einkünfte im ganzen Laufe des Jahres, ſo wie eurer Ausgaben, und zwar ausgeſchieden nach jedem einzelnen Gewerbe, vor dem Schätzungsgremium deklariren, welches dann über die Richtigkeit dieſer Angabe zu erkennen hat. — Um das, und zwar in einer dieſes Gremium überzeugenden Art thun zu können, bleibt nichts anderes übrig, als daß Jeder, der ein Gewerbe der oben bezeichneten Art betreibt, dasjenige thut, was ohnedies jeder ordnungliebende Handelsmann, und ſelbſt jeder beſonnene Gewerbsmann bereits gethan haben wird, nämlich: daß Jeder über ſeine ganze Gewerbs-Einnahme und Ausgabe fortlaufend (es verſteht ſich, wenn er nicht ſchrei-

ben kann, durch einen Gehülfen) ein genaues Regiſter führt, Alles, was er als Gewerbsmann ausgiebt und einnimmt im Laufe des Jahrs, gewiſſenhaft darin einträgt, wo er dann am Ende des Jahrs leicht die ganze Einnahme und Ausgabe gegen einander vergleichen (die Bilanz ziehen), und durch deſſen Vorlage das Schätzungsgremium am beſten überzeugen kann von der Wahrheit ſeiner Angabe; es verſteht ſich, wenn kein Verdacht obwaltet, daß doppelte oder unvollſtändige Regiſter geführt worden ſeyen.

Es iſt jenes zugleich ein ſehr wirkſames Mittel, euch ſelbſt zur Ordnung und zum ſteten Selbſtbewußtſeyn in eurer Handels- und Gewerbswirthſchaft zu nöthigen, und ihr ſolltet, wo es nicht ſchon geſchehen, um ſo ungeſäumter dieſen Weg betreten, damit ihr nicht, von der Einführung des neuen Gewerb-Steuergeſetzes etwa überraſcht, der beliebigen Anſicht des Schätzungsgremiums von der Größe eurer Gewerbs-Einkünfte preißgegeben ſeyn mögtet.

Für die — in manchen Gewerben häufiger werdenden — Fälle, in welchen die gezogene Bilanz ausweiſen mögte, daß der Gewerbsmann kaum ſeinen nothdürftigſten Lebensunterhalt errungen habe, daher nichts ſteuern könne, ohne der Armenpflege anheimzufallen, wird hoffentlich unſer Landtag die rechte Fürſorge zu bethätigen, und überhaupt eine billige Rückſicht auf die gegenwärtige Lage des Gewerbsweſens hervorzurufen nicht verfehlen, auch vielleicht der Reklamations-Befugniß gegen die Anſichten des Schätzungsgremiums einen gerechteren Spielraum verſchaffen.

Sehr bemerkenswerth iſt die, im 1ten §. des Ge-

werb-Steuergeſetzes vorliegende Gleichſtellung des Erwerbes aus jeder Art Kunſt- und wiſſenſchaftlicher Thätigkeit, aus dem Handels- Manufaktur- und Fabrikbetrieb, mit dem Erwerbe aus Handwerken und Gewerben.

Wohl mögte es nicht an Gründen gefehlt haben, manchen jener Erwerbsarten ihren Platz in dem Erwerbs-Steuergeſetze anzuweiſen, wo man wenigſtens ſie eher hätte ſuchen dürfen, als Leibrenten, Appanagen u. dgl.; und es kann wohl an ſaueren Mienen mancher Künſtler und Gelehrten ob dieſer ihrer vermeintlichen Herabwürdigung kaum fehlen, wenn ſie etwa bey'm Schätzungsgremium mit dem Schuſter, Schneider, oder Bürſtenbinder unglücklicher Weiſe zuſammenſtoßen ſollten. Indeſſen iſt dieſes Unglück zum Glücke nicht ſo groß, ich lobe mir dieſe Gleichſtellung vor dem Geſetze, und bedaure nur, daß man ſie bey ſo vielen andern Gelegenheiten gänzlich miſſen muß. — Im Punkte des Steuerzahlens erſcheint der Menſch, wer er in ſonſtigen Beziehungen auch ſeye, auf welcher Stufe des Ranges in der Geſellſchaft (die dieſer Abſtufungen nun einmal nicht entbehren kann) er ſtehen möge, lediglich in der Eigenſchaft eines Staatsbürgers, und der wackere, tüchtige Handwerker iſt ein ehrenwerther Staatsbürger ſo gut, als der Künſtler und Gelehrte. Auch iſt es endlich einmal Zeit, jenen aus dem Staube der Erniedrigung, in dem er bisher zurückgehalten worden, emporzurichten, ſeine Würde eines Staatsbürgers in ihm zum Bewußtſeyn, ſeinen Stand zu der ihm gebührenden Achtung und Ehre zu bringen, damit ſich nicht jeder Knabe, an dem der Herr Pfarrer oder Schullehrer einiges Talent zu bemerken glaubt, ihm ſich anzureihen, ſchäme, und ſtudieren zu müſſen glaube.

Die Sache iſt wichtiger, als Viele noch begreifen mögen; aber ich frage nur: Wie ſoll denn dem, in wirklich bedrohender Art anwachſenden, Andrange zum Studieren auf natürlichem Wege geſteuert werden? Warum ſind ſo manche Klaſſen von Gewerben in den Sumpf der Gemeinheit ſo tief verſunken? Wodurch anders kann den Gewerben überhaupt ein beſſerer, edlerer Geiſt eingeimpft, der ſo ſehr erwünſchliche Aufſchwung zur Leiſtung etwas Beſſeren, Ausgezeichneten in ihnen hervorgerufen, die Scheue, ihnen ſich anzuſchließen, auf der breiten Bahn der Gewerbe ſich redlich zu nähren, verbannet werden? wodurch anders, als dadurch, daß man den Gewerbsſtand zu derjenigen Stufe der Achtung emporhebt, die ihm, als dem bey weitem nützlichſten aller Stände, als dem eigentlichen Nährſtande, mit vollem Rechte gebührt, und die ihm auch das, etwas Beſſeres zu leiſten fähige, Talent wieder gewinnen muß!

Zu dieſem Emporheben hat der Entwurf des neuen Gewerbſteuer-Geſetzes, vielleicht ohne es gerade zu wollen, die Bahn gebrochen; und wenn an demſelben Gutes iſt, ſo mag es, meiner Anſicht nach, gerade die oben hervorgehobene Gleichſtellung ſeyn, ſo ſehr auch manche hochgeſtellte Künſtler- oder Gelehrten-Naſe darüber ſich gerümpft haben mag.

In jedem Falle hegen wir das gerechte Vertrauen, daß der Landtag die ſehr weſentlichen Lücken dieſes Geſetzentwurfs befriedigend auszufüllen, ernſtlich ſich beſtreben werde. —

Ueber den Entwurf des Geſetzes, die Einführung einer Hunde-Taxe betreffend, ſpricht die allgemeine Meynung, die der Landtag kaum überhören könnte, ganz kurz ſich dahin aus:

Wenn einzelne Polizeybezirke zur Verminderung eines, in ihrem Bereiche ſich wirklich zeigenden, Uebermaßes von Hunden, und der hieraus hervorgehenden Gefahren, zur Erſchwerung des Hundehaltens vermittelſt einer Hunde-Taxe ihre Zuflucht nehmen, ſo mag gar wohl das zu billigen ſeyn. Als Polizey-Maßregel iſt dieſe Taxe ganz an ihrer Stelle: — zum würdigen Gegenſtande einer eigentlichen Beſteuerung von Seite des Staats taugen hingegen Hunde keineswegs; denn ſie können durchaus nicht angeſehen werden, als gehörig zu demjenigen Nationalvermögen, auf welchem die Laſt der Steuer haftet, und welches zur Deckung des Staatsbedarfs in Anſpruch zu nehmen iſt. Wer mögte uns auch dafür bürgen, daß bey ſolcher Spähe nach neuen Steuergegenſtänden, würde ſie in Zeiten nicht gehemmt, am Ende nicht auch noch die Vögel oder übrigen Thiere, die wir zu unſerem Vergnügen halten, die Reihe träfe?! und wo wäre dann eine weſentliche Disparität zu finden?

Sollte die Finanz-Behörde um eine gerechte Erweiterung des Steuergebieths wirklich in Verlegenheit ſeyn, ſollte insbeſondere unſer Landtag vielleicht zu dem Muthe ſich erheben, den eigentlichen Minotaurus im Labyrinthe unſeres Steuerweſens — wer ſollte zweifeln, daß ich hier das Lotto-Ungeheuer meyne? — zu erlegen, — eine erhaben-würdige Gelegenheit für ihn, die Scharte auszuwetzen! — ſo bitte ich auf dieſen Fall um die Vergünſtigung, mit einem, jedoch nur ganz unmaßgeblichen Vorſchlage an die Hand zu gehen: er iſt folgender:

Würde jeder Theil des Privat-Nationalvermögens Rentenbringend verwendet, ſo wäre in der Beſteue-

rung der Grund= Haus= Kapital= und Arbeits= Rente jeder Art die ganze Summe der ſteuerpflichtigen Gegenſtände umfaßt. Allein jenes iſt, aller Erfahrung nach, nicht der Fall; denn während Viele, ja die Meiſten ihr ganzes Vermögen produktiv verwenden, und ſelbſt den erzielten Ertrag ſogleich wieder zur Erweiterung ihres Produktionsgeſchäftes, oder zum Erwerbe einer neuen Rente anlegen, das und die ſie voll verſteuern müſſen, — giebt es hinwiederum nicht Wenige, die einen größeren oder geringeren Theil ihres ererbten oder ſelbſt errungenen Vermögens aus freyem Willen entweder ganz unbenützt laſſen (z. B. Geldvorräthe in Kiſten verſchließend), oder unter der Form von Artikeln des Luxus oder der Bequemlichkeit genießen.

Ich rechne hieher — (daß dasjenige, was nach dem Stande oder nach der Beſchäftigung eines Steuerpflichtigen zu ſeinen gewöhnlichen, regelmäßigen Bedürfniſſen gehört, zum Luxus nicht zu zählen, auch ſelbſt von luxuriöſen Kleinigkeiten hier nicht die Rede ſey, dürfte ſich von ſelbſt verſtehen:) — z. B. bedeutende Edelgeſteine, außergewöhnliches Silber= und Goldgeräthe, koſtbare Gemälde= und Kupferſtich=Sammlungen, Münz=Kabinete, blos zur unterhaltenden Lektüre beſtimmte Bibliotheken, ungewöhnliche Vorräthe von Weinen, eigentliche Luxus=Pferde und Wägen, größere Summen Geldes, die Jemand unbenützt in ſeiner Kaſſe liegen läßt, u. dgl. m.

Dieſen weſentlichen Theil des Privat=National=Vermögens bey der Steuer außer Anzug laſſen, während ihm jede Art des oft mühevollen Erwerbes unterliegt, — das heißt im eigentlichen Sinne, die In=

duſtrie in auffallender Art prägraviren; und da jener, freywillig an die Stelle des zu erzielenden Gewinnes tretende, Beſitz und Genuß nur durch den Schutz des Staats möglich und geſichert wird, in ihm alſo die Theilnahme an den Garantie-Anſtalten des Staats, ſomit der Grund der Steuerpflicht ſich ausſpricht, ſo kann an dem Rechte und der Verbindlichkeit, die Beſteuerung auf jenen Theil des Vermögens zu erſtrecken, kein gerechter Zweifel ſtattfinden.

Die müheloſeſte und geringſte Rente, die aus dem, in jenen Artikeln des Luxus enthaltenen, Kapitalwerthe ihren Beſitzern zu Gebot ſtünde, wären die, durch das Ausleihen dieſes Kapitalwerthes erwerbbaren Zinſen oder Intereſſen; und da ſie den Genuß, welchen ſie im Beſitze jener Artikel beabſichtigen, dieſem Intereſſen-Bezuge vorziehen, ſo könnten ſie ſich unmöglich beſchweren, wenn einige wenige Prozente von dem Kapitalwerthe jener Artikel zu der Summe ihrer wirklichen Renten geſchlagen, und danach ihre Steuerquote bemeſſen würde: ein Verfahren, welches, ohne die Luſt zum Genuſſe ſolcher Artikel und die Beytragsfähigkeit ihrer Beſitzer zu ſchmälern, der Forderung der Gerechtigkeit genügte, die Einzelnen unmerklich beläſtigte, und dennoch im Ganzen eine ſehr bedeutende Summe zur Deckung des Staatsbedarfs abwerfen würde *).

---

*) Ausdrücklich iſt zu bemerken: daß nicht etwa einige Prozente vom Kapitalwerthe der Luxusartikel als Steuer zu erheben, ſondern daß nur jene Prozente dem ſonſtigen Steuerkapitale des Beſitzers beyzuſchlagen, und danach erſt ſein Steuerbetrag zu beſtimmen ſey. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieſes Vorſchlags dürfte jedem gerechten und billigen Menſchen einleuchten.

Ich ſollte denken, die Ausführung dieſes, in ſeiner Darſtellung ſelbſt zugleich vollkommen gerechtfertigten, Vorſchlags dürfte der Zuſtimmung des vernünftigen Geſammtwillens ohne Zweifel ſicher, und der Regierung des Staats ungleich würdiger ſeyn, als die Einführung einer Hundeſteuer, oder die Beybehaltung des furchtbaren Lottoſpiels, deſſen allgemeine Verderblichkeit eben ſo laut als einſtimmig anerkannt iſt. —

Sieht man zurück auf die vorliegenden Steuergeſetze, und wirft dann einen Blick in die Zukunft, ſo muß ſich noch eine Bemerkung ganz eigener Art aufdringen.

Im Grund- Haus- und Erwerb-Steuergeſetze heißt es, nach Feſtſtellung des Simplums, für deſſen Größe kein objektiver Grund zu finden iſt: „Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgeſetz feſtgeſtellt;" und im Gewerb-Steuergeſetze heißt es: „Die Gewerbſteuer-Kontingente der einzelnen Regierungs-Bezirke werden durch das jederzeitige Finanzgeſetz auf die Dauer der Finanzperiode feſtgeſetzt."

Stellen wir uns nun einmal auf den Standpunkt der Entwerfung dieſes nächſten Finanzgeſetzes, (des Budgets), und nehmen an, es ſey vorerſt die Geſammtſumme des Staatsbedarfs genau berechnet, hienächſt gefunden, wie viel hieran durch die Einnahmen aus andern Quellen gedeckt werden könne, wie viel alſo im Wege der Beſteuerung noch zu decken ſey? Nehmen wir ferner an, es ſey feſtgeſtellt, (was jedoch mit Genauigkeit nie möglich iſt), auf welchen Ertrag der indirekten Steuern zu rechnen, welche Summe daher im Wege der direkten Beſteuerung noch zu decken ſey? — Dieſe Summe ſoll nun auf den Grund-

Dominikal- Zehent- Haus- Erwerbs- und Gewerbs-Ertrag aller Steuerpflichtigen umgelegt und vertheilt werden, und ich frage nun: wie das wohl anzufangen ſeyn möge?

Da die Ein- und Ausführung jener Geſetze erſt mit dem Eintritte der nächſten Finanzperiode beginnen ſoll, ſo wird man bis dahin kaum von einer einzigen jener Rentenklaſſen weder den Geſammt- noch den Individual-Betrag wirklich kennen können, und es wird daher eben ſo wenig möglich ſeyn, zu beſtimmen, welcher Theil von jener, im Wege der direkten Beſteuerung zu deckenden, Summe jeder einzelnen jener Rentenklaſſen zuzuſcheiden ſey? als es möglich ſeyn kann, die Zahl der Simplen jeder einzelnen Steuerart mit irgend einiger Gewiſſenhaftigkeit feſtzuſetzen: nach bloßer Willkühr aber jene Zuſcheidung und dieſe Feſtſetzung vorzunehmen, dürfte doch entſchieden Niemand wollen, noch zugeben?

Wohin wären wir alſo mit dieſer Steuer-Geſetzgebung gebracht? — Sichtbar entweder zu einem gänzlichen Stillſtande, oder zu einem Voranſchreiten auf's Geradewohl, zu einer direkten Beſteuerung ſogar höchſtens nach muthmaßlichen Unterſtellungen, die ihre Richtigſtellung erſt vom Laufe der Zeit zu erwarten hätten, während welcher die Steuerpflichtigen ſich etwa mit der Hoffnung auf's Beſſerwerden, auf Gerechtigkeit im Steuerweſen begnügen mögten.

Sind denn aber jene Prämiſſen wirklich wahr, ſind ſie nicht übertrieben? — ich bin allerdings ſchuldig, ihre Wahrheit zu beweiſen.

In einigen Bezirken des Staats iſt das Steuer-

definitivum (welch eine ſonderbare Bezeichnung!) bereits eingeführt, und „in dieſen Bezirken" heißt es im §. 119 des Grund-Steuergeſetzes „bleiben die Kataſter unverändert, nur werden denſelben da, wo es noch nicht geſchehen iſt, auf den Grund des §. 35 die Schuldigkeiten von den Grundflächen der Gebäude, Bauplätze und Hofräume beygeſetzt, dann die beſonderen Kataſter für die Klein- und Blutzehenten ſo wie für die Jagdrechte angelegt." — Wird dieſe Arbeit bis zum Eintritte der nächſten Finanzperiode vollendet ſeyn?

Im §. 114 heißt es: „Wenn in einem Polizey- oder Liquidirungsbezirk das Grund-Steuerkataſter geſchloſſen iſt, ſo wird die definitive Steuer ſogleich in Perzeption geſetzt, und alle andere Grund-Steuergeſetze treten dort außer Wirkung;" — ich frage: welches Finanzgeſetz hat für dieſe Bezirke die Zahl der zu erhebenden Grundſteuer-Simplen in verbindlicher Art feſtgeſtellt? —

Da nun aber in mehreren Bezirken des Staats bis zum Eintritte der nächſten Finanzperiode das Geſchäft der Grundſteuer-Kataſtrirung nicht einmal begonnen haben kann und wird, ſo müſſen bis zu jenem Zeitpunkte dreyerley Arten von Bezirken zu berückſichtigen ſeyn; nämlich 1) ſolche, in denen das Kataſtrirungs-Geſchäft ganz vollendet; ſolche 2), in denen es zum Theil durchgeführt; und 3) ſolche, in denen es noch gar nicht angegangen ſeyn wird. Und nun frage ich: Wie ſoll irgend ein Menſch — geſetzt, daß auch ſein Gewiſſen im Stande wäre, um über die Steuer-Verhältnißzahl oder die Steuer-Quote der ganzen Klaſſe der Grundſteuer-Objekte im Verhältniß zu den ganzen Klaſſen aller übrigen Steuer-Objekte ſich hinwegzuſetzen, —

im Stande ſeyn, die allenthalben zu erhebende Grund⸗ſteuer in einer Art zu beſtimmen, die der unerlaß⸗lichen Forderung der Gleichheit auch nur von der Ferne entſpräche? Wer mag mir das Räthſel löſen? — Oder will man, den gordiſchen Knoten mit dem Schwerdte durchhauend, ohne weiteres zugeſtehen: daß die nicht kataſtrirten Bezirke bey der alten Beſteuerung zu belaſſen ſeyen, wären ſie auch um Hunderttauſende unverkennbar prägravirt?! Einer ſolchen Finanz⸗kunſt wird man ſich nicht rühmen wollen, und, wie ſchon geſagt, die Neubayern haben dieſe ſtiefväterliche Ueber⸗bürdung ſchon gar zu lange erduldet, als daß ſie nicht eine ungeſäumte Entbindung mit vollem Rechte anſpre⸗chen, und von der Gerechtigkeit der Regierung er⸗warten dürften.

Da nach §. 35 des Haus⸗Steuergeſetzes „die neue Häuſer⸗Steuer gleichzeitig mit der definiti⸗ven Grundſteuer eingeführt werden ſoll," ſo gielt von dieſer Steuer⸗Kategorie das nämliche, was ich eben in Beziehung auf die Grundſteuer ausgeführt habe.

Ob die Vorbereitungen zur Einführung der neuen Erwerbs⸗ und Gewerbs⸗Steuern nach etwa erfolg⸗ter Sanktionirung der treffenden Geſetze ſofort beginnen ſollen, iſt nicht geſagt, und kaum beſtimmbar iſt es, ob ſie bis zum Eintritte der neuen Finanzperiode allenthal⸗ben und ganz vollendet ſeyn werden? ob insbeſondere das Produkt des ganzen ſteuerbaren Ertrags von jeder der erwähnten Klaſſen bis dahin zu einer ſolchen Ueber⸗ſicht gereift ſeyn könne, um die, jeder dieſer Klaſſen über⸗haupt zuzuſcheidende, Geſammtſumme vorerſt, und dann hienach die Steuerquote jedes Theils jeder Klaſſe am Maßſtabe des Rechts beſtimmen zu können? — Wer

mögte hienach die kaum zu überwindenden Schwierigkeiten leugnen, in welche das Geſchäft der Entwerfung eines neuen Budgets durch die neue Steuer-Geſetzgebung ſich verwickelt ſehen wird? wer die Wahrheit meiner hierüber voraus aufgeſtellten Sätze mißkennen?

Früher, freylich! konnte man vielleicht Steuererhebungen dekretirt haben ohne alle Anhalts-Punkte, ohne alle Rückſicht auf das Recht des Nehmens, und damit mag ſich jetzt Mancher tröſten und beſchwichtigen, der auch mit dem offenbarſten Unrechte der indirekten Beſteuerung ſich verſöhnen könnte. Ich vermag das nicht, und das Volk hatte mit Vertrauen einer durchgreifenden, ganzen Hülfe entgegengeſehen, die nur mit der Rückkehre zur vollen Anerkennung des Rechts im Gebiethe der Beſteuerung möglich war. Ob und wie nun der Landtag dieſer Erwartung noch zu entſprechen wiſſen werde? müſſen uns ſeine künftigen Verhandlungen über die ihm vorgelegten Steuergeſetze lehren, die wir mit aller Aufmerkſamkeit beachten werden.

In ſo ferne die Ausmittelung (freylich nicht des fingirten oder blos möglichen, ſondern) des wirklichen Ertrags der Renten von allen Klaſſen des Nationalvermögens, alſo die Ausmittelung der wirklichen Grund- und Häuſer-Rente, der (Waaren- und Geld-) Kapital-Rente, ſo wie der Arbeits-Rente jeder Art die abſolute Vorbedingung einer durchaus gerechten Steuer-Umlage bildet, in ſo ferne mag das neue Steuerſyſtem als eine einſtweilige, freylich noch ſehr entfernte, Annäherung zu dem Ziele einer ſolchen Umlage gelten, und mit Vergnügen zollen wir ihm unſere Achtung, wenn ihm die Abſicht dieſer Annäherung wirklich zu Grunde liegt, ob wir gleich von der

Nothwendigkeit ſolcher Zwiſchenſtufe die Ueberzeugung zu gewinnen nicht vermögen. Läge aber der Total- und Individual-Betrag jeder jener Rentenklaſſen wirklich vor, was könnte dann noch hindern, auf ihn die ganze Summe des Steuerbedarfes mit Offenheit in direkter Art zu vertheilen?

Nur mit Widerwillen wende ich mich zu dem Gebiethe der indirekten Beſteuerung; meine Anſichten über deren gänzliche Unzuläßigkeit ſind bereits bekannt, und ich glaube darum, am gegenwärtigen Orte hierüber mich um ſo kürzer faſſen zu dürfen; denn der Malzaufſchlag, als eine indirekte Steuer-Art, unterliegt gleichem Urtheile, wie die Gattung ſelbſt.

Wundern muß ſich Jeder, ſtatt ein Verboth des Gebrauchs jedes Surrogats des eigentlichen Malzes zu finden, es vorgezogen zu ſehen, durch gleiche Belegung dieſer Surrogate, deren Gebrauch vielmehr förmlich anerkannt und legitimirt zu haben! Demnach wäre, welches Bier die Staatsglieder erhalten? Nebenſache, wenn nur der ganze Aufſchlag in die Kaſſe kommt! — Obwohl darüber das Miniſterium des Innern dem Miniſterium der Finanzen keine Gegenvorſtellung gemacht haben ſollte? — Gewiß! denn es dürfen nur geprüfte, und hienach erſt erlaubte Surrogate gebraucht werden. — Wer aber die mühſeligen, vielen Beſchränkungen der Freyheit der Staatsglieder, von denen der betreffende Entwurf ſtrotzt, die Maſſe der Aufſicht, die darin aufgebothen iſt, die Belohnungen, womit dieſes Aufſehen gehoben, und die Strafen, womit der natürliche Drang zum Gebrauche natürlicher Freyheit bedroht iſt, leſen könnte, ohne Gefühl einigen Kummers darüber, daß man noch immer die Menſchheit mit ſolchen Mitteln, den Staats-

bedarf zu decken, belaſten zu müſſen glaubt, während dieſe Deckung, ohne alle Plagen dieſer Art, auf gerechtem Wege weit leichter erfolgen könnte, erfolgen ſollte, dem müßte weder je das Gefühl des hohen Werths natürlicher Freyheit das Herz erwärmt haben, noch je eine klare Anſicht vom Recht des Bürgers geworden ſeyn, vom Staate den Schutz ſeiner Freyheit zu fordern, ohne in den Mitteln zur Möglichkeit dieſes Schutzes ſeine Freyheit mehr, als es unumgänglich nöthig, beſchränkt zu ſehen: und daß zur Möglichkeit des Staatsſchutzes eine ſolche Beſchränkung der Freyheit unerlaßlich ſey, wer mögte dieß behaupten?!

Vor Zeiten wohl mag die indirekte Beſteuerung ein paſſendes Mittel geweſen ſeyn, unbemerkt ein Pfund um das andere vorerſt, und allmählig ſogar eine Centnerlaſt um die andere auf die Rücken der Unterthanen hinaufzuſchieben: Was hätte ſich der Knecht der damaligen finſteren Zeit nicht alles gefallen laſſen? — Jetzt aber, wo die Regierung ſelbſt den Knecht in einen freyen Staatsbürger umgeſchaffen, dem auch zu denken erlaubt iſt, kann ſeiner Laſt auch nicht ein Loth mehr hinzugefügt werden, wie künſtlich man auch es anſtelle, ohne daß er's deutlich fühlte, und um ſo tiefer es empfände, wenn man ihm dabey nicht offenes Vertrauen zeigt.

Doch, auch dieſen, wiewohl immerhin kränkenden, Mangel an Vertrauen ließe er ſich noch gefallen, beſchränkte man nicht zugleich, und zwar ohne alle Noth, einen großen Theil der von Gott und Rechtswegen ihm gebührenden Freyheit ſeines Handels und Wandels, ſeines Verkehrs, bis herab auf die Freyheit, ſein Malz brechen zu laſſen, Wie, Wo, und Wann es ihm beliebt: Dieſe Beſchränkung wird ihm um ſo ſchmerzlicher,

je mehr ſie am Marke ſeines Lebens zehrend frießt, und je deutlicher es ihm geworden, daß gerade der Schutz jener Freyheit es ſey, der vorzüglich den Staat ihm erwünſchlich machen kann.

Stellvertreter des Volks! die ihr zum großen Theil die volle Wahrheit deſſen aus dem wirklichen Leben kennen müßt, verhehlt es — wenn der Malzaufſchlag, mehr noch, wenn das in Ausſicht geſtellte Zollgeſetz zur Berathung kömmt, — der damit unbekannten Regierung nicht, um ihrer ſelbſtwillen, nicht, wie weit in Folge jener Beſchränkung der Mangel des Volks, aber auch ſein verhaltenes Mißvergnügen fürgeſchritten: Laßt euch nicht irre leiten durch Scheingründe, nicht niederſchlagen durch praktiſch-thuender Gemeinplätze leeres Wort, das aus eurer eignen Mitte erſchallen könnte; die Wirkung liegt ja ſchreyend vor; wer dürfte ſie euch aus den Augen leugnen?! — Und, ſeyd Ihr denn nicht darum dort, um den Geſinnungen des Volks vor dem Throne Ausdruck zu geben, Gehör zu ſchaffen? Wozu auch könnte denn Euch die Regierung dahin berufen haben, wollte ſie durch Euch das Volk nicht hören, nicht wirkſam hören?! — Gewiß! Sie will es, Sie wird es; das iſt mein feſtes Vertrauen: Sie wird Euch hören, und helfen, ſo weit Sie nur immer es vermag; denn Sie kann ja nur des Volkes Beſte wollen, und unmöglich die Gleiches beabſichtigende, nur von der ihrigen abweichende Anſicht ohne weiteres verdammen.

Wem klar der Grund vor Augen ſchwebt, aus welchem bey'm Entwerfen unſerer Staatsverfaſſung das natürliche Recht des Volks, im Punkte ſeiner Beſteurung mitzuſprechen, nicht unbeachtet bleiben konnte,

dem muß es übrigens ſchwer werden, ſich es befriedigend zu erklären: warum das Bewilligungs-Recht des Volks durch ſeine Stellvertreter auf die Erhebung der direkten Steuern überhaupt, und nur auf etwaige Aenderung oder Erhöhung der beſtehenden indirekten Steuern, alſo nur auf einen Theil der Beſteuerung beſchränkt, und nicht auf das Ganze derſelben erſtreckt worden ſey? Paßt denn etwa jener Grund nicht auf dieſes Ganze? Wo wäre irgend eine gültige Disparität zu finden? Muß daher nicht dieſe Halbirung ſehr betrübend erſcheinen? Hat man vorhergeſehen, es würden dem Volke über die Natur der indirekten Steuern und deren gezeichnete Rückwirkung auf die direkten Steuern doch endlich einmal Zweifel entſtehen, dann aber auch daſſelbe jenen wahrſcheinlich ſich entziehen wollen? und glaubte man dieſem Streben eine unüberſteigliche Schranke ſetzen zu müſſen?

In der That! dieſe eigenthümliche Beſchränkung des Steuerbewilligungs-Rechts gegen alle Natur ſeines Grundes iſt eine der weſentlichſten Lücken in dem Obdache, welches durch die Verfaſſung uns gewährt ſeyn ſoll, und die Gerechtigkeit unſeres Monarchen, welcher das Fort- und Ausbauen dieſes Gebäudes uns in Ausſicht geſtellt, flößt uns das erhebende Vertrauen ein, daß jene wahrhaft widernatürliche Schranke dieſes Bewilligungs-Rechts durch Seine Kraft werde niedergeriſſen, das Volk in den ganzen Beſitz ſeines natürlichen Rechts werde eingeſetzt werden.

Wäre dieß erfolgt, dann würden Regierung und Volk gewiß bald zu derjenigen natürlichen Einfachheit im Steuerverfahren zurückkehren, die ſo leicht zu dem allerſeits befriedigenden Ziele führen könnte

und müßte. Man würde einfach fragen: Wie viel bedarf der Staat im Jahre wirklich an Steuern? wie groß iſt die Geſammtſumme des wirklichen Einkommens (ohne Unterſcheidung ſeiner Quellen) aller Steuerpflichtigen im Staate, auf welche jener Steuerbedarf umzulegen iſt? und wäre jene und dieſe Frage (freylich die letztere nicht ohne einige Mühe) beantwortet, dann ließe ſich mit einem, jedem Schüler möglichen, Rechnungsverfahren beſtimmen, wie viel die auf jedes Hundert, jede fünfzig, jede zehn, jeden einen Gulden des Einkommens fallende Steuerquote betrage? die dann zu erheben käme; und — die ganze natürliche Freyheit des Handels und Verkehrs, das Malzbrechen nicht ausgeſchloſſen, wäre gerettet, und mit ihr ein breiter Strom der Steuerfähigkeit: es fielen alle Mauth- Stempel- Salz- und andere Perzeptionen hinweg, und welcher Plage wären Regierung und Volk enthoben?

Sichtbar gliche dieſe einfache Steuer-Vertheilungs-Art dem Verfahren jeder Aſſekuranz-Geſellſchaft, und dürfte ſchon in der Anſicht des Staats, als eines Vereins für Aſſekuranz des ganzen Rechts ſeiner Glieder, ihre volle Rechtfertigung finden. Was z. B. bey einer Feuer-Aſſekuranz die im Laufe des Jahrs ſich ergebende Entſchädigungs-Summe iſt, iſt hier der jährliche Steuerbedarf; was dort die aſſekurirte Totalſumme aller Einlagen, iſt hier die Totalſumme des Einkommens aller Aſſekurirten ſammt ſeinem Aequivalente (dem luxuriöſen Genuß): und wie dort abſolute Gleichheit im jährlichen Beytrage für alle Aſſekurirten bewirkt wird, ſo kann es auch hier geſchehen, und Hunderte von Finanz-Beamten und Dienern ſind entbehrlich,

(die freylich eben darum die Sache nicht aufkommen laſſen wollen). — Keine andere Steuer-Anlage-Art vermag in gleicher Einfachheit zum Ziele jener Gleichheit zu führen, worin doch am Ende der Wille aller Staatsglieder zuſammenſtimmen muß, ſo gern auch jedes die Laſt von ſich hinweg, und auf Andere wälzen mögte.

Man ſetze in den vorliegenden Steuergeſetz-Entwürfen allenthalben an die Stelle des bloß möglichen, fingirten Ertrags aller Einnahmsklaſſen, den in concreto wirklichen Ertrag derſelben, und hebe noch die belaſſenen Real-Exemtionen (z. B. der Geld-Kapitalien, der Luxus-Artikel) auf, und — die ganze Bedingung der Ausführbarkeit meines Vorſchlags wäre gegeben.

Gerade die Aufhebung jener Real-Exemtionen ſcheint mir aber jetzt abſolut unerläßlich geworden zu ſeyn: denn aller Erfahrung nach wird heut zu Tage von allen Ständen immer mehr auf Artikel des Luxus, oder doch auf das Erzielen unbeſteuerter Renten (Geld-Kapitalzinſen) verwendet, dadurch alſo, nach der bisherigen Steuer-Einrichtung, das Steuer-Kapital im Staate immer geringer, und folglich im gleichen Grade unfähiger, die ſich gleich bleibende, ihm allein aufgebürdete Steuerlaſt zu tragen. Dieſe Laſt, wenn auch der Summe nach unverändert, wird in dem Maße drückender, in welchem die Kraft ſchwindet, die ſie zu tragen hat. Sichtbar iſt alſo nur in dem von mir vorgeſchlagenen Verfahren, alle Rente ohne Ausnahme (als für welche Ausnahme ohnedieß kein Rechtsgrund gedenkbar), und den, als Aequivalent der Rente zu betrachtenden, Genuß der, voraus bezeichneten, bedeutenderen Luxus-Artikel, zur Steuer mit anzuziehen, gerade unter

den gegenwärtigen Verhältniſſen der einzige gerechte Ausweg zur Rettung zu finden; denn er vertheilt die, jetzt nur einem Theile aufgebürdete, ihm aber ſichtbar unerträglich werdende Laſt der Steuer wirklich auf das ganze Objekt, welches ſie eigentlich zu tragen verbunden iſt.

Unverkennbar iſt es auch nur Täuſchung, wenn man glaubt, die jetzt üblichen Steuern ſeyen in irgend einer ihrer Arten nicht wirkliche Renten-Steuern oder Einkommens-Taxen: Woraus kann denn am Ende jede Steuer, wie ſie auch immer heißen möge, effektiv beſtritten werden, woraus anders, als aus dem wirklichen Einkommen, welches Jemand bezieht?! — Sichtbar fällt jede (direkte und indirekte) Steuer auf dieſes wirkliche Einkommen zurück, und der Fehler liegt nur eben darin, daß man dieſes wirkliche Einkommen nicht auch zum Steuer-Maßſtabe gebraucht, daß man die Steuer mit dem Fonde, woraus ſie nur wirklich, und zwar dauernd beſtritten zu werden vermag, nicht in's Gleichgewicht ſetzt, und durch Vernachläßigung deſſen ſo Viele mittelſt der Beſteuerung zu Grunde richtet, während ſo viele Andere widerrechtlich begünſtigt werden.

Mir ſcheint es, dieſer Fehler, ſammt ſeinen, vorzüglich durch die Wirkungen der Mauth, bis zur höchſten Gefahr geſteigerten Folgen, laſſe ſich unverkennbar, einzig nur auf dem Wege der von mir vorgeſchlagenen Art der Steuer-Umlage beſeitigen, und dringend, und immer dringender mahne die Zeit, muthig dieſen Weg zu betreten, bevor das in ſeinen Fundamenten leidende Gebäude unaufhaltbar wirklich zuſammenbrechen könnte.

Dieſem Zuſammenbrechen, dem unbefangenen Auge durch manche Symptome vorangedeutet, ſo viel ich mit meinen geringen Kräften vermag, redlich warnend entgegenzuwirken, dieß — ich rufe Gott zum Zeugen! — iſt die einzige Abſicht, die mich, der, weil er mit ſeinem Rechtsgefühle nicht in dieſe Zeit zu paſſen ſcheint, ſeine Feder für immer ruhen zu laſſen, ſich bewogen gefunden, gegen meinen Willen zum neuen Gebrauche derſelben emporgeriſſen hat: denn der Noth des Vaterlands muß jede andere Rückſicht weichen.

Ueber eben dieſe Abſicht ſehe ich, ſo höchſt ungern ich auch von mir ſelbſt ſpreche, mich gezwungen, hier in einem

Nachwort

mich laut und öffentlich zu erklären, weil ich kein anderes Mittel kenne, zur Begründung der Hoffnung, mir doch einmal Ruhe zu ſchaffen.

So gewiß wohl Jeder, der genau mich kennt, über die Reinheit meiner vorliegenden Unternehmung außer allem Zweifel iſt, ſo verſchieden ſind die laut geſchäftigen Anſichten aller Derer, die nicht in jenem Falle ſich befinden, über mich und mein Beginnen. Die Sprache des Rechts iſt (leider!) im deutſchen Vaterlande zu ungewöhnlich geworden, als daß man ihr nicht auch eine ungewöhnliche Quelle unterſtellen zu müſſen glaubte. Eine, irgend eine egoiſtiſche Abſicht muß die Quelle ſeyn, in einer Zeit, wie dieſe. — Aber welche wohl?

Daß ich mich durch Gegenwärtiges wieder in den Staatsdienſt ſchreiben wolle, könnte wohl nur ein Blinder glauben; denn daß die, zwar gewiß nicht unehrerbietige, aber ganz freymüthige Art meiner Sprache über die Geſetz-Entwürfe der hiezu wählbare Weg kaum ſey, ſieht wohl jeder — Sehende. — Darum wird raſch geſchloſſen: „Umgekehrt, er buhlt nur um die Gunſt des Volks!“

Ich befinde mich wohl an der Spitze einer mir lieben, ehrenwerthen Bürgerſchaft, und je mehr ich mich an dieſer Stelle zufrieden fühle, und glauben darf, daß Würzburgs Bürger mit mir zufrieden ſeyen, auch wenn ich jetzt nicht öffentlich aufgetreten wäre, deſto weniger weiß ich mir zu denken, was ich auf dieſer Bahn noch ſuchen ſollte? Außerdem kenne ich der großen Volksgunſt wahren Werth, und habe nie mich getäuſcht über ihre Launen, über ihre Verläßigkeit; auch ſagt' ich's ja frey heraus:

„nec civium ardor prava jubentium mente quatit solida.“

„Aber er ſieht in die Zukunft; er will bey der nächſten Wahlperiode wieder als Abgeordneter gewählt werden; das iſt das Wahre; denn dort, auf dieſem Standpunkte, hat er ſich zu wohl gefallen: darum ſpricht er jetzt ſchon meiſtens dem Volk zum Munde!“

Wohl würd' ich Unwahrheit ſprechen, wollt' ich's leugnen, daß es meinem Herzen wohl gethan, dort in der Kammer einen Standpunkt gefunden zu haben, der mir Gelegenheit in Fülle gab, von dem kleinen Vorrath meiner Kenntniſſe in Betreff des Staats endlich praktiſchen Gebrauch zum Wohle des wirklichen Staats

zu machen, und zu beweiſen, daß es Theorien giebt, die aus dem wirklichen Leben mit ſcharfem Blick geſchöpft.

Doch! nach der Wiederkehr der, durch ein fürchterliches Verkennen meines redlichen Wollens arg vergällten, mehr als menſchlichen Anſtrengung, mit der ich jenes Wohlthuen meinem Herzen erkaufen mußte, kann ich unmöglich geitzen; zudem: jener Standpunkt hat ſeitdem — zu weſentlich ſich verändert: und ich erkläre es laut, daß es alle künftigen Wahlmänner hören können:

„ich wünſche nicht mehr als Abgeordneter gewählt zu werden.“

Uebrigens ſpreche ich, wenn Gelegenheit ſich bietet, für die Regierung und gegen ſie, für das Volk und gegen daſſelbe, für den Adel und gegen denſelben, für die Kammern und gegen ſie, je nachdem das Recht auf dieſer oder jener Seite ſteht; denn ich ſpreche für das Recht, wer immer deſſen Subjekt auch ſey? — Darauf kann Jeder ſich verlaſſen. — Doch, während die Regierung Tauſende zählt, die für ſie zu ſprechen und zu handeln beſoldet ſind, iſt's wohl nicht Ueberfluß noch Uebermuth, wenn hie und dort auch Einzelne unbeſoldet für des Volkes Rechte ſprechen mit der Kraft des Rechts: und daß es gerade am Recht des Volks mehr zu vertheidigen giebt, iſt in der That nicht meine Schuld.

„Nun ſo iſt es Rache gegen die Kammer, die mit ſeiner Reklamation ihn abgewieſen, oder der Eigendünkel, ſie meiſtern zu können!“

Hier muß ich mich auf die berufen, die, näher mit

mir bekannt, wohl wiſſen müſſen, daß es nicht leicht Jemand geben könne, der ſich weniger einbildet auf das Bischen, was er weiß, als ich; und daß, Andere meiſtern wollen, nichts weniger, als meine Sache ſey: daß ich aber, zur Aeußerung meiner Anſicht veranlaßt, ſolche ohne Zwang und Scheu, ſey es auch herbe Wahrheit, Jedem in's offene Angeſicht ſage, und, abhold jedem Winden, der gleich offenen Erwiederung mich wahrhaft freue, nur Gründe gegen Gründe fordernd.

Wer mich aber jener kleinlichen Rache fähig halten könnte, deſſen Urtheil hoffe ich, in ſo fern es nicht bereits geſchehen, im künftigen Verlaufe dieſer Arbeit am ſicherſten zu beſchämen. O ihr beyden hohen Kammern, gebt mir doch recht viele Gelegenheit, für euch zu ſprechen; und ich will dem Himmel danken, mich wahrhaft glücklich preiſen!

„Nun was kann's denn ſeyn?!'

O Menſchen! iſt denn der Glaube an reine, ächte, einfache Redlichkeit ſo ganz gewichen aus eurer Mitte, daß ihr's für unmöglich haltet, es könne noch Jemand dem Rechte, der Wahrheit einzig huldigen um des Rechts, der Wahrheit willen?! Iſt denn ein reiner, ächter Patriotismus zu ſolcher Seltenheit geworden, daß man eher alles Andere glaubt, als das Daſeyn deſſen?

Wär' es dahin ſchon gekommen, dann würde ich Euch und mich bedauern: und das glaub' ich nicht, zu müſſen, nicht, zu dürfen.

D'rum gönnt mir doch das Unternehmen ungeſtört, noch einmal für Recht und Wahrheit, für des Vaterlandes wahres Wohl in meiner Art zu ſprechen,

und halte Eurer Keiner von mir ſich gekränkt; denn das will ich nie und nirgends, irgend Jemand wehe thun.

Man wird mir dieß, wie ich hoffe, um ſo eher glauben, wenn man, um was ich bitte, die Billigkeit üben will, meine Individualität nur in etwas zu berückſichtigen. Ich befinde mich nämlich in gleichem Falle wie ein Wundarzt, der, nachdem er ſeine Operationen lange fortgeſetzt, allmählig dahin kömmt, mit ſeinem Inſtrument empfindlich zu ſchmerzen, ohne daß er ſchmerzen will und zu ſchmerzen glaubt. — Seit mehr als 30 Jahren faſt unabläßig damit beſchäftigt, den Körper des Staats überhaupt nach allen ſeinen Theilen zu zerlegen, die ſchadhaften Stellen an ihm — und an ſolchen giebt es gar oft Ueberfluß — wo möglich, auszuſchneiden, wenigſtens dem oft mit einem eigenen Sinne begabten Patienten Diät und Arzney anzurathen, geſchieht es mir, daß ich oft ſchon ſchmerzend eingeſchnitten, ohne daß ich von der Ferne den Willen gehabt, oder auch nur daran gedacht, irgend wo zu verwunden, Schmerzen zu erregen: und man darf ſicher ſeyn, daß ich, ſelbſt, aufmerkſam hierauf gemacht, hierüber ungleich mehr Schmerz empfinde, als ich nur immer verurſacht haben konnte, mich nur mit dem Gedanken tröſtend, man müſſe es meiner Arbeit anſehen, daß ich ſo wenig ſchmerzen wollte, und zu ſchmerzen glaubte, als der Arzt mit ſeinem Meſſer, oder mit der bitteren Arzney, nur den guten Zweck des Heilverfahrens beachtend. Auch gegen den Vorwurf des Leichtſinns hiebey können mich meine Manuſkripte ſchützen, die des ernſten Strebens, das Bittere, das der Feder wahrhaft gegen Willen im heiligen Eifer entſchlüpft, nach Mög-

lichkeit zu mildern, der Spuren viele tragen. Darum — Vergebung dem feſten, aber mit der ganzen Menſchheit es wohl meinenden, nach redlichem Wiſſen und Gewiſſen verfahrenden Arzte des Staatslebens, wenn er auch ungerufen ſeine Hülfe biethet: er verlangt ja auch keine andere Zahlung, als — in dem Wohle des Vaterlands.

Dieſem zu leiſten, was er vermag, iſt eines Jeden Schuldigkeit, und in ſeinem unbezahlten Dienſte fühle ich mich in Uebung beſonders heiliger Pflicht, und wer es kennt, dieß hehre Gefühl, weiß auch, daß es fromm begeiſtern kann.

Solcher Begeiſterung Ausdruck kalt bekritteln, und die Worte Splitter rügend wägen, vermögte nur die Menſchengeſtalt, der Gemüth und Seel' entwichen. — Ihr ſtäts Gleichmüthigen, ruhig-beſonnenen Männer aber, ſeyd menſchlich, und vergällt mir nicht dieſes heiligen Gefühles Genuß, hätt' ich auch nach eurer Meinung des rechten Wegs, der rechten Art verfehlt: Ehrend eure Meynung, eure Ruhe, erſtrebe ich ſie als Vorbild mir.

Ihr andern Kläffer! Euch hör' ich nicht; d'rum ſpart die rein verlorne Mühe.

So viel für diejenigen, die mich nicht näher kannten; und nun nie mehr ein Wort von mir ſelbſt.

Caeteroquin autem censeo, Carthaginem esse delendam.

Zu deutſch:

Nach meinem Dafürhalten ſind die indirekten Steuern, als, Mauth, Stempel, und wie ſonſt ſie heißen, dem Volke, und in ihm, der Regierung ſelbſt höchſt Nachtheil bringend, und mögten darum aufzugeben ſeyn. —

Von den Entwürfen in Betreff der Erhebung der Staats-Auflagen, deren Ausſcheidung in Central- und Kreis-Staatslaſten, und andern mehr — im nächſten Bändchen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 1827/28 und unpartheyische wissenschaftliche Beurtheilung seiner Verhandlungen

Bd.: 2

Strecker (1828)

Bavar. 4832 d-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387022-9